

Kennzahlen nach § 48a SGB II

Detailbeschreibungen, Version 4.2



Impressum

Titel:	Kennzahlen nach § 48a SGB II Detailbeschreibungen
Veröffentlichung:	Januar 2025
Version:	4.2
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Zentraler Statistik-Service Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de
Hotline:	0911 179-3632
Fax:	0911 179-1131
Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Detailbeschreibungen, Nürnberg, Version 4.2
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht (siehe Impressum). Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hinweise	13
1.1	Rechtliche Grundlagen für die Kennzahlen nach § 48a SGB II	13
1.2	Beschreibung der Quellverfahren.....	13
1.3	Fachlich konzeptionelle Grundlagen	14
1.3.1	Statistische Ermittlung von gültigen Personen, Bedarfsgemeinschaften und Leistungen nach dem SGB II	14
1.3.2	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	16
1.4	Wartezeit	16
1.5	Ermittlung und Ausweis des Personenmerkmals Geschlecht.....	18
2	Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit	19
2.1	Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (K1)	19
2.1.1	Definition Rechtsgrundlage.....	19
2.1.2	Leistungsarten der LLU.....	20
2.1.3	LLU als Leistungsanspruch	21
2.1.4	Messkonzept.....	21
2.1.5	Datenausfälle und Datenqualität.....	22
2.1.6	Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Kennzahl	22
2.2	Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung (K1E1)	24
2.2.1	Definition Rechtsgrundlage.....	24
2.2.2	Leistungsarten der LUH	24
2.2.3	LUH als Leistungsanspruch	25
2.2.4	Messkonzept.....	26
2.2.5	Datenausfälle und Datenqualität.....	26
2.2.6	Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße	27
2.3	Veränderung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (K1E2).....	29
2.3.1	Definition Rechtsgrundlage.....	29
2.3.2	Messkonzept.....	29
2.3.3	Datenausfälle und Datenqualität.....	30
2.3.4	Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße	30
2.4	Durchschnittliche Zugangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (K1E3)	32
2.4.1	Definition Rechtsgrundlage.....	32
2.4.2	Messkonzept.....	33
2.4.3	Datenausfälle und Datenqualität.....	33
2.4.4	Ermittlung von Bewegungen	34
2.4.5	Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße	36
2.5	Durchschnittliche Abgangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (K1E4).....	38
2.5.1	Definition Rechtsgrundlage.....	38
2.5.2	Messkonzept.....	39
2.5.3	Datenausfälle und Datenqualität.....	39
2.5.4	Ermittlung von Bewegungen	40
2.5.5	Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße	42
3	Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	44
3.1	Integrationsquote (K2).....	44

3.1.1	Definition Rechtsgrundlage.....	44
3.1.2	Beschreibung der Quellverfahren.....	45
3.1.3	Messkonzept.....	45
3.1.3.1	Messgrößen.....	45
3.1.3.2	Personenkonzept.....	46
3.1.3.3	Definitionen.....	46
3.1.4	Operationalisierung.....	49
3.1.4.1	Allgemein.....	49
3.1.4.2	VerBIS.....	50
3.1.4.3	XSozial.....	52
3.1.4.4	Beispiel.....	54
3.1.5	Einschränkung.....	54
3.1.6	Hinweise.....	55
3.1.7	Datenausfälle und Datenqualität.....	56
3.1.8	Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Kennzahl.....	57
3.2	Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung (K2E1).....	59
3.2.1	Definition Rechtsgrundlage.....	59
3.2.2	Beschreibung der Quellverfahren.....	60
3.2.3	Messkonzept.....	60
3.2.3.1	Messgrößen.....	60
3.2.3.2	Personenkonzept.....	61
3.2.3.3	Definitionen.....	61
3.2.4	Operationalisierung.....	62
3.2.4.1	Allgemein.....	62
3.2.4.2	VerBIS.....	62
3.2.4.3	XSozial.....	63
3.2.4.4	Beispiel.....	63
3.2.5	Einschränkung.....	63
3.2.6	Hinweis.....	63
3.2.7	Datenausfälle und Datenqualität.....	64
3.2.8	Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße.....	65
3.3	Quote der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung (K2E2).....	67
3.3.1	Definition Rechtsgrundlage.....	67
3.3.2	Beschreibung der Quellverfahren.....	68
3.3.3	Messkonzept.....	68
3.3.3.1	Messgrößen.....	68
3.3.3.2	Personenkonzept.....	68
3.3.3.3	Definitionen.....	69
3.3.4	Operationalisierung.....	69
3.3.4.1	Allgemein.....	69
3.3.4.2	VerBIS.....	70
3.3.4.3	XSozial.....	71
3.3.4.4	Beispiel.....	71
3.3.5	Hinweis.....	71
3.3.6	Datenausfälle und Datenqualität.....	71

3.3.7	Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße	72
3.4	Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration (K2E3).....	74
3.4.1	Definition Rechtsgrundlage.....	74
3.4.2	Beschreibung der Quellverfahren	74
3.4.3	Messkonzept.....	75
3.4.3.1	Messgrößen	75
3.4.3.2	Personenkonzept.....	75
3.4.3.3	Definitionen	76
3.4.4	Operationalisierung.....	77
3.4.4.1	Allgemein	77
3.4.4.2	Beispiel.....	77
3.4.5	Wartezeit.....	78
3.4.6	Hinweise	78
3.4.7	Einschränkung	78
3.4.8	Datenausfälle und Datenqualität.....	79
3.4.9	Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße	80
3.5	Integrationsquote der Alleinerziehenden (K2E4)	82
3.5.1	Definition Rechtsgrundlage.....	82
3.5.2	Beschreibung der Quellverfahren	82
3.5.3	Messkonzept.....	83
3.5.3.1	Messgrößen	83
3.5.3.2	Personenkonzept.....	83
3.5.3.3	Definitionen	83
3.5.4	Operationalisierung.....	84
3.5.4.1	Allgemein	84
3.5.4.2	VerBIS.....	84
3.5.4.3	XSozial	84
3.5.4.4	Beispiel.....	84
3.5.5	Einschränkung	85
3.5.6	Hinweise	85
3.5.7	Datenausfälle und Datenqualität.....	85
3.5.8	Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße	86
4	Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.....	89
4.1	Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden (K3).....	89
4.1.1	Definition Rechtsgrundlage.....	89
4.1.2	Messkonzept.....	90
4.1.2.1	Langzeitleistungsbezug	90
4.1.2.2	Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit	90
4.1.3	Operationalisierung.....	90
4.1.3.1	Langzeitleistungsbezug	90
4.1.3.2	Definition des Betrachtungszeitraums: 24 Monate als 730 Tage	91
4.1.3.3	Beispiel ohne sich überschneidende Personenfallzeiträume	92
4.1.3.4	Beispiel für sich überschneidende Personenfallzeiträume	92
4.1.3.5	Definition der Verweildauer als ELB von mindestens 21 Monaten als 638 Tage.....	93
4.1.4	Datenausfälle und Datenqualität.....	94

4.1.5	Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Kennzahl	95
4.2	Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden (K3E1)	97
4.2.1	Definition Rechtsgrundlage	97
4.2.2	Beschreibung der Quellverfahren	97
4.2.3	Messkonzept	98
4.2.3.1	Langzeitleistungsbezug	98
4.2.3.2	Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit	98
4.2.3.3	Integrationen	98
4.2.3.4	Personenkonzept	99
4.2.3.5	Definitionen	99
4.2.4	Operationalisierung	99
4.2.4.1	Allgemein	99
4.2.4.2	VerBIS	99
4.2.4.3	XSozial	99
4.2.4.4	Beispiel	100
4.2.4.5	Langzeitleistungsbezug	100
4.2.5	Einschränkung	100
4.2.6	Hinweise	100
4.2.7	Datenausfälle und Datenqualität	101
4.2.8	Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße	102
4.3	Aktivierungsquote der Langzeitleistungsbeziehenden (K3E2)	104
4.3.1	Definition Rechtsgrundlage	104
4.3.2	Beschreibung der Quellverfahren	105
4.3.3	Messkonzept	105
4.3.3.1	Langzeitleistungsbezug	105
4.3.3.2	Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit	106
4.3.3.3	LZB in einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung	106
4.3.3.4	Daten der FST – Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung	106
4.3.3.5	Anmerkung zu XSozial	107
4.3.4	Operationalisierung	107
4.3.4.1	Langzeitleistungsbezug	107
4.3.4.2	Daten der FST – Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung	108
4.3.5	Datenausfälle und Datenqualität	109
4.3.6	Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße	110
4.4	Durchschnittliche Zugangsrate der Langzeitleistungsbeziehenden (K3E3)	111
4.4.1	Definition Rechtsgrundlage	111
4.4.2	Messkonzept	112
4.4.2.1	Langzeitleistungsbezug	112
4.4.2.2	Zugänge in Langzeitleistungsbezug	112
4.4.2.3	Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit	112
4.4.3	Operationalisierung	113
4.4.3.1	Langzeitleistungsbezug	113
4.4.3.2	Zugänge in den Langzeitleistungsbezug	113
4.4.4	Datenausfälle und Datenqualität	114
4.4.5	Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße	115

4.5	Durchschnittliche Abgangsrate der Langzeitleistungsbeziehenden (K3E4)	116
4.5.1	Definition Rechtsgrundlage.....	116
4.5.2	Messkonzept.....	117
4.5.2.1	Langzeitleistungsbezug	117
4.5.2.2	Abgänge aus Langzeitleistungsbezug	117
4.5.2.3	Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit	117
4.5.3	Operationalisierung.....	117
4.5.3.1	Langzeitleistungsbezug	117
4.5.3.2	Abgänge aus dem Langzeitleistungsbezug	118
4.5.4	Datenausfälle und Datenqualität.....	119
4.5.5	Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße	120

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Das Konzept der Wartezeit im Kontext nachträglicher Bewilligungen.....	17
Abbildung 2: Regulärer und erweiterter Suchzeitraum für die Zählung von Beschäftigungsaufnahmen ..	50
Abbildung 3: ELB-Phasen und integrationsrelevante Lebenslauf- bzw. Modul-11-Einträge im Kontext der Zählung von Beschäftigungsaufnahmen.....	54
Abbildung 4: ELB-Phasen, integrationsrelevante Lebenslauf- bzw. Modul-11-Einträge und Phasen mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im Kontext der Messung von KBNI.....	77
Abbildung 5: Betrachtungszeitraum von 24 Monaten für Feststellung, ob LZB	91
Abbildung 6: Berücksichtigung bestandsrelevanter Zeiträume als ELB im Betrachtungszeitraum	91
Abbildung 7: Nettogesamtdauer als ELB innerhalb der vergangenen 24 Monate ohne zeitliche Überschneidung	92
Abbildung 8: Nettogesamtdauer als ELB innerhalb der vergangenen 24 Monate mit zeitlicher Überschneidung	93

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: In VerBIS relevante Lebenslauf-Einträge nach Art der Integration	51
Tabelle 2: In XSozial relevante Modul-11-Einträge nach Art der Integration	52

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
48a	im Kontext der Kennzahlen nach § 48a SGB II
48a-Kennzahlen	Kennzahlen nach § 48a SGB II
A2LL	Fachanwendung "Arbeitslosengeld II - Leistungen zum Lebensunterhalt" (bis 2015)
AG	Arbeitsgruppe
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
ALLEGRO	Fachanwendung "Arbeitslosengeld II Leistungsverfahren Grundsicherung Online" (seit 2015)
AUS	Vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BG	Bedarfsgemeinschaft
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BST	Beschäftigungsstatistik
Bürgergeld für ELB	Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (vor 2023: Arbeitslosengeld II)
Bürgergeld für NEF	Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (vor 2023: Sozialgeld)
COSACH	Fachanwendung "computerunterstützte Sachbearbeitung"
DEÜV	Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung
ELB	Erwerbsfähige(r) Leistungsberechtigte(r)
ESF-LZA	ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Abkürzung	Erläuterung
FST	Förderstatistik
gE	gemeinsame Einrichtung
Grundsicherungsstatistik SGB II	Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch
HwO	Handwerksordnung
JC	Jobcenter
KBNI	Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration
KOL	Kinder ohne Leistungsanspruch
KV	Krankenversicherung
LLU	Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)
LUH	Leistungen für Unterkunft und Heizung
LZB	Langzeitleistungsbeziehende(r)
NEF	Nicht erwerbsfähige(r) Leistungsberechtigte(r)
PV	Pflegeversicherung
RL-BG	Regelleistungsbedarfsgemeinschaften
RLB	Regelleistungsberechtigte
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III (IV, IX bzw. XII)	Sozialgesetzbuch Drittes Buch (Viertes Buch, Neuntes Buch bzw. Zwölftes Buch)
RVO nach 48a	Rechtsverordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
SLB	Sonstige Leistungsberechtigte
Statistik der BA	Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Abkürzung	Erläuterung
VerBIS	Fachverfahren "Vermittlungs-, Beratungs- und Informations-System"
WfMB	Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
XSozial	Datenübermittlungsstandard XSozial-BA-SGB II
zkT	zugelassener kommunaler Träger

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Rechtliche Grundlagen für die Kennzahlen nach § 48a SGB II

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sieht in § 48a SGB II Kennzahlenvergleiche vor, um die Leistungsfähigkeit der örtlichen Aufgabenwahrnehmung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende feststellen und fördern zu können. Die Kennzahlen nach § 48a SGB II (48a-Kennzahlen) wurden in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe abgestimmt und in einer Rechtsverordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II (RVO nach 48a) beschrieben. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) bereitet monatlich im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) die Daten zur Ermittlung der 48a-Kennzahlen auf. Grundlage ist die laufende Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherungsstatistik SGB II), die wiederum auf den Datenerhebungen nach § 51b SGB II basiert.

Die Leistungsfähigkeit der Jobcenter (JC) als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird in Bezug auf drei Ziele gemessen:

- Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit
- Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit
- Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Für jedes Ziel ist eine Kennzahl definiert, mit der die Leistungsfähigkeit in Bezug auf dieses Ziel festgestellt werden kann. Um der Komplexität der Leistungserbringung im SGB II gerecht zu werden, bedarf es darüber hinaus Ergänzungsgrößen, die weitere Informationen liefern und zudem Erklärungsansätze für konkrete Kennzahlenergebnisse bieten.

Seit Mai 2011 wird der 48a-Kennzahlenvergleich monatlich im Auftrag des BMAS auf der SGB-II-Infoplattform (<http://www.sgb2.info/DE/Service/Kennzahlen/kennzahlen.html>) veröffentlicht.

1.2 Beschreibung der Quellverfahren

Die der Grundsicherungsstatistik SGB II und damit den 48a-Kennzahlen zugrundeliegenden Daten werden als Vollerhebung aus den anfallenden administrativen Geschäftsdaten gewonnen. Basis sind die zum Zweck der Leistungsgewährung bei den JC erfassten Daten über Bedarfsgemeinschaften und ihre Mitglieder, die auf den Angaben der Antragstellenden beruhen.

Diese basieren einerseits für gemeinsame Einrichtungen (gE) auf dem administrativen IT-Fachverfahren der BA zur Leistungsgewährung ALLEGRO (bis 2015: A2LL) und andererseits für zugelassene kommunale Träger (zKT) auf dem Datenübermittlungsstandard XSozial-BA-SGB II (XSozial). Auf der Auswertungsebene werden die Daten aus ALLEGRO und XSozial in der Grundsicherungsstatistik SGB II zusammengeführt.

1.3 Fachlich konzeptionelle Grundlagen

Im Rahmen des SGB II übernehmen die JC die Aufgabe der umfassenden Betreuung der leistungsberechtigten Personen. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält (§ 9 SGB II).

1.3.1 Statistische Ermittlung von gültigen Personen, Bedarfsgemeinschaften und Leistungen nach dem SGB II

Bei der rechtlichen Gewährung und statistischen Ermittlung von Leistungen nach dem SGB II steht nicht die einzelne Person, sondern eine Gemeinschaft von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften, im Vordergrund. Diese Gemeinschaft wird als Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet. Soweit in einer aus mehreren Personen bestehenden BG nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt ist, gilt jede Person der BG im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig (sogenannte Bedarfsanteilmethode). Daher können einzelne BG-Mitglieder trotz Einkünften, die den eigenen Lebensunterhalt sichern würden, hilfebedürftig sein. Dies gilt, wenn die Einkünfte insgesamt nicht ausreichen, um den gesamten Bedarf aller Mitglieder der BG zu decken. In Bezug auf Personen spiegelt die Verweildauer im SGB II wider, wie lange eine Person in einer hilfebedürftigen BG zu einem bestimmten Zeitpunkt gelebt hat.

Leistungen nach dem SGB II können derzeit Personen beanspruchen, die das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben und erwerbsfähig sind (sogenannte erwerbsfähige Leistungsberechtigte, vgl. nachfolgender Abschnitt 1.3.2), oder Personen, die nach § 7 Absatz 3 SGB II mit einer solchen Person in einer BG leben. Die Gültigkeit einer BG ist im Zusammenhang mit der Kennzahlen- bzw. Ergänzungsgrößenermittlung wie folgt definiert:

- Die BG hat einen gültigen Bewilligungszeitraum.
- In der BG lebt mindestens eine gültige Person, die zudem einen grundsätzlichen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II aufweist.

- Die BG hat im Kalendermonat des Stichtags einen Leistungsanspruch realisiert.

Gültige BG sind bestandsrelevant. Einer BG können eine oder mehrere Personen angehören. Es kann dabei grundsätzlich keine Person als statistisch relevant identifiziert werden, die keiner BG zugeordnet ist. Grundsätzlich hängt die Gültigkeit der einzelnen Person dabei von folgenden Faktoren ab:

- Die Person lebt in einer gültigen BG.
- Die Gültigkeitszeiträume der Person schließen den relevanten statistischen Stichtag ein.

Zu einer BG können folgende Personengruppen gehören:

- Regelleistungsberechtigte (RLB): Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung mit folgenden Leistungsarten: Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte bzw. für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (vor 2023: Regelbedarf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld, §§ 20, 23 SGB II), Mehrbedarfe (§ 21 SGB II) und Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II). RLB werden nach ihrer Erwerbsfähigkeit unterschieden in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF).
- Sonstige Leistungsberechtigte (SLB): Personen ohne Anspruch auf Gesamtregelleistung, die jedoch ausschließlich eine der folgenden Leistungen erhalten: abweichend zu erbringende Leistungen wie z. B. Erstausrüstung der Wohnung (§ 24 Absatz 3 SBG II), Zuschüsse zur Sozialversicherung zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit (§ 26 SGB II), Leistungen für Auszubildende (§ 27 SGB II) oder Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II).
- Vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS): Personen, die dem Grunde nach vom Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, wie etwa Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Studierende mit Anspruch auf Geldleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ausgeschlossen oder Beziehende von Altersrente.
- Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL): Minderjährige unverheiratete Kinder, die in der elterlichen BG leben und ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen decken können. KOL sind zwar individuell nicht hilfebedürftig und im rechtlichen Sinn kein Mitglied der elterlichen BG, werden aber aufgrund sozialstatistischer Erwägungen als Mitglied der statistischen BG gezählt.

Im Kontext der 48a-Kennzahlen sind:

- unter den beschriebenen Personengruppen ELB die zentrale Personengruppe und
- Leistungen, die an Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) gehen, die zentrale Leistungsgröße. RL-BG zeichnen sich dadurch aus, dass in ihnen mindestens ein/e RLB lebt.

1.3.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Auf die zentrale Personengruppe der ELB wird nachfolgend häufig Bezug genommen. Daher erfolgt hier übergreifend die Definition: Als ELB gelten gemäß § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gemäß § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Hilfebedürftigkeit ist gemäß § 9 SGB II definiert durch die fehlende Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit in der BG lebenden Personen aus eigenen Mitteln (bspw. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen oder durch Hilfen von Angehörigen oder anderen Sozialleistungsträgern) zu bestreiten.

Hilfebedürftigkeit wird – wie im vorangehenden Abschnitt 1.3.1 beschrieben – nicht individuell für eine Person, sondern für die BG insgesamt ermittelt.

1.4 Wartezeit

Für einen Teil der Fälle können von den JC die Leistungen erst nach dem Zeitraum bewilligt werden, für den die Leistungsberechtigten einen Anspruch haben. Das ist z. B. dann der Fall, wenn zu spät eingereichte Antragsunterlagen oder eine zeitintensive Klärung zu einer nachträglichen Bewilligung führen. Andererseits kann eine Überprüfung grundlegender Sachverhalte zu einer nachträglichen Aufhebung von Leistungen führen. Diese Fälle können bei der statistischen Auswertung der Geschäftsdaten ohne Wartezeit noch nicht entsprechend berücksichtigt werden. Nach einer gewissen Wartezeit führt eine erneute statistische Auswertung dann zu einem ggf. korrigierten Bild auf einer sichereren Grundlage. Bei Ergebnissen ohne Wartezeit handelt es sich deshalb generell um vorläufige Daten mit einem gewissen Untererfassungsgrad (seltener auch Übererfassungsgrad).

Im nachfolgenden Beispiel werden die Leistungen für eine Person erst nach dem eigentlichen Anspruchsbeginn rückwirkend bewilligt und auch rückwirkend bis zum Anspruchsbeginn gezahlt. Obwohl diese Person zu einem Zeitpunkt vor dem Stichtag 1 bereits einen Anspruch auf Leistungen hat, erfolgt die Erfassung des Falls durch das JC erst nach Bewilligung.

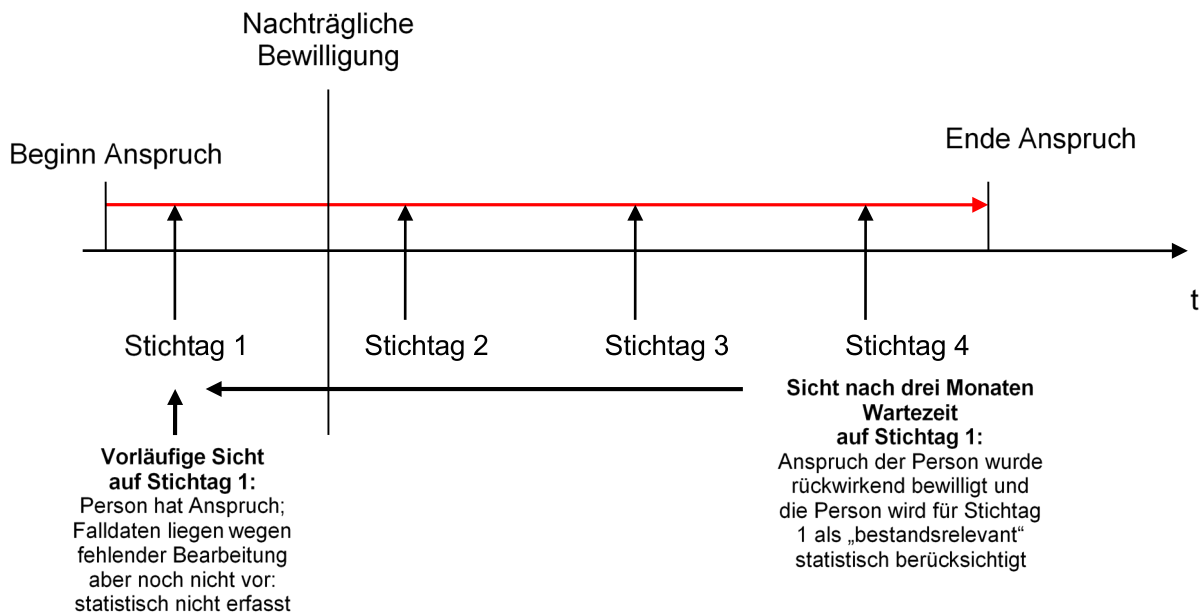


Abbildung 1: Das Konzept der Wartezeit im Kontext nachträglicher Bewilligungen

In einer vorläufigen statistischen Auswertung, d. h. mit einer vorläufigen Sicht auf den Stichtag 1, bleibt die Person aus dem vorangehenden Beispiel unberücksichtigt. Bei der Auswertung nach drei Monaten Wartezeit wird die Anspruchslage zum Stichtag 1 nochmals betrachtet. Im Unterschied zur vorläufigen Auswertung wird nun auch der nachträglich bearbeitete Fall berücksichtigt (Sicht nach drei Monaten Wartezeit auf Stichtag 1).

Die Auswertung nach Wartezeit stellt demzufolge eine erneute Betrachtung desselben Berichtszeitraums wie bei der vorläufigen Betrachtung – d. h. ohne Wartezeit – dar. Durch die Wartezeit erhöht sich der Wissensstand über den betrachteten Zeitraum. Damit kann ein realistisches Bild der tatsächlichen Anspruchslage wiedergegeben werden. In der statistischen Berichterstattung werden daher die Daten mit Wartezeit als endgültige Daten festgeschrieben.

Die bisherigen Erkenntnisse ergeben, dass mit einer Wartezeit von drei Monaten in der Regel alle Bearbeitungsrückstände aufgelöst sind, sodass man von einer vollständigen Erfassung ausgehen kann. Für die Eckwerte – die Anzahl der BG, der ELB, der NEF und der leistungsberechtigten Personen insgesamt – liegt der Unterschied zwischen vorläufigen und endgültigen Ergebnissen zurzeit bei ca. 4 bis 5 % auf Bundesebene. Auf der regionalen Ebene kann es zu deutlich größeren Untererfassungen kommen, so liegt die Untererfassungsrate bei manchen JC in einigen Monaten bei ca. 20 %. Andererseits kommt es aber auch vor, dass Übererfassungen bei JC registriert werden. Deshalb sind Vergleiche zwischen den JC aber auch Monatsvergleiche für das einzelne JC auf der Basis von Daten ohne Wartezeit nicht sinnvoll möglich.

Alle den Kennzahlen und Ergänzungsgrößen zugrundeliegenden Grunddaten werden mit der in der Grundsicherungsstatistik SGB II üblichen Wartezeit von drei Monaten ermittelt. Damit fließen zeitversetzt auch nachträgliche Bewilligungen und rückwirkende Aufhebungen von Leistungsansprüchen in die Berichterstattung ein, die dann maßgeblich für die Ermittlung der Bestandsrelevanz sind. Nachträgliche Bewilligungen und rückwirkende Aufhebungen, die nach einer Wartezeit von mehr als drei Monaten vorliegen, werden nicht mehr berücksichtigt.

1.5 Ermittlung und Ausweis des Personenmerkmals Geschlecht

Die personenbezogenen Kennzahlen und Ergänzungsgrößen (und somit alle außer K1 und K1E1) sind gemäß § 3 der RVO nach 48a geschlechtsspezifisch auszuweisen. Diese Information wird für jede Person aus den in den übergreifend in Abschnitt 1.2 beschriebenen Quellverfahren der Grundsicherungsstatistik SGB II ermittelt und in der 48a-Kennzahlenberichterstattung ausgewiesen.

Die der Kennzahl K1 bzw. der Ergänzungsgröße K1E1 zugrundeliegenden Leistungen zum Lebensunterhalt bzw. Leistungen für Unterkunft und Heizung werden nicht individuell für jede Person, sondern für die BG insgesamt ermittelt. Somit können die K1 und K1E1 nicht geschlechtsspezifisch ausgewiesen werden.

2 Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit

2.1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (K1)

2.1.1 Definition Rechtsgrundlage

Die Kennzahl "Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)" zum Ziel 1 "Verringerung der Hilfebedürftigkeit" ist wie folgt in § 4 Absatz 1 der RVO nach 48a definiert:

$$\frac{\text{Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Bezugsmonat}}{\text{Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Bezugsmonat des Vorjahres}}$$

"Leistungen zum Lebensunterhalt" sind die für die Bedarfe nach den §§ 20, 21, 23 und 24 Absatz 1 erbrachten Leistungen.

In der Begründung zu § 4 der RVO nach 48a wird die Kennzahl wie folgt erläutert:

[...] Diese Kennzahl erfasst sowohl die Beendigung der Hilfebedürftigkeit als auch die Verminderung der Hilfebedürftigkeit durch ergänzendes Einkommen. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in der Kennzahl nicht erfasst, weil sie stark von den örtlichen Gegebenheiten des Wohnungsmarktes und den Heizkosten abhängen.

Die Kennzahl lässt sich formal als Relation folgendermaßen darstellen:

$$Q_t = \frac{LLU_t}{LLU_{t-12}}$$

Dabei sind

LLU die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU),

t der Bezugsmonat und

$t - 12$ der entsprechende Vorjahresmonat.

Die Relation kann wie folgt als Veränderungsrate ausgewiesen werden:

$$R_t = Q_t - 1$$

2.1.2 Leistungsarten der LLU

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind die Ansprüche, die der BG für ihre Mitglieder als Differenz zwischen dem Bedarf und den eigenen Ressourcen zugewiesen werden. Bei Hilfebedürftigkeit werden also Ansprüche realisiert, sodass kein BG-Mitglied Leistungen erhält, das nicht leistungsberechtigt ist. In der Regel gewährt das JC den Leistungsberechtigten die Leistungen für ein Jahr. Hierbei handelt es sich um den sogenannten Bewilligungszeitraum. Als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sieht das SGB II grundsätzlich Bürgergeld für ELB und Bürgergeld für NEF vor (siehe § 19 SGB II, vor 2023: Arbeitslosengeld II und Sozialgeld). Diese Leistungen bilden sowohl die Grundlage für die Kennzahl "Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)" als auch für die Ergänzungsgröße "Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung".

Die Summe der LLU, die für die Kennzahl "Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)" ermittelt wird, setzt sich gemäß § 4 Absatz 1 der RVO nach 48a aus den folgenden vom Bund finanzierten Leistungsarten zusammen:

- Regelbedarf für ELB (§ 20 SGB II, vor 2023: Regelbedarf Arbeitslosengeld II)
- Regelbedarf für NEF (vor 2023: Regelbedarf Sozialgeld) und Mehrbedarfe (§ 23 SGB II)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- Einmalleistungen (§ 24 Absatz 1 SGB II)

Sozialversicherungsbeiträge und Zuschüsse zu Sozialversicherungsbeiträgen (§ 26 SGB II) zur Kranken- und Pflegeversicherung (KV bzw. PV) sind demnach nicht Bestandteil der Kennzahl, obwohl diese SGB-II-Leistungen ebenfalls durch den Bund finanziert werden. Unberücksichtigt bleiben definitionsgemäß unter anderem:

- KV-Beiträge Pflichtversicherung
- KV-Beiträge Zuschuss
- PV-Beiträge Pflichtversicherung
- PV-Beiträge Zuschuss
- Zusatzbeitrag KV

Leistungen, die kommunal finanziert werden, sind nicht Bestandteil der Kennzahl, sondern werden in die Ergänzungsgröße "Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung" ausgewiesen.

Die Summe der LLU wird als Euro-Betrag auf Ebene der JC bereitgestellt.

In den Daten aus XSozial werden die Leistungsarten berechnet, da nur die Gesamtsumme des Leistungsanspruchs übermittelt wird.

2.1.3 LLU als Leistungsanspruch

In der Grundsicherungsstatistik SGB II haben sich im Zusammenhang mit Leistungen des SGB II folgende Begriffe etabliert: Der **Bedarf** ist das, was nach dem SGB II grundsätzlich zum Lebensunterhalt benötigt wird. Der Bedarf wird zwar individuell ermittelt, aber für die BG insgesamt festgestellt. Aus dem Bedarf leitet sich der **Leistungsanspruch** ab, der die Differenz zwischen dem Bedarf und den **Einkommen** bildet. Wenn kein Einkommen vorliegt, das angerechnet wird, dann sind Bedarf und Leistungsanspruch identisch. Auf die Leistungen nach dem SGB II können **Leistungsminderungen** wirken. Die Differenz zwischen Leistungsanspruch und Leistungsminderung wird **Zahlungsanspruch** genannt. Wenn keine Leistungsminderung vorliegt, dann sind Leistungsanspruch und Zahlungsanspruch identisch.

Für die Kennzahl "Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)" wird der Leistungsanspruch verwendet.

Für Daten, die auf dem IT-Fachverfahren der BA zur Leistungsgewährung ALLEGRO oder dem Datenübermittlungsstandard XSozial basieren, wird der tatsächliche Betrag des Leistungsanspruchs direkt übermittelt.¹

2.1.4 Messkonzept

Die statistischen Daten zur Summe der LLU werden monatlich stichtagsbezogen aus den anfallenden administrativen Geschäftsdaten ermittelt. Der statistische Stichtag liegt in der Mitte eines jeden Monats. Der Berichtsmonat beginnt am Tag nach einem statistischen Stichtag und endet mit dem nächsten statistischen Stichtag. Der Berichtsmonat ist nach dem Monat benannt, in dem der Zeitraum endet oder in dem der statistische Stichtag liegt.

Es werden für alle bestandsrelevanten BG die LLU des Kalendermonats aufsummiert, für den diese bewilligt sind. Aufgrund des Spezifikums des SGB II, dass Hilfebedürftigkeit in der Regel kalendermonatlich festgestellt wird, ergeben sich zwischen der stichtagsbezogenen Betrachtung und einem Volumenkonzept (Zusammenfassung aller gezahlten Leistungen eines Kalendermonats) geringe Abweichungen.

Die zeitliche Zuweisung zu Berichtsmonaten erfolgt auf Basis des Anspruchsmonats und nicht auf Basis des Zahlmonats. Damit ist eine adäquate Darstellung der Relation zwischen Fällen und Leistungen gegeben. Der Anspruchsmonat ist der Monat, für den die Leistung gewährt wird. Der Zahl- oder

¹ Bis 2015 wurde für Daten, die auf dem administrativen IT-Fachverfahren der BA zur Leistungsgewährung A2LL basierten, der Betrag des Leistungsanspruchs anhand der Angaben zu Bedarf und Einkommen in der statistischen Aufbereitung ermittelt.

Zuflussmonat ist der Monat, in dem die Leistung zufließt. Beides kann auseinanderfallen. Daher werden für die Kennzahlen- und Ergänzungsgrößenermittlung Leistungsdaten verwendet, denen der Anspruchsmonat zugrunde liegt. Dagegen basieren Haushalts- bzw. Finanzdaten auf dem Zuflussprinzip, d. h., hier stünde nur der Zuflussmonat zur Verfügung.

2.1.5 Datenausfälle und Datenqualität

Die Daten der JC werden monatlich einer statistischen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Damit können Datenausfälle festgestellt werden, die den Aussagegehalt der Kennzahl beeinträchtigen. Bei Datenausfällen wird die Kennzahl "Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)" wie folgt veröffentlicht:

Die Kennzahl wird für ein JC grundsätzlich veröffentlicht, wenn für die beiden relevanten Bezugsmonate vollständige und plausible Daten vorliegen. Bei unvollständigen Daten wird danach unterschieden, ob ein kompletter oder teilweiser Ausfall von Daten vorliegt:

Bei einem kompletten Ausfall der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten, d. h., es wird kein Datensatz geliefert, wird auf Daten mit einer Wartezeit von zwei Monaten oder gegebenenfalls von einem Monat zurückgegriffen. Diese Daten können gewisse Bearbeitungsrückstände aufweisen (vgl. Abschnitt 1.4) und werden der gleichen Plausibilitätsprüfung unterzogen, wie die Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten. Bei einem teilweisen Ausfall der Daten, d. h., es werden zu wenige Datensätze geliefert, wird die Lieferung als unplausibel eingestuft.

Für unplausible Monatswerte werden mit Hilfe von Imputationsverfahren Schätzwerte ermittelt, die in die Berechnung der Kennzahl mit einfließen. Detaillierte Informationen zum angewandten Imputationsverfahren sind in der Dokumentation "Übersicht zur Datenimputation" zu finden. Diese steht auf der SGB-II-Plattform zur Verfügung unter: <http://www.sgb2.info/uebersicht-datenimputation>.

2.1.6 Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Kennzahl

Die Kennzahl misst das Verhältnis von Leistungshöhen für den Bezugsmonat zu denen des Vorjahresbezugsmonates. Sie vergleicht nicht den Bestand der BG oder der Personen des Rechtskreises SGB II. So führen geringere Leistungen an eine BG – im Sinne der Kennzahl – zwar zu einer gesunkenen Hilfebedürftigkeit, die BG bleibt aber prinzipiell hilfebedürftig.

In tabellarischen Darstellungen wird die Kennzahl als Veränderungsrate ausgewiesen:

$$(\text{Zähler/Nenner} - 1) \times 100$$

Eine positive Kennzahl bedeutet, dass die Summe der LLU gegenüber dem Vorjahresmonat zugenommen hat. Die Hilfebedürftigkeit – im Sinne der Kennzahl – ist demnach größer geworden. Eine negative Kennzahl wird dann ausgewiesen, wenn die Summe der Leistungen im Bezugsmonat geringer ausfällt als die Summe im Bezugsmonat des Vorjahres. Die Hilfebedürftigkeit – im Sinne der Kennzahl – hat sich demzufolge verringert.

Eine Erhöhung oder eine Verringerung der ausgewiesenen Leistungshöhen korrespondiert nicht automatisch mit einer Zunahme bzw. Abnahme der Anzahl der Leistungsberechtigten. Daher sind Konstellationen denkbar, in denen die Anzahl der Leistungsberechtigten zwar abnimmt, aber gleichzeitig eine Erhöhung der Leistungen beobachtet werden kann – oder umgekehrt.

Aufgrund ihrer Konstruktion hängt die Kennzahl unter anderem davon ab, welche Leistungshöhen im Vorjahr ausgewiesen wurden. Zurückliegende leistungsrechtliche Veränderungen sollten bei der Interpretation der Kennzahl demnach immer berücksichtigt werden. Bedingt z. B. durch die jährliche Anpassung des Regelsatzes nach § 20 Absatz 1a SGB II zum 1. Januar eines jeden Jahres kann sich die Kennzahl für die folgenden Monate verändern, weil im Nenner weiterhin die Summe der Leistungen des Vorjahresmonates, also nach alter Rechtslage, festgehalten wird. Dies ist eine gesetzlich festgelegte Veränderung der Hilfebedürftigkeit. Dabei sind nicht nur leistungsrechtliche Änderungen im SGB II zu berücksichtigen, sondern alle leistungsrelevanten, weiteren Änderungen. So hat z. B. die Erhöhung des Kindergeldes ggf. Einfluss auf die Höhe des angerechneten Einkommens und somit auch auf den Leistungsanspruch.

In der Summe der LLU sind auch einmalige Leistungen enthalten, die aber bisher kaum Einfluss auf die Kennzahl haben. Abweichend zu erbringende Leistungen nach § 24 Absatz 1 SGB II erhöhen zwar ggf. für die einzelne BG den Anspruch deutlich. Da aber zwischen den JC keine strukturellen Unterschiede in der Gewährung der Leistung zu erwarten sind, dürfte der Einfluss auf die Kennzahl vernachlässigbar sein.

Schließlich kann die Kennzahl auch durch saisonale, konjunkturelle oder demografische Effekte beeinflusst werden. Vor allem in Phasen wirtschaftlichen Auf- oder Abschwungs kann es zu einem Rückgang oder Anstieg der Anzahl der BG und somit zu einer Veränderung der Leistungssumme kommen. Dabei muss beachtet werden, dass diese Effekte zum Teil erst mit Zeitverzögerung im SGB II sichtbar werden.

Im Gegensatz zur Berichterstattung der Statistik der BA zu Zahlungsansprüchen werden bei der Kennzahl Leistungsansprüche ausgewiesen, in denen die Leistungsminderungen der BG nicht berücksichtigt werden.

2.2 Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung (K1E1)

2.2.1 Definition Rechtsgrundlage

Die Ergänzungsgröße "Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung" zum Ziel 1 "Verringerung der Hilfebedürftigkeit" ist wie folgt in § 4 Absatz 2 Nr. 1 der RVO nach 48a definiert:

$$\frac{\text{Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Bezugsmonat}}{\text{Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Bezugsmonat des Vorjahres}}$$

In der Begründung zu § 4 RVO nach 48a wird die Ergänzungsgröße wie folgt erläutert:

[...] Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in der Kennzahl [K1] nicht erfasst, weil sie stark von den örtlichen Gegebenheiten des Wohnungsmarktes und den Heizkosten abhängen.

Die "Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung" wird jedoch in einer Ergänzungsgröße abgebildet. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden entsprechend § 22 SGB II gefasst.

Die Ergänzungsgröße lässt sich formal als Relation folgendermaßen darstellen:

$$Q_t = \frac{LUH_t}{LUH_{t-12}}$$

Dabei sind

LUH die Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH),

t der Bezugsmonat,

$t - 12$ der entsprechende Vorjahresmonat.

Die Relation kann wie folgt als Veränderungsrate ausgewiesen werden:

$$R_t = Q_t - 1$$

2.2.2 Leistungsarten der LUH

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden grundsätzlich in Abschnitt 2.1.2 erläutert.

Die Summe der LUH, die für die Ergänzungsgröße "Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung" ermittelt wird, setzt sich aus den folgenden kommunal finanzierten Leistungen nach § 22 SGB II zusammen:

- LUH (§ 22 Absatz 1)
- Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbstgenutztem Wohneigentum (§ 22 Absatz 2)
- Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten sowie Mietkaution (§ 22 Absatz 6)
- Mietschulden (§ 22 Absatz 8)

Es bleiben – definitionsgemäß – für die Ergänzungsgröße z. B. die Leistungen nach § 24 Absatz 3 S. 1 Nr. 1 und 2 (Erstausstattungen), § 27 Absatz 3 (Zuschuss zu den Unterkunftskosten bei Auszubildenden mit Förderung) sowie § 28 SGB II (Bildung und Teilhabe) unberücksichtigt, obwohl diese gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 SGB II kommunal finanziert sind.

Leistungen, die vom Bund finanziert werden, sind nicht Bestandteil der Ergänzungsgröße, sondern werden in der Kennzahl "Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)" ausgewiesen.

Die Summe der LUH wird als Euro-Betrag auf Ebene der JC bereitgestellt.

In den Daten aus XSozial werden die Leistungsarten berechnet, da nur die Gesamtsumme des Leistungsanspruchs übermittelt wird.

2.2.3 LUH als Leistungsanspruch

In der Grundsicherungsstatistik SGB II haben sich im Zusammenhang mit Leistungen des SGB II folgende Begriffe etabliert: Der **Bedarf** ist das, was nach dem SGB II grundsätzlich zum Lebensunterhalt benötigt wird. Der Bedarf wird zwar individuell ermittelt, aber für die BG insgesamt festgestellt. Aus dem Bedarf leitet sich der **Leistungsanspruch** ab, der die Differenz zwischen dem Bedarf und den **Einkommen** bildet. Wenn kein Einkommen vorliegt, das angerechnet wird, dann sind Bedarf und Leistungsanspruch identisch. Die Auf die Leistungen nach dem SGB II können **Leistungsminderungen** wirken. Die Differenz zwischen Leistungsanspruch und Leistungsminderung wird **Zahlungsanspruch** genannt. Wenn keine Leistungsminderung vorliegt, dann sind Leistungsanspruch und Zahlungsanspruch identisch.

Für die Ergänzungsgröße "Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung" wird der Leistungsanspruch verwendet.

Für Daten, die auf dem IT-Fachverfahren der BA zur Leistungsgewährung ALLEGRO oder dem Datenübermittlungsstandard XSozial basieren, wird der tatsächliche Betrag des Leistungsanspruchs direkt übermittelt.²

2.2.4 Messkonzept

Die statistischen Daten zur Summe der LUH werden monatlich stichtagsbezogen aus den anfallenden administrativen Geschäftsdaten ermittelt. Der statistische Stichtag liegt in der Mitte eines jeden Monats. Der Berichtsmonat beginnt am Tag nach einem statistischen Stichtag und endet mit dem nächsten statistischen Stichtag. Der Berichtsmonat ist nach dem Monat benannt, in dem der Zeitraum endet oder in dem der statistische Stichtag liegt.

Es werden für alle bestandsrelevanten BG die LUH des Kalendermonats aufsummiert, für den diese bewilligt sind. Aufgrund des Spezifikums des SGB II, dass Hilfebedürftigkeit in der Regel kalendermonatlich festgestellt wird, ergeben sich zwischen der stichtagsbezogenen Betrachtung und einem Volumenkonzept (Zusammenfassung aller gezahlten Leistungen eines Kalendermonats) geringe Abweichungen.

Die zeitliche Zuweisung zu Berichtsmonaten erfolgt auf Basis des Anspruchsmonats und nicht auf Basis des Zahlmonats. Damit ist eine adäquate Darstellung der Relation zwischen Fällen und Leistungen gegeben. Der Anspruchsmonat ist der Monat, für den die Leistung gewährt wird. Der Zahl- oder Zuflussmonat ist der Monat, in dem die Leistung zufließt. Beides kann auseinanderfallen. Daher werden für die Kennzahlen- und Ergänzungsgrößenermittlung Leistungsdaten verwendet, denen der Anspruchsmonat zugrunde liegt. Dagegen basieren Haushalts- bzw. Finanzdaten auf dem Zuflussprinzip, d. h., hier stünde nur der Zuflussmonat zur Verfügung.

2.2.5 Datenausfälle und Datenqualität

Die Daten der JC werden monatlich einer statistischen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Damit können Datenausfälle festgestellt werden, die den Aussagegehalt der Ergänzungsgröße beeinträchtigen. Bei Datenausfällen wird die Ergänzungsgröße "Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung" wie folgt veröffentlicht:

² Bis 2015 wurde für Daten, die auf dem administrativen IT-Fachverfahren der BA zur Leistungsgewährung A2LL basierten, der Betrag des Leistungsanspruchs anhand der Angaben zu Bedarf und Einkommen in der statistischen Aufbereitung ermittelt.

Die Ergänzungsgröße wird für ein JC grundsätzlich veröffentlicht, wenn für die beiden relevanten Bezugsmonate vollständige und plausible Daten vorliegen. Bei unvollständigen Daten wird danach unterschieden, ob ein kompletter oder teilweiser Ausfall von Daten vorliegt:

Bei einem kompletten Ausfall der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten, d. h., es wird kein Datensatz geliefert, wird auf Daten mit einer Wartezeit von zwei Monaten oder gegebenenfalls von einem Monat zurückgegriffen. Diese Daten können gewisse Bearbeitungsrückstände aufweisen (vgl. Abschnitt 1.4) und werden der gleichen Plausibilitätsprüfung unterzogen, wie die Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten. Bei einem teilweisen Ausfall der Daten, d. h., es werden zu wenige Datensätze geliefert, wird die Lieferung als unplausibel eingestuft.

Für unplausible Monatswerte werden mit Hilfe von Imputationsverfahren Schätzwerte ermittelt, die in die Berechnung der Ergänzungsgröße mit einfließen. Detaillierte Informationen zum angewandten Imputationsverfahren sind in der Dokumentation "Übersicht zur Datenimputation" zu finden. Diese steht auf der SGB-II-Plattform zur Verfügung unter: <http://www.sgb2.info/uebersicht-datenimputation>.

2.2.6 Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße

Die Ergänzungsgröße misst das Verhältnis von Leistungshöhen für den Bezugsmonat zu denen des Vorjahresbezugsmonates. Sie vergleicht nicht den Bestand der BG oder der Personen des Rechtskreises SGB II. So führen geringere Leistungen an eine BG – im Sinne der Ergänzungsgröße – zwar zu einer gesunkenen Hilfebedürftigkeit, die BG bleibt aber prinzipiell hilfebedürftig.

In tabellarischen Darstellungen wird die Ergänzungsgröße als Veränderungsrate ausgewiesen:

$$(\text{Zähler/Nenner} - 1) \times 100$$

Eine positive Ergänzungsgröße bedeutet, dass die Summe der LUH im Bezugsmonat gegenüber dem Vorjahresmonat zugenommen hat. Die Hilfebedürftigkeit – im Sinne der Ergänzungsgröße – ist demnach größer geworden. Eine negative Ergänzungsgröße wird dann ausgewiesen, wenn die Summe der LUH geringer ausfällt als die Summe im Bezugsmonat des Vorjahres. Die Hilfebedürftigkeit – im Sinne der Ergänzungsgröße – hat sich demzufolge verringert.

Eine Erhöhung oder eine Verringerung der ausgewiesenen Leistungshöhen korrespondiert nicht automatisch mit einer Zunahme bzw. Abnahme der Anzahl der Leistungsberechtigten. Daher sind Konstellationen denkbar, in denen die Anzahl der Leistungsberechtigten zwar abnimmt, aber gleichzeitig eine Erhöhung der Leistungen beobachtet werden kann – oder umgekehrt.

Aufgrund ihrer Konstruktion hängt die Ergänzungsgröße unter anderem davon ab, welche Leistungshöhen im Vorjahr ausgewiesen wurden. Zurückliegende leistungsrechtliche Veränderungen

sollten bei der Interpretation der Kennzahl demnach immer berücksichtigt werden. Dabei sind nicht nur leistungsrechtliche Änderungen im SGB II zu berücksichtigen, sondern alle leistungsrelevanten weiteren Änderungen. So hat z. B. die Erhöhung des Kindergeldes ggf. Einfluss auf die Höhe des angerechneten Einkommens und somit auch auf den Leistungsanspruch. Die LUH hängen stark von örtlichen Gegebenheiten z. B. des Wohnungsmarktes, der Heizkosten oder Energiepreise ab. Des Weiteren kann eine Erhöhung des Regelbedarfs auch zu einer Erhöhung der LUH führen.

In der Summe der LUH sind auch einmalige Leistungen enthalten. Die Wohnungsbeschaffungskosten (§ 22 Absatz 6 SGB II) oder die Übernahme von Mietschulden als Darlehen (§ 22 Absatz 8 SGB II) haben aber bisher kaum Einfluss auf die Ergänzungsgröße. Und da zwischen den JC keine strukturellen Unterschiede in der Gewährung der Leistungen zu erwarten sind, dürfte der Einfluss auf die Ergänzungsgröße vernachlässigbar sein.

Es gibt Leistungen, die zwar eine gewisse Nähe zu den LUH aufweisen, aber trotzdem nicht berücksichtigt werden. Dies ist z. B. die Erstausrüstung der Wohnung nach § 24 Absatz 3 Nr. 1 oder der Zuschuss zu Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für Auszubildende nach § 27 Absatz 3 SGB II.

Schließlich kann die Ergänzungsgröße auch durch saisonale, konjunkturelle oder demografische Effekte beeinflusst werden. Vor allem in Phasen wirtschaftlichen Auf- oder Abschwungs kann es zu einem Rückgang oder Anstieg der Anzahl der BG und somit zu einer Veränderung der Leistungssumme kommen. Dabei muss beachtet werden, dass diese Effekte zum Teil erst mit Zeitverzögerung im SGB II sichtbar werden.

Im Gegensatz zur Berichterstattung der Statistik der BA zu Zahlungsansprüchen werden bei der Ergänzungsgröße Leistungsansprüche ausgewiesen, in denen die Leistungsminderungen der BG nicht berücksichtigt werden.

2.3 Veränderung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (K1E2)

2.3.1 Definition Rechtsgrundlage

Die Ergänzungsgröße "Veränderung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten" zum Ziel 1 "Verringerung der Hilfebedürftigkeit" ist wie folgt in § 4 Absatz 2 Nr. 2 der RVO nach 48a definiert:

$$\frac{\text{Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat des Vorjahres}}$$

In der Begründung zu § 4 RVO nach 48a wird die Ergänzungsgröße wie folgt erläutert:

[...] Die Ergänzungsgröße "Veränderung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten" liefert darüber hinaus gehende Informationen zur Kennzahl, da sie den Gesichtspunkt der vollständigen Beendigung der Hilfebedürftigkeit abbildet. Die Definition von "erwerbsfähigen Leistungsberechtigten" entspricht § 7 Absatz 1 SGB II.

Die Ergänzungsgröße "Veränderung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten" lässt sich formal als Relation folgendermaßen darstellen:

$$Q_t = \frac{ELB_t}{ELB_{t-12}}$$

Dabei sind

ELB der Bestand der ELB,

t der Bezugsmonat,

$t - 12$ der entsprechende Vorjahresmonat

Die Relation kann wie folgt als Veränderungsrate ausgewiesen werden:

$$R_t = Q_t - 1$$

2.3.2 Messkonzept

Die statistischen Daten zu den ELB werden monatlich stichtagsbezogen aus den anfallenden administrativen Geschäftsdaten ermittelt. Der statistische Stichtag liegt in der Mitte eines jeden Monats. Der Berichtsmonat beginnt am Tag nach einem statistischen Stichtag und endet mit dem nächsten statistischen Stichtag. Der Berichtsmonat ist nach dem Monat benannt, in dem der Zeitraum endet oder in dem der statistische Stichtag liegt.

Es werden für den Kalendermonat alle ELB ausgewiesen, die zum statistischen Stichtag bestandsrelevant sind. Der Kalendermonat entspricht damit dem Bezugsmonat der Ergänzungsgröße. Diese Anzahl bildet den Zähler der Ergänzungsgröße. Die entsprechenden ELB des Vorjahres bilden den Nenner der Ergänzungsgröße.

2.3.3 Datenausfälle und Datenqualität

Die Daten der JC werden monatlich einer statistischen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Damit können Datenausfälle festgestellt werden, die den Aussagegehalt der Ergänzungsgröße beeinträchtigen. Bei Datenausfällen wird die Ergänzungsgröße "Veränderung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten" wie folgt veröffentlicht:

Die Ergänzungsgröße wird für ein JC grundsätzlich veröffentlicht, wenn für die beiden relevanten Bezugsmonate vollständige und plausible Daten vorliegen. Bei unvollständigen Daten wird danach unterschieden, ob ein kompletter oder teilweiser Ausfall von Daten vorliegt:

Bei einem kompletten Ausfall der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten, d. h., es wird kein Datensatz geliefert, wird auf Daten mit einer Wartezeit von zwei Monaten oder gegebenenfalls von einem Monat zurückgegriffen. Diese Daten können gewisse Bearbeitungsrückstände aufweisen (vgl. Abschnitt 1.4) und werden der gleichen Plausibilitätsprüfung unterzogen, wie die Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten. Bei einem teilweisen Ausfall der Daten, d. h., es werden zu wenige Datensätze geliefert, wird die Lieferung als unplausibel eingestuft.

Für unplausible Monatswerte werden mit Hilfe von Imputationsverfahren Schätzwerte ermittelt, die in die Berechnung der Ergänzungsgröße mit einfließen. Detaillierte Informationen zum angewandten Imputationsverfahren sind in der Dokumentation "Übersicht zur Datenimputation" zu finden. Diese steht auf der SGB-II-Plattform zur Verfügung unter: <http://www.sgb2.info/uebersicht-datenimputation>.

2.3.4 Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße

Die Ergänzungsgröße bildet die Veränderung der Anzahl der ELB zwischen Bezugsmonat und Vorjahresmonat ab und erlaubt damit Rückschlüsse auf die vollständige Beendigung von Hilfebedürftigkeit im Bezugsmonat verglichen mit dem Vorjahr. Sie vergleicht dabei nicht die Höhe der erhaltenen Leistungen der ELB.

In tabellarischen Darstellungen wird die Ergänzungsgröße als Veränderungsrate ausgewiesen:

$$(\text{Zähler/Nenner} - 1) \times 100$$

Bei einem positiven Wert hat die Anzahl der ELB im Bezugsmonat im Vergleich zum Vorjahresmonat zugenommen. Die Hilfebedürftigkeit – im Sinne der Ergänzungsgröße – ist demnach größer geworden. Ein negativer Wert bildet demgegenüber ab, dass die Zahl der ELB im Bezugsmonat im Vergleich zum Vorjahrsmonat abgenommen hat. Die Hilfebedürftigkeit – im Sinne der Ergänzungsgröße – hat sich demzufolge verringert.

Eine Erhöhung oder Verringerung der Anzahl der ELB kann durch leistungsrechtliche Veränderungen hervorgerufen werden. Dabei sind nicht nur leistungsrechtliche Änderungen im SGB II zu berücksichtigen, sondern alle leistungsrelevanten weiteren Änderungen. So hat z. B. die Erhöhung des Kindergeldes ggf. Einfluss auf die Höhe des angerechneten Einkommens der BG und somit auch darauf, ob die Erwerbsfähigen weiterhin leistungsberechtigt sind.

Daneben kann die Ergänzungsgröße unter anderem auch durch saisonale, konjunkturelle oder demografische Effekte beeinflusst werden. Vor allem in Phasen wirtschaftlichen Auf- oder Abschwungs kann es zu einem Rückgang oder Anstieg der Anzahl der ELB kommen. Dabei muss beachtet werden, dass diese Effekte zum Teil erst mit Zeitverzögerung sichtbar werden, da Arbeitslose typischerweise zunächst einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) haben. Die maximale Bezugsdauer hierfür kann abhängig von Lebensalter und Anwartschaftszeit bis zu 24 Monate betragen. Erst im Anschluss daran gehen diese Personen ggf. in den Rechtskreis SGB II über und werden dann im Rahmen der Grundsicherungsstatistik SGB II als Leistungsberechtigte erfasst. Unter besonderen Bedingungen kann der Zugang von Erwerbstätigkeit in Hilfebedürftigkeit nach SGB II auch unmittelbar erfolgen, z. B. dann, wenn durch Arbeitslosengeld nach dem SGB III kein bedarfsdeckendes Einkommen erzielt werden kann oder kein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III besteht.

2.4 Durchschnittliche Zugangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (K1E3)

2.4.1 Definition Rechtsgrundlage

Die Ergänzungsgröße "Durchschnittliche Zugangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten" zum Ziel 1 "Verringerung der Hilfebedürftigkeit" ist wie folgt in § 4 Absatz 2 Nr. 3 der RVO nach 48a definiert:

$$\frac{\text{Zahl der zugegangenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat}}$$

Es wird ein Durchschnitt der vergangenen zwölf Monate gebildet.

In der Begründung zu § 4 RVO nach 48a wird die Ergänzungsgröße wie folgt erläutert:

[...] Die Definition von "erwerbsfähigen Leistungsberechtigten" entspricht § 7 Absatz 1 SGB II. Aus den Ergänzungsgrößen "Durchschnittliche Zugangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten" und "Durchschnittliche Abgangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten" lassen sich Erklärungen für die Veränderung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und damit auch der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt ableiten. Ein "Zugang" ist für eine erwerbsfähige Person der Beginn einer Phase der Hilfebedürftigkeit, ein "Abgang" deren Ende.

Die Ergänzungsgröße "Durchschnittliche Zugangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten" lässt sich formal folgendermaßen darstellen:

$$R_t^{12m} = \frac{\sum_{i=0}^{11} Z.ELB_{t-i}}{\sum_{j=0}^{11} ELB_{t-j}} = \sum_{i=0}^{11} \frac{Z.ELB_{t-i}}{ELB_{t-i}} \times \frac{ELB_{t-i}}{\sum_{j=0}^{11} ELB_{t-j}} = \sum_{i=0}^{11} R_{t-i}^m \times g_{t-i}$$

mit

$$R_{t-i}^m = \frac{Z.ELB_{t-i}}{ELB_{t-i}} \text{ und } g_{t-i} = \frac{ELB_{t-i}}{\sum_{j=0}^{11} ELB_{t-j}} \text{ mit } \sum_{i=0}^{11} g_{t-i} = 1$$

Dabei sind

R_t^{12m} die durchschnittliche Zugangsrate des Zwölfmonatszeitraums,

R_t^m die monatliche Zugangsrate im Sinne der Anzahl der Zugänge im Bezugsmonat in Relation zur Zahl der ELB am Ende des Bezugsmonats,

$Z.ELB$ die Zugänge an ELB,

ELB der Bestand der ELB,

t der Bezugsmonat und $t - i$ bzw. $t - j$ die entsprechenden vorhergehenden Monate,

g_t das Gewicht für den Monat t (ungefähr je $1/12$ und in der Summe gleich 1).

Damit ist R_t^{12m} das mit den ELB-Anteilen der einzelnen Monate gewichtete Mittel der monatlichen Zugangsrate R_t^m .

2.4.2 Messkonzept

Die statistischen Daten zu den ELB werden monatlich stichtagsbezogen aus den anfallenden administrativen Geschäftsdaten ermittelt. Der statistische Stichtag liegt in der Mitte eines jeden Monats. Der Berichtsmonat beginnt am Tag nach einem statistischen Stichtag und endet mit dem nächsten statistischen Stichtag. Der Berichtsmonat ist nach dem Monat benannt, in dem der Zeitraum endet oder in dem der statistische Stichtag liegt.

Es werden für den Kalendermonat alle ELB ausgewiesen, die zum statistischen Stichtag bestandsrelevant sind. Der Kalendermonat entspricht damit dem Bezugsmonat der Ergänzungsgröße. Diese Anzahl bildet den Nenner der Ergänzungsgröße.

Der Messzeitraum der Zugänge ist der Zeitraum zwischen den statistischen Stichtagen, d. h., es werden Bewegungen während des Berichtsmonats gemessen. Zugänge für ELB werden dann gezählt, wenn der erste Anspruchstag im jeweiligen Berichtsmonat liegt. Demzufolge befindet sich das Eintrittsdatum nach dem Stichtag des Vormonats, aber vor oder am Stichtag des jeweiligen Berichtsmonats. Der Berichtsmonat entspricht damit dem Bezugsmonat der Ergänzungsgröße. Die Summe der Zugänge bildet den Zähler der Ergänzungsgröße.

2.4.3 Datenausfälle und Datenqualität

Die Daten der JC werden monatlich einer statistischen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Damit können Datenausfälle festgestellt werden, die den Aussagegehalt der Ergänzungsgröße beeinträchtigen. Bei Datenausfällen wird die Ergänzungsgröße "Durchschnittliche Zugangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten" wie folgt veröffentlicht:

Die Ergänzungsgröße wird für ein JC grundsätzlich veröffentlicht, wenn für die relevanten Bezugsmonate vollständige und plausible Daten vorliegen. Bei unvollständigen Daten wird danach unterschieden, ob ein kompletter oder teilweiser Ausfall von Daten vorliegt:

Bei einem kompletten Ausfall der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten, d. h., es wird kein Datensatz geliefert, wird auf Daten mit einer Wartezeit von zwei Monaten oder gegebenenfalls von einem Monat zurückgegriffen. Diese Daten können gewisse Bearbeitungsrückstände aufweisen (vgl. Abschnitt 1.4) und werden der gleichen Plausibilitätsprüfung unterzogen, wie die Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten. Bei einem teilweisen Ausfall der Daten, d. h., es werden zu wenige Datensätze geliefert, wird die Lieferung als unplausibel eingestuft.

Für unplausible Monatswerte werden mit Hilfe von Imputationsverfahren Schätzwerte ermittelt, die in die Berechnung der Ergänzungsgröße mit einfließen. Detaillierte Informationen zum angewandten Imputationsverfahren sind in der Dokumentation "Übersicht zur Datenimputation" zu finden. Diese steht auf der SGB-II-Plattform zur Verfügung unter: <http://www.sgb2.info/uebersicht-datenimputation>.

2.4.4 Ermittlung von Bewegungen

Die Ergänzungsgröße soll zusätzliche Informationen über die Veränderung der Hilfebedürftigkeit liefern. Mit den Kennzahlen und Ergänzungsgrößen sollen Vergleiche zur Leistungsfähigkeit der JC möglich sein. Neben Beständen sind dafür auch den Bestand verändernde Ereignisse (Bewegungen) relevant. Im Mittelpunkt steht demnach die Entwicklung der ELB des jeweiligen JC. Daher wird die Bewegungsmessung wie folgt spezifiziert:

Bewegungen, d. h. Zugänge und Abgänge, werden für Personen ermittelt. Ein Zugang liegt grundsätzlich dann vor, wenn eine Person im Berichtsmonat in den Bestand der Personengruppe der ELB wechselt. Der Status der Person ändert sich von "kein ELB" auf "ELB". Ein Statuswechsel von nicht erwerbsfähig zu erwerbsfähig zählt damit als Zugang im Sinne der Ergänzungsgröße.

Wechseln ELB das JC, wird unabhängig von einem Vor- bzw. Anschlussbezug von Leistungen nach dem SGB II jede Bewegung gezählt. Die Hilfebedürftigkeit ist auf Bundesebene zwar ggf. konstant, aber im Einflussbereich des jeweiligen JC findet eine Veränderung statt, weshalb diese Bewegung berücksichtigt wird.

Bleiben ELB beim selben JC, werden ununterbrochene Anschlussbewilligungen von Ansprüchen als ELB innerhalb einer BG nicht als Zugang gewertet. Ebenso führen kurzzeitige Unterbrechungen der Zeiten als ELB von bis zu sieben Tagen zu keinem Zugang, denn hierbei kann davon ausgegangen werden, dass es sich um prozessgesteuerte Bewegungen – aufgrund z. B. einer verspäteten Antragstellung bei Weiterbewilligungen – handelt. Wechseln ELB die BG, verbleiben aber bei demselben JC, so zählt dies erst nach einer Unterbrechung von mehr als sieben Tagen als Zugang.

Die Daten zur Bestands- und Bewegungsmessung werden mit einer Wartezeit von drei Monaten als endgültige Daten festgeschrieben. Änderungen, die sich auf weiter in der Vergangenheit liegende Daten beziehen, können damit nicht mehr für die jeweils zurückliegenden Monate berücksichtigt werden.

Zur Verdeutlichung das folgende Beispiel: In einer gültigen BG ist eine Person zu Beginn eines halbjährlichen Bewilligungszeitraums im Januar 2020 vom Leistungsbezug SGB II aufgrund eines Anspruchs auf BAföG ausgeschlossen. Sie ist damit nicht ELB und wird – auch in den Folgemonaten – nicht zum Bestand der ELB gezählt. Am 1. Februar 2020 fällt der BAföG-Anspruch weg und die Person wird damit im SGB II anspruchsberechtigt. Diese rückwirkende Änderung wird aber erst am 1. Juni 2020 erfasst und übermittelt. Der Bestand der ELB wird daraufhin nur bis zum Monatsende März 2020 um die Person rückwirkend ergänzt. Für den Monatsende Februar 2020 bleibt die Person – aufgrund der Dreimonatssicht – unberücksichtigt, obwohl sie grundsätzlich seit dem Monatsende Februar 2020 ELB ist.

Für den Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen gilt in den Daten der Grundsicherungsstatistik SGB II jeweils ein sogenanntes Stock-Flow-Modell. Dabei bilden Zugänge, Bestände und Abgänge konsistente Messgrößen, die im zeitlichen Verlauf der Beziehung folgen:

$$\text{Bestand neu} = \text{Bestand alt} + \text{Zugänge} - \text{Abgänge}$$

Diese Regel wird bei der gerade beschriebenen Konstellation jedoch verletzt, denn im Bestand ist eine Person, für die kein Zugang vorliegt. Damit das Stock-Flow-Modell dennoch konsistent bleibt, wird für den frühesten Monatsende, in dem die Person im Bestand ist, ein Zugang erzeugt.

Zur Verdeutlichung die Fortführung des obigen Beispiels: Die Person geht eigentlich im Monatsende Februar 2020 zu. Da diese Daten aufgrund der Dreimonatssicht nicht mehr veränderbar sind, und die Person im Monatsende März 2020 das erste Mal als ELB relevant wird, wird für den Monatsende März 2020 ein Zugang erzeugt.

Des Weiteren gehen Personenmerkmale mittelbar in die Bewegungsmessung ein, insoweit sich ihre Gültigkeit ändert. Wenn z. B. für eine Person lediglich zur Erwerbsfähigkeit keine Information vorliegt, aber ansonsten alle Kriterien als ELB erfüllt sind, dann wird diese Person nicht berücksichtigt. Im darauffolgenden Monat ist nun – unter sonst gleichen Bedingungen – ein gültiger Status zur Erwerbsfähigkeit vorhanden, wodurch die Person in den Bestand der ELB gelangt und als Zugang gezählt wird. Auch ein Wechsel zwischen gültigen Ausprägungen des Personenmerkmals "Erwerbsfähigkeit" löst eine Bewegung als ELB aus. Wenn eine Person, die bislang z. B. nicht erwerbsfähig ist, altersbedingt zu einem Erwerbsfähigen wird, dann löst diese Änderung einen Zugang aus.

ELB können unter Berücksichtigung der oben genannten Bedingungen in einem Monat auch mehrfach zugehen.

Alle auf die gerade beschriebene Weise ermittelten Zugänge ELB des jeweiligen Monats gehen in die Ergänzungsgröße ein.

2.4.5 Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße

Die Ergänzungsgröße gibt an, wie viele auf den Bestand bezogene Zugänge es monatlich im gleitenden Jahresdurchschnitt gegeben hat. Es lassen sich somit Erklärungen für die Veränderung der Zahl der ELB ableiten. Zugänge von erwerbsfähigen Personen können nicht automatisch als Beginn der Hilfebedürftigkeit angesehen werden, da sie vorher bereits als NEF im Bestand hätten sein können. Die Veränderung der Summe der LLU kann daher nur zum Teil aus den Zugängen abgeleitet werden.

Je größer der Wert, desto mehr auf den Bestand bezogene Zugänge an ELB sind innerhalb der letzten zwölf Monate durchschnittlich erfolgt.

Ein Wert von 0 % liegt vor, wenn es innerhalb der letzten zwölf Monate keinen Zugang gegeben hat. Werte kleiner 0 % sind definitionsgemäß nicht möglich, da nie weniger als null Zugänge auftreten können. Die Ergänzungsgröße nimmt einen Wert von genau 100 % an, wenn im Durchschnitt genauso viele Zugänge wie Bestände an ELB ermittelt werden. Werte über 100 % treten theoretisch dann auf, wenn im Durchschnitt mehr Zugänge gemessen werden, als der Bestand erwerbsfähiger Personen umfasst. Die beiden letztgenannten Konstellationen können durchaus auftreten, da Personen in einem Monat mehrfach zu- und abgehen können.

Der Zugang zum Personenkreis der ELB kann aus verschiedenen Richtungen erfolgen. Beispiele dafür sind:

- Personen können aus der Erwerbstätigkeit mit bedarfsdeckendem Einkommen kommen,
- aus dem Rechtskreis SGB III (Arbeitslosengeld) oder
- dem Rechtskreis SGB II als nicht erwerbsfähige Person stammen und
- sie können von einem anderen JC zugehen. Dies würde bedeuten, dass das alte JC einen Abgang verbucht und das neue JC einen Zugang.

ELB müssen nicht zwingend arbeitslos sein. Sie können ebenso einer Erwerbstätigkeit nachgehen, dabei aber nicht genügend Einkommen generieren, um für sich und die anderen BG-Mitglieder die Hilfebedürftigkeit zu beenden.

Wechselt eine Person z. B. altersbedingt von nicht erwerbsfähig auf erwerbsfähig, dann wird dies als Zugang gewertet.

Die Ergänzungsgröße ist ein gleitender Jahresdurchschnitt. Das arithmetische Mittel ist stets durch Extremwerte beeinflussbar. D. h., wenn in einem Monat die Zugangsrate sehr deutlich abweicht, beeinflusst diese die Ergänzungsgröße auch in den darauffolgenden Monaten.

Dabei ist zu beachten, dass die Ergänzungsgröße in ihrer Berechnungsweise von zwei Faktoren beeinflusst wird: Zum einen durch die im Vergleich zum Vormonat neu hinzukommende Zugangsrate des Monats, zum anderen durch die wegfallende Zugangsrate des Vorjahresmonats. Wenn diese eine besonders hohe bzw. niedrige Rate hatten, dann sinkt bzw. steigt die Ergänzungsgröße.

Eine Veränderung sowohl des Bestandes als auch der Bewegung der ELB kann durch leistungsrechtliche Veränderungen hervorgerufen werden. Dabei sind nicht nur leistungsrechtliche Änderungen im SGB II zu berücksichtigen, sondern alle leistungsrelevanten weiteren Änderungen. So hat z. B. die Erhöhung des Kindergeldes ggf. Einfluss auf die Höhe des anrechenbaren Einkommens der BG und somit auch darauf, ob die Erwerbsfähigen weiterhin leistungsberechtigt sind.

Es wirken externe Einflüsse auf die Ergänzungsgröße ein. So spielt z. B. die konjunkturelle Entwicklung eine Rolle. In einer Phase des Aufschwungs ist zu erwarten, dass einerseits die Zugänge in Hilfebedürftigkeit abnehmen und andererseits die Abgänge aus Hilfebedürftigkeit zunehmen. Bei dieser Konstellation kann sich demzufolge der Bestand der ELB reduzieren. Dieses führt wiederum bei der Ergänzungsgröße dazu, dass sowohl der Zähler als auch der Nenner kleiner werden. Der Wert der Ergänzungsgröße muss also nicht zwangsläufig sinken.

In einer Phase des Abschwungs werden Effekte zum Teil erst mit Zeitverzögerung sichtbar, da Arbeitslose typischerweise zunächst einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III haben. Die maximale Bezugsdauer hierfür kann abhängig von Lebensalter und Anwartschaftszeit bis zu 24 Monate betragen. Erst im Anschluss daran gehen diese Personen gegebenenfalls in den Rechtskreis SGB II über und werden dann im Rahmen der Grundsicherungsstatistik SGB II als Leistungsberechtigte erfasst.

2.5 Durchschnittliche Abgangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (K1E4)

2.5.1 Definition Rechtsgrundlage

Die Ergänzungsgröße "Durchschnittliche Abgangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten" zum Ziel 1 "Verringerung der Hilfebedürftigkeit" ist wie folgt in § 4 Absatz 2 Nr. 4 der RVO nach 48a definiert:

$$\frac{\text{Zahl der abgegangenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Vormonat}}$$

Es wird ein Durchschnitt der vergangenen zwölf Monate gebildet.

In der Begründung zu § 4 RVO nach 48a wird die Ergänzungsgröße wie folgt erläutert:

[...] Die Definition von "erwerbsfähigen Leistungsberechtigten" entspricht § 7 Absatz 1 SGB II. Aus den Ergänzungsgrößen "Durchschnittliche Zugangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten" und "Durchschnittliche Abgangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten" lassen sich Erklärungen für die Veränderung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und damit auch der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt ableiten. Ein "Zugang" ist für eine erwerbsfähige Person der Beginn einer Phase der Hilfebedürftigkeit, ein "Abgang" deren Ende.

Die Ergänzungsgröße "Durchschnittliche Abgangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten" lässt sich formal folgendermaßen darstellen:

$$R_t^{12m} = \frac{\sum_{i=0}^{11} A.ELB_{t-i}}{\sum_{j=0}^{11} ELB_{t-j-1}} = \sum_{i=0}^{11} \frac{A.ELB_{t-i}}{ELB_{t-i-1}} \times \frac{ELB_{t-i-1}}{\sum_{j=0}^{11} ELB_{t-j-1}} = \sum_{i=0}^{11} R_{t-i}^m \times g_{t-i}$$

mit

$$R_{t-i}^m = \frac{A.ELB_{t-i}}{ELB_{t-i-1}} \text{ und } g_{t-i} = \frac{ELB_{t-i-1}}{\sum_{j=0}^{11} ELB_{t-j-1}} \text{ mit } \sum_{i=0}^{11} g_{t-i} = 1$$

Dabei sind

R_t^{12m} die durchschnittliche Abgangsrate des Zwölfmonatszeitraums,

R_t^m die monatliche Abgangsrate im Sinne der Anzahl der Abgänge im Bezugsmonat in Relation zur Zahl der ELB am Anfang des Bezugsmonats,

$A.ELB$ die Abgänge an ELB,

ELB der Bestand der ELB,

t der Bezugsmonat und $t - i$ bzw. $t - j$ die entsprechenden vorhergehenden Monate,

g_t das Gewicht für den Monat t (ungefähr je $1/12$ und in der Summe gleich 1).

Damit ist R_t^{12m} das mit den ELB-Anteilen der einzelnen Monate gewichtete Mittel der monatlichen Abgangsraten R_t^m .

2.5.2 Messkonzept

Die statistischen Daten zu den ELB werden monatlich stichtagsbezogen aus den anfallenden administrativen Geschäftsdaten ermittelt. Der statistische Stichtag liegt in der Mitte eines jeden Monats. Der Berichtsmonat beginnt am Tag nach einem statistischen Stichtag und endet mit dem nächsten statistischen Stichtag. Der Berichtsmonat ist nach dem Monat benannt, in dem der Zeitraum endet oder in dem der statistische Stichtag liegt.

Es werden für den Kalendermonat alle ELB ausgewiesen, die zum statistischen Stichtag bestandsrelevant sind. Der Kalendermonat entspricht damit dem Bezugsmonat der Ergänzungsgröße. Diese Anzahl bildet den Nenner der Ergänzungsgröße.

Der Messzeitraum der Abgänge ist der Zeitraum zwischen den statistischen Stichtagen, d. h., es werden Bewegungen während des Berichtsmonats gemessen. Abgänge für ELB werden dann gezählt, wenn der letzte Anspruchstag im jeweiligen Berichtsmonat liegt. Demzufolge befindet sich das Austrittsdatum nach dem Stichtag des Vormonats, aber vor oder am Stichtag des jeweiligen Berichtsmonats. Der Berichtsmonat entspricht damit dem Bezugsmonat der Ergänzungsgröße. Die Summe der Abgänge bildet den Zähler der Ergänzungsgröße.

2.5.3 Datenausfälle und Datenqualität

Die Daten der JC werden monatlich einer statistischen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Damit können Datenausfälle festgestellt werden, die den Aussagegehalt der Ergänzungsgröße beeinträchtigen. Bei Datenausfällen wird die Ergänzungsgröße "Durchschnittliche Abgangsrate der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten" wie folgt veröffentlicht:

Die Ergänzungsgröße wird für ein JC grundsätzlich veröffentlicht, wenn für die relevanten Bezugsmonate vollständige und plausible Daten vorliegen. Bei unvollständigen Daten wird danach unterschieden, ob ein kompletter oder teilweiser Ausfall von Daten vorliegt:

Bei einem kompletten Ausfall der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten, d. h., es wird kein Datensatz geliefert, wird auf Daten mit einer Wartezeit von zwei Monaten oder gegebenenfalls von einem Monat zurückgegriffen. Diese Daten können gewisse Bearbeitungsrückstände aufweisen (vgl. Abschnitt 1.4) und werden der gleichen Plausibilitätsprüfung unterzogen, wie die Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten. Bei einem teilweisen Ausfall der Daten, d. h., es werden zu wenige Datensätze geliefert, wird die Lieferung als unplausibel eingestuft.

Für unplausible Monatswerte werden mit Hilfe von Imputationsverfahren Schätzwerte ermittelt, die in die Berechnung der Ergänzungsgröße mit einfließen. Detaillierte Informationen zum angewandten Imputationsverfahren sind in der Dokumentation "Übersicht zur Datenimputation" zu finden. Diese steht auf der SGB-II-Plattform zur Verfügung unter: <http://www.sgb2.info/uebersicht-datenimputation>.

2.5.4 Ermittlung von Bewegungen

Die Ergänzungsgröße soll zusätzliche Informationen über die Veränderung der Hilfebedürftigkeit liefern. Mit den Kennzahlen und Ergänzungsgrößen sollen Vergleiche zur Leistungsfähigkeit der JC möglich sein. Neben Beständen sind dafür auch den Bestand verändernde Ereignisse (Bewegungen) relevant. Im Mittelpunkt steht demnach die Entwicklung der ELB des jeweiligen JC. Daher wird die Bewegungsmessung wie folgt spezifiziert:

Bewegungen, d. h. Zugänge und Abgänge, werden für Personen ermittelt. Ein Abgang liegt grundsätzlich dann vor, wenn eine Person im Berichtsmonat den Bestand der Personengruppe der ELB verlässt. Der Status der Person ändert sich von "ELB" auf "kein ELB". Ein Statuswechsel von erwerbsfähig zu nicht erwerbsfähig zählt damit als Abgang im Sinne der Ergänzungsgröße.

Wechseln ELB das JC, wird unabhängig von einem SGB-II-Vor- bzw. Anschlussbezug von Leistungen nach dem SGB II jede Bewegung gezählt. Die Hilfebedürftigkeit ist auf Bundesebene zwar ggf. konstant, aber im Einflussbereich des jeweiligen JC findet eine Veränderung statt, weshalb diese Bewegung berücksichtigt wird.

Bleiben ELB beim selben JC, werden ununterbrochene Anschlussbewilligungen von Ansprüchen als ELB innerhalb einer BG nicht als Abgang gewertet. Ebenso führen kurzzeitige Unterbrechungen der Zeiten als ELB von bis zu sieben Tagen zu keinem Abgang, denn hierbei kann davon ausgegangen werden, dass es sich um prozessgesteuerte Bewegungen – aufgrund z. B. einer verspäteten Antragstellung bei Weiterbewilligungen – handelt. Wechseln ELB die BG, verbleiben aber bei demselben JC, so zählt dies erst nach einer Unterbrechung von mehr als sieben Tagen als Abgang.

Die Daten zur Bestands- und Bewegungsmessung werden mit einer Wartezeit von drei Monaten als endgültige Daten festgeschrieben. Änderungen, die sich auf weiter in der Vergangenheit liegende Daten beziehen, können damit nicht mehr für die jeweils zurückliegenden Monate berücksichtigt werden.

Zur Verdeutlichung das folgende Beispiel: In einer gültigen BG ist zu Beginn eines halbjährlichen Bewilligungszeitraums im Januar 2020 unter anderem eine bestandsrelevante Person. Diese wird – auch in den Folgemonaten – zum Bestand der ELB gezählt. Ab dem 1. Februar 2020 ergibt sich für die Person ein BAföG-Anspruch, weshalb sie im SGB II nicht mehr anspruchsberechtigt ist. Diese Änderung wird aber erst am 1. Juni 2020 erfasst und übermittelt. Daraufhin wird diese Person nur für die drei vorangegangenen Monate, bis zum Berichtsmonat März 2020, nicht im Bestand gezählt. Für den Berichtsmonat Februar 2020 bleibt die Person – aufgrund der Dreimonatssicht – weiterhin enthalten, obwohl sie grundsätzlich seit dem Berichtsmonat Februar 2020 nicht mehr bestandsrelevant ist.

Für den Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen gilt in den Daten der Grundsicherungsstatistik SGB II jeweils ein sogenanntes Stock-Flow-Modell. Dabei bilden Zugänge, Bestände und Abgänge konsistente Messgrößen, die im zeitlichen Verlauf der Beziehung folgen:

$$\text{Bestand neu} = \text{Bestand alt} + \text{Zugänge} - \text{Abgänge}$$

Diese Regel wird bei der gerade beschriebenen Konstellation jedoch verletzt. Zwar verlässt eine Person den Bestand, aber für diese liegt kein Abgang vor. Damit das Stock-Flow-Modell dennoch konsistent bleibt, wird für den frühesten Berichtsmonat, in dem die Person nicht mehr im Bestand ist, ein Abgang erzeugt.

Zur Verdeutlichung die Fortführung des obigen Beispiels: Die Person geht eigentlich im Berichtsmonat Februar 2020 ab. Da diese Daten aufgrund der Dreimonatssicht nicht mehr veränderbar sind, und die Person im Berichtsmonat März 2020 das erste Mal nicht mehr bestandsrelevant ist, wird für den Berichtsmonat März 2020 ein Abgang erzeugt.

Des Weiteren gehen Personenmerkmale mittelbar in die Bewegungsmessung ein, insoweit sich ihre Gültigkeit ändert. Wenn z. B. für eine Person alle bestandsrelevanten Kriterien erfüllt sind, dann werden diese gezählt. Im darauffolgenden Monat ist nun – unter sonst gleichen Bedingungen – kein gültiger Status zur Erwerbsfähigkeit mehr vorhanden, wodurch die Person nicht mehr im ELB-Bestand ist und als Abgang gezählt wird. Auch ein Wechsel zwischen gültigen Ausprägungen innerhalb der Personenmerkmale löst eine Bewegung als ELB aus. Wenn eine Person, die bislang z. B. erwerbsfähig ist, altersbedingt zu einem Nichterwerbsfähigen wird, dann löst diese Änderung einen Abgang aus.

ELB können unter Berücksichtigung der oben genannten Bedingungen in einem Monat auch mehrfach abgehen.

Alle auf die gerade beschriebene Weise ermittelten Abgänge von ELB des jeweiligen Monats gehen in die Ergänzungsgröße ein.

2.5.5 Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße

Die Ergänzungsgröße gibt an, wie viele auf den Vormonatsbestand bezogene Abgänge es monatlich im gleitenden Jahresdurchschnitt gegeben hat. Es lassen sich somit Erklärungen für die Veränderung der Zahl der ELB ableiten. Hierbei können Abgänge von ELB nicht automatisch als Beendigung der Hilfebedürftigkeit angesehen werden, da sie weiterhin z. B. als NEF im Bestand sein können. Die Veränderung der Summe der LLU kann daher nur zum Teil aus den Abgängen abgeleitet werden.

Je größer der Wert, desto mehr auf den Vormonatsbestand bezogene Abgänge an ELB sind innerhalb der letzten zwölf Monate durchschnittlich erfolgt.

Ein Wert von 0 % liegt vor, wenn es innerhalb der letzten zwölf Monate keinen Abgang gegeben hat. Werte kleiner 0 % sind definitionsgemäß nicht möglich, da nie weniger als null Abgänge auftreten können. Die Ergänzungsgröße nimmt einen Wert von genau 100 % an, wenn im Durchschnitt genauso viele Abgänge wie Vormonatsbestände an ELB ermittelt werden. Werte über 100 % treten theoretisch dann auf, wenn im Durchschnitt mehr Abgänge gemessen werden, als der Vormonatsbestand erwerbsfähiger Personen umfasst. Die beiden letztgenannten Konstellationen können durchaus auftreten, da Personen in einem Monat mehrfach zu- und abgehen können.

Abgänge aus dem Personenkreis der ELB können in verschiedene Richtungen erfolgen, z. B. wenn

- ELB einer Erwerbstätigkeit mit bedarfsdeckendem Einkommen nachgehen,
- ELB in den Personenkreis der NEF im SGB II wechseln,
- ELB in Rente gehen und somit Einkommen aus der Rentenversicherung SGB IV bzw. zusätzlich SGB XII beziehen, oder
- ELB in das Gebiet eines anderen JC umziehen. Bei dieser Abgangsart würde bei dem bisher zuständigen JC ein Abgang und bei dem neuen JC ein Zugang verbucht.

Wechselt eine Person z. B. altersbedingt von erwerbsfähig auf nicht erwerbsfähig, dann wird dies als Abgang gewertet.

Die Ergänzungsgröße ist ein gleitender Jahresdurchschnitt. Das arithmetische Mittel ist stets durch Extremwerte beeinflussbar. D. h., wenn in einem Monat die Abgangsrate sehr deutlich abweicht, beeinflusst diese die Ergänzungsgröße auch in den darauffolgenden Monaten.

Dabei ist zu beachten, dass die Ergänzungsgröße in ihrer Berechnungsweise von zwei Faktoren beeinflusst wird: Zum einen durch die im Vergleich zum Vormonat neu hinzukommende Abgangsrate des Berichtsmonats, zum anderen durch die wegfallende Abgangsrate des Vorjahresmonats. Wenn diese eine besonders hohe bzw. niedrige Rate hatten, dann sinkt bzw. steigt die Ergänzungsgröße.

Eine Veränderung sowohl des Bestandes als auch der Bewegung der ELB kann durch leistungsrechtliche Veränderungen hervorgerufen werden. Dabei sind nicht nur leistungsrechtliche Änderungen im SGB II zu berücksichtigen, sondern alle leistungsrelevanten weiteren Änderungen. So hat z. B. die Erhöhung des Kindergeldes ggf. Einfluss auf die Höhe des anrechenbaren Einkommens der BG und somit auch darauf, ob die Erwerbsfähigen weiterhin leistungsberechtigt sind.

Schließlich kann die Ergänzungsgröße auch durch saisonale, konjunkturelle oder demografische Effekte beeinflusst werden. Vor allem in Phasen wirtschaftlichen Auf- oder Abschwungs kann es zu einem Rückgang oder Anstieg der Anzahl der BG und somit zu einer Veränderung der Anzahl der ELB kommen. Dabei muss beachtet werden, dass diese Effekte zum Teil erst mit Zeitverzögerung im SGB II sichtbar werden.

3 Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

3.1 Integrationsquote (K2)

3.1.1 Definition Rechtsgrundlage

Die Kennzahl "Integrationsquote" zum Ziel 2 "Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit" ist wie folgt in § 5 Absatz 1 der RVO nach 48a definiert:

$$\frac{\text{Summe der Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den vergangenen zwölf Monaten}}$$

In der Begründung zu § 5 RVO nach 48a wird die Kennzahl wie folgt erläutert:

[...] Die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit wird durch die Kennzahl "Integrationsquote" abgebildet.

Erfasst wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit, auch wenn diese durch Beschäftigung begleitende Leistungen wie Eingliederungszuschuss oder Einstiegsgeld gefördert wird. Eintritte in eine vollqualifizierende berufliche Ausbildung, insbesondere duale Berufsausbildung oder schulische Berufsausbildung mit anerkanntem Berufsabschluss, werden ebenfalls als Integration erfasst, da hiermit die Aussichten für eine dauerhafte Vermeidung der Hilfebedürftigkeit steigen.

Als Formel dargestellt ist die Kennzahl Q_t^{12m} wie folgt definiert:

$$Q_t^{12m} = \frac{\sum_{i=0}^{11} I_{t-i}}{\frac{1}{12} \sum_{j=0}^{11} ELB_{t-1-j}}$$

Dabei sind

I die Integrationen,

ELB der Bestand der ELB,

t der Bezugsmonat,

i und j die entsprechenden vorhergehenden Monate.

Zur Erstellung aussagefähiger Quoten ist es notwendig, dass als Grundmenge der ELB-Bestand verwendet wird, aus dem sich Integrationen ergeben können. Daher wird für die Berechnung im Nenner der ELB-Bestand des Vormonats verwendet.

3.1.2 Beschreibung der Quellverfahren

Der Bestand der ELB wird auf Basis der in den übergreifend in Abschnitt 1.2 beschriebenen Quellverfahren der Grundsicherungsstatistik SGB II ermittelt.

Ausgangspunkt für die Ermittlung von Integrationen sind die vermittlungsrelevanten Informationen für die gemeldeten Personen. Sie werden zum einen aus dem operativen Verfahren der BA, dem **Vermittlungs-, Beratungs- und Informations-System (VerBIS)**, gewonnen und zum anderen aus den entsprechenden Daten der zKT aus XSozial. Dabei sind insbesondere die Angaben im sogenannten VerBIS-Lebenslauf bzw. dem Äquivalent auf XSozial-Seite, dem Modul 11 "Beteiligung am Erwerbsleben", maßgeblich. Darin werden Zeiträume im Lebenslauf von ELB gespeichert, die einen Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit (Beschäftigung, Ausbildung usw.) oder Nichterwerbstätigkeit (Arbeitsunfähigkeit, Erziehungszeiten usw.) erläutern. Die Anbindung der vermittlungsrelevanten Informationen aus dem BA-Fachverfahren VerBIS und dem Übermittlungsstandard XSozial erfolgt in der Grundsicherungsstatistik SGB II.

3.1.3 Messkonzept

Die Kennzahl misst das Verhältnis der Summe der Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten zum durchschnittlichen Bestand der ELB in den vergangenen zwölf Vormonaten. Der durchschnittliche Bestand der ELB ergibt sich aus der Summe der Bestände des Vormonats und der vorangegangenen elf Monate dividiert durch zwölf.

Zu messende Größen sind somit

- die Anzahl der Integrationen
- der Bestand der ELB

3.1.3.1 Messgrößen

Die statistischen Daten zu den ELB werden monatlich stichtagsbezogen aus den anfallenden administrativen Geschäftsdaten ermittelt. Im Bestand der ELB werden alle ELB gezählt, die zum statistischen Stichtag Mitglied einer BG sind.

Als Integrationen gelten alle Aufnahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen, vollqualifizierenden beruflichen Ausbildungen oder selbständigen Erwerbstätigkeiten von ELB. Der Umfang (Arbeitsstunden) und die Dauer (Zeitraum der Beschäftigung) sind dabei unerheblich. Unerheblich ist auch, ob sich der Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitssuchend, nichtarbeitsuchend) durch die Erwerbstätigkeit ändert. Zudem ist es irrelevant, ob durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit tatsächlich beendet wird.

3.1.3.2 Personenkonzept

Innerhalb eines Monats können ELB mehrere Erwerbstätigkeiten aufnehmen. Im Rahmen des Kennzahlenvergleichs wird für jeden Bezugsmonat aber nur eine Integration pro Person gezählt. Innerhalb eines Jahres können damit bis zu zwölf Integrationen pro Person erfasst werden.

3.1.3.3 Definitionen

- ELB

Für die Definition von ELB vgl. die übergreifenden fachlich konzeptionellen Grundlagen, Abschnitt 1.3.2.

- aufgenommene Erwerbstätigkeit

Eine Integration liegt nur dann vor, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung oder Selbständigkeit aufgenommen wird. Die Aufnahme einer Beschäftigung, Ausbildung oder Selbständigkeit gilt es insbesondere abzugrenzen gegenüber Änderungen in der Ausgestaltung bestehender Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Änderungen der Stundenzahl, des Arbeitsortes, des Entgelts usw.), die nicht als Integrationen gewertet werden sollen.

Integrationen werden lediglich bei neuen Beschäftigungsverhältnissen gezählt. Ein solches liegt vor, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- am Tag vor Aufnahme der neuen Beschäftigung bestand kein Beschäftigungsverhältnis
- Wechsel des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin
- Wechsel von einem geringfügigen in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Eine Weiterbeschäftigung beim selben Arbeitgeber bzw. bei derselben Arbeitgeberin (z. B. durch Entfristung oder Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses) ist keine Integration im Sinne der Kennzahl K2, sofern nicht ein Wechsel von einem geringfügigen zu einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Ausnahmen:

Eine Integration liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer bzw. eine Arbeitnehmerin nach Auslaufen einer Förderung nach § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) oder § 16e SGB II (in der Fassung ab 01.04.2012 bis 31.12.2018, Förderung von Arbeitsverhältnissen) weiterhin ohne Unterbrechung beim selben Arbeitgeber bzw. bei derselben Arbeitgeberin sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung werden Phasen gewertet, in denen eine Person abhängig sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Dabei ist unerheblich, wie hoch die wöchentliche Arbeitszeit ist, und ob die Beschäftigung durch Beschäftigung begleitende Leistungen gefördert wird.

Mehrere Beschäftigungen, die nur zusammengenommen die Sozialversicherungspflichtgrenze überschreiten, konstituieren ebenfalls eine Phase sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.

Für die Berechnung der Kennzahl werden Freiwilligendienste (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr usw.) und öffentlich geförderte Beschäftigungen (Arbeitsgelegenheiten, Förderfälle mit Teilhabe am Arbeitsmarkt und Altfälle für Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante, für den Beschäftigungszuschuss, für die Förderung von Arbeitsverhältnissen und nach dem Modellprojekt "Bürgerarbeit" sowie nach dem Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt") nicht als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gezählt.³

Sozialversicherungspflichtige Ausbildungen werden in der Kennzahl zwar berücksichtigt, werden aber der Kategorie "vollqualifizierende berufliche Ausbildung" zugeordnet. Ein mit einer Einstiegsqualifizierung nach § 54 SGB III gefördertes sozialversicherungspflichtiges Praktikum wird der Kategorie "sozialversicherungspflichtige Beschäftigung" zugeordnet.

- vollqualifizierende berufliche Ausbildung

Als vollqualifizierende Ausbildung gelten Ausbildungen in einem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) sowie Berufsausbildungen, die mit einem Abschluss in einem Beruf außerhalb des BBiG bzw. der HwO enden. Ausgenommen davon sind lediglich Ausbildungen für Sonderfachkräfte und sonstige Ausbildungen. Bei diesen sind die Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsinhalte, Ausbildungsdauern und Abschlussprüfungen nicht

³ Beschäftigungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfMB, vgl. § 136 bzw. 219 SGB IX) unterliegen der Versicherungspflicht in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die Zählung von ELB mit Übergang in WfMB als Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung kann technisch nicht unterbunden werden. Deshalb sollte der betreffende Personenkreis operativ korrekt geführt werden, z. B. mit dem Personenstatus als NEF oder AUS (vgl. Definition der Personengruppen in der Grundsicherungsstatistik SGB II in 1.3.1).

einheitlich geregelt. Sie beruhen überwiegend auf Regelungen und Empfehlungen von Berufsverbänden, Industrie- und Handelskammern usw.

Als vollqualifizierende berufliche Ausbildungen im Sinne der Kennzahl gelten:

- Duale Ausbildungen
- Berufsfachschulausbildungen (rechtlich geregelt)
- Reha-Ausbildungen
- Meister bzw. Meisterin (Ausbildungen)
- Techniker bzw. Technikerin (Ausbildungen)
- Kaufmännische Weiterbildungen
- Gestalter bzw. Gestalterin (Ausbildungen)
- Wirtschaftler bzw. Wirtschaftlerin (Ausbildungen)
- Fachpfleger bzw. Fachpflegerin (Ausbildungen)
- Fachagrarwirt bzw. Fachagrarwirtin (Ausbildungen)
- Berufsspezialisten (bundes- bzw. kammerrechtlich geregelt)
- Bachelor bzw. Master Professionals
- Duale Studiengänge
- Ausbildungen zum Beamten bzw. zur Beamtin

Auch geförderte Ausbildungen, die einen vollqualifizierenden Ausbildungsberuf zum Ziel haben, gelten als vollqualifizierende Ausbildungen. Beispiele für solche Ausbildungen sind Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen nach § 76 SGB III (BaE) oder Maßnahmen gemäß §§ 81 ff. SGB III (Förderung der beruflichen Weiterbildung) mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

- selbständige Erwerbstätigkeit

Als selbständige Erwerbstätigkeit gelten Phasen der Selbständigkeit entsprechend der Definition des § 7 Absatz 1 SGB IV, also nicht-abhängige Tätigkeit. Ebenso werden Phasen, in denen mithelfende Familienangehörige ohne Lohn, Gehalt oder Sozialversicherungspflicht mitarbeiten, als selbständige Erwerbstätigkeit gezählt.

Dabei ist unerheblich, wie hoch die wöchentliche Arbeitszeit ist, und ob die Beschäftigung durch Beschäftigung begleitende Leistungen gefördert wird.

- Beschäftigung begleitende Leistungen

Als Beschäftigung begleitende Leistungen im Sinne der RVO nach 48a gelten Eingliederungszuschuss, Einstiegsgeld, Eingliederung von Langzeitarbeitslosen,

Eingliederungsgutschein (Altfälle) sowie Förderungen nach dem "ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt" (ESF-LZA, Altfälle). Wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit durch diese Leistungen gefördert, wird dennoch eine Integration gezählt.

3.1.4 Operationalisierung

3.1.4.1 Allgemein

- Regulärer Suchzeitraum

Zur Ermittlung der Integrationen eines Monats wird erstens geprüft, ob zwischen aktuellem Stichtag und Vorstichtag eine für die Integrationsmessung relevante Erwerbstätigkeit von einer Person aufgenommen wurde, die am Vorstichtag im Bestand der ELB war. Maßgeblich für die Zuordnung zum Berichtszeitraum ist das zur jeweiligen Episode angegebene Beginndatum.

- Erweiterter Suchzeitraum

Zweitens wird für diejenigen Bestandsfälle des Vormonats, die im Vor-Vormonat noch nicht im Bestand waren, der Zeitraum vom Vor-Vormonat bis zum Vormonat nach Integrationen abgefragt. Dadurch werden auch Beschäftigungsaufnahmen von Personen berücksichtigt, die im Monat der Erwerbstätigkeitsaufnahme erst zugegangen sind. Beide Zeiträume – der vom Vormonat bis zum aktuellen Monat und der vom Vor-Vormonat bis zum Vormonat – werden mit einer dreimonatigen Wartezeit abgefragt.

Grafisch lässt sich das Konzept wie folgt darstellen:

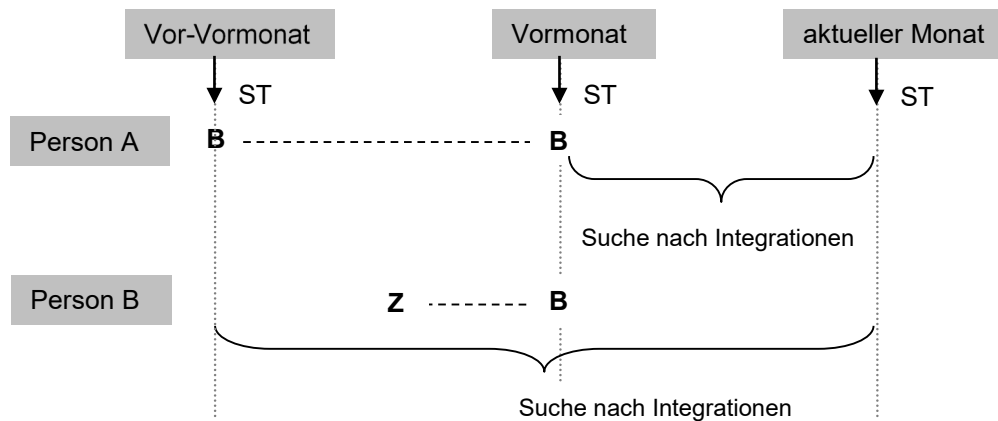


Abbildung 2: Regulärer und erweiterter Suchzeitraum für die Zählung von Beschäftigungsaufnahmen

- Regulärer Suchzeitraum

Für Person A wird zum aktuellen Stichtag (ST) im Zeitraum Vormonatsstichtag bis aktueller Stichtag nach Integrationen gesucht. Weil die Person im Vor-Vormonat bereits im Bestand (B) war, wird der Zeitraum zwischen Vor-Vormonat und Vormonat nicht überprüft. Denn dieser Zeitraum wurde für diese Person bereits am Vormonatsstichtag nach Integrationen abgefragt.

- Erweiterter Suchzeitraum

Für Person B wird der Suchzeitraum zum aktuellen Stichtag erweitert. Weil die Person im Vor-Vormonat nicht im Bestand war, sondern erst zwischen Vor-Vormonat und Vormonat zugegangen (Z) ist, wird hier zusätzlich der Zeitraum zwischen Vor-Vormonat und Vormonat nach Integrationen überprüft.

Entsprechend dem unter 3.1.3.2 beschriebenen Personenkonzept wird für ELB maximal eine Integration pro Berichtsmonat gezählt. Sind Zuordnungen zu mehreren Kategorien möglich, weil mehrere Episoden im Berichtsmonat beginnen, wird nach folgender Reihenfolge entschieden, in welcher Kategorie der Fall gezählt wird:

1. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
2. vollqualifizierende berufliche Ausbildung
3. selbständige Erwerbstätigkeit

3.1.4.2 VerBIS

In VerBIS sind die erwerbsbiografischen Einträge für gemeldete Bewerberinnen und Bewerber im sogenannten Werdegang bzw. Lebenslauf und der Maßnahmenliste zusammengefasst. Die Einträge zum

Lebenslauf bzw. zu Maßnahmen der Bewerberinnen und Bewerber werden genutzt, um begonnene Erwerbstätigkeiten einer Person zu identifizieren. Für die Zählung einer Integration werden alle im Berichtsmonat begonnenen Episoden herangezogen, die für die Integrationszählung relevant sind.

Im Einzelnen werden folgende Lebenslauf-Einträge in der jeweiligen Integrationsart berücksichtigt:

Art der Integration	Relevante Lebenslauf-Einträge
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	Praktikum, Berufspraxis, Berufspraxis (Nebenbeschäftigung) ⁴
Vollqualifizierende berufliche Ausbildung	Berufsausbildung (betrieblich/außerbetrieblich), Berufsausbildung (schulisch), Weiterbildung, Studium ⁵
Selbständige Erwerbstätigkeit	Selbständigkeit, Berufspraxis (Nebenbeschäftigung) ⁶

Tabelle 1: In VerBIS relevante Lebenslauf-Einträge nach Art der Integration

Zur Identifizierung der durch Beschäftigung begleitende Leistungen geförderten Beschäftigung wird zusätzlich ein Abgleich mit den erfassten Maßnahmen vorgenommen. Dabei gilt die Regel, dass das Beginndatum der Maßnahme in einem Zeitfenster von Plus/Minus 3 Tagen um den Beginn des Lebenslauf-Eintrags liegen muss. Nur dann wird die Erwerbstätigkeit als gefördert gewertet. Das Zeitfenster wurde aufgrund empirischer Erkenntnisse zu Beginndaten von Beschäftigungs- und Förderepisoden so gewählt. Dieser Abgleich wird für die Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und selbständige Erwerbstätigkeit vorgenommen. Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung werden alle Maßnahmen der Maßnahmentypen Eingliederungszuschuss, Einstiegsgeld, Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, Eingliederungsgutschein (Altfälle), und ESF-LZA (Altfälle) berücksichtigt, für selbständige Erwerbstätigkeit die Maßnahmentypen Einstiegsgeld. Wird keine dieser Maßnahmen parallel zum Lebenslauf-Eintrag angelegt, wird die Konstellation als ungeförderte Integration gewertet.

Um sicherzustellen, dass es sich bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nicht um eine öffentlich geförderte Beschäftigung handelt, wird geprüft, ob eine Maßnahme zur "Teilhabe am Arbeitsmarkt", "Förderung von Arbeitsverhältnissen" (bis zum 31.12.2018), eine Maßnahme nach dem

⁴ Bei den genannten Lebenslauf-Einträgen werden nur Einträge berücksichtigt, die als sozialversicherungspflichtig gekennzeichnet sind.

⁵ Bei den Lebenslauf-Einträgen "Berufsausbildung (betrieblich/außerbetrieblich)" und "Berufsausbildung (schulisch)" werden nur Einträge berücksichtigt, bei denen der angegebene Beruf zur Ausbildungsform einer "vollqualifizierenden beruflichen Ausbildung" (vgl. Abschnitt 3.1.3.3) gehört.

Beim Lebenslauf-Eintrag "Weiterbildung" werden nur Einträge berücksichtigt, bei denen es sich um eine Maßnahme gemäß §§ 81 ff. SGB III (Förderung der beruflichen Weiterbildung) mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf handelt.

Beim Lebenslauf-Eintrag "Studium" werden nur Einträge berücksichtigt, die mit dem Studienformat "Duales Studium" gekennzeichnet sind.

⁶ Bei den genannten Lebenslauf-Einträgen werden nur Einträge berücksichtigt, die als selbständige Tätigkeit gekennzeichnet sind.

Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt" (bis zum 31.12.2018), eine Maßnahme nach dem Modellprojekt "Bürgerarbeit" (bis zum 31.12.2014), eine Arbeitsgelegenheit (Entgelt) (bis zum 31.03.2012) oder ein Beschäftigungszuschuss (bis zum 31.03.2012) parallel (Plus/Minus 3 Tage) angelegt wurde. Ist das der Fall, wird der Lebenslauf-Eintrag nicht als Integration gewertet.

Darüber hinaus erfolgt kein Abgleich mit anderen Episoden des Lebenslaufs oder mit anderen in VerBIS gespeicherten Informationen, d. h., es werden keine weiteren Plausibilisierungen der gespeicherten Datensätze vorgenommen.

3.1.4.3 XSozial

Die Information wird für ELB, die von zKT betreut werden, aus den Angaben in Modul 11 "Beteiligung am Erwerbsleben" gewonnen. In Modul 11 sind – analog zum VerBIS-Lebenslauf – alle Episoden im Lebenslauf von ELB dargestellt, die einen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder Nichterwerbstätigkeit erläutern.

Im Einzelnen werden folgende Modul-11-Einträge in der jeweiligen Integrationsart berücksichtigt:

Art der Integration	Relevante Modul-11-Einträge
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	Erwerbstätigkeit sozialversicherungspflichtig
Vollqualifizierende berufliche Ausbildung	betriebliche/außerbetriebliche Berufsausbildung (nach BBiG bzw. HwO), vollqualifizierende Berufsausbildung (schulisch oder betrieblich; soweit nicht nach BBiG bzw. HwO), Duales Studium, (ausbildungsintegrierend), Duales Studium (praxisintegrierend)
Selbständige Erwerbstätigkeit	Erwerbstätigkeit selbständig/mithelfende Familienangehörige

Tabelle 2: In XSozial relevante Modul-11-Einträge nach Art der Integration

Das Vorgehen zur Identifizierung der durch Beschäftigung begleitende Leistungen geförderten Beschäftigungen entspricht dem Vorgehen in VerBIS. Die Informationen zu Maßnahmen werden aus Modul 13 "Förderleistungen/-maßnahmen" abgegriffen. Im Einzelnen handelt es sich um Maßnahme-Episoden folgender Maßnahmearten (Feld 13.8):

- 221 – Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen (§ 88 SGB III)
- 222 – Eingliederungszuschuss für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen (§ 90 Absatz 1 SGB III)

- 223 – Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 90 Absatz 2 SGB III)
- 224 – Eingliederungszuschuss (§ 34 SGB IX in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB III)
- 225 – Eingliederungszuschuss für ab 50-Jährige (§ 421f Absatz 1 SGB III in Verbindung mit §§ 218 bzw. 219 SGB III alte Fassung) (bis 31.03.2012)
- 227 – Eingliederungszuschuss für ab 50-Jährige (§ 131 SGB III in Verbindung mit § 90 SGB III) (ab 01.04.2012)
- 271 – Einstiegsgeld sozialversicherungspflichtig beschäftigt (§ 16b SGB II)
- 272 – Einstiegsgeld selbständige Erwerbstätigkeit (§ 16b SGB II)
- 2002 – Eingliederungsgutschein nach § 223 Absatz 1 Satz 1 SGB III alte Fassung (Ermessensleistung) (bis 31.03.2012)
- 2010 – Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – Sonstige (bis 31.12.2018)
- 2011 – Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – Intensivfall (bis 31.12.2018)
- 2020 – Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)

Um sicherzustellen, dass es sich bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nicht um eine öffentlich geförderte Beschäftigung handelt, wird geprüft, ob eine Maßnahme zur "Teilhabe am Arbeitsmarkt", "Förderung von Arbeitsverhältnissen" (bis zum 31.12.2018), eine Maßnahme nach dem Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt" (bis zum 31.12.2018), eine Maßnahme nach dem Modellprojekt "Bürgerarbeit" (bis zum 31.12.2014), eine Arbeitsgelegenheit (Entgelt) (bis zum 31.03.2012) oder ein Beschäftigungszuschuss (bis zum 31.03.2012) parallel (Plus/Minus 3 Tage) in Modul 13 angelegt wurde. Ist das der Fall, wird der Modul-11-Eintrag nicht als Integration gewertet.

Darüber hinaus werden keine modulinternen oder modulübergreifenden Plausibilisierungen durchgeführt.

3.1.4.4 Beispiel

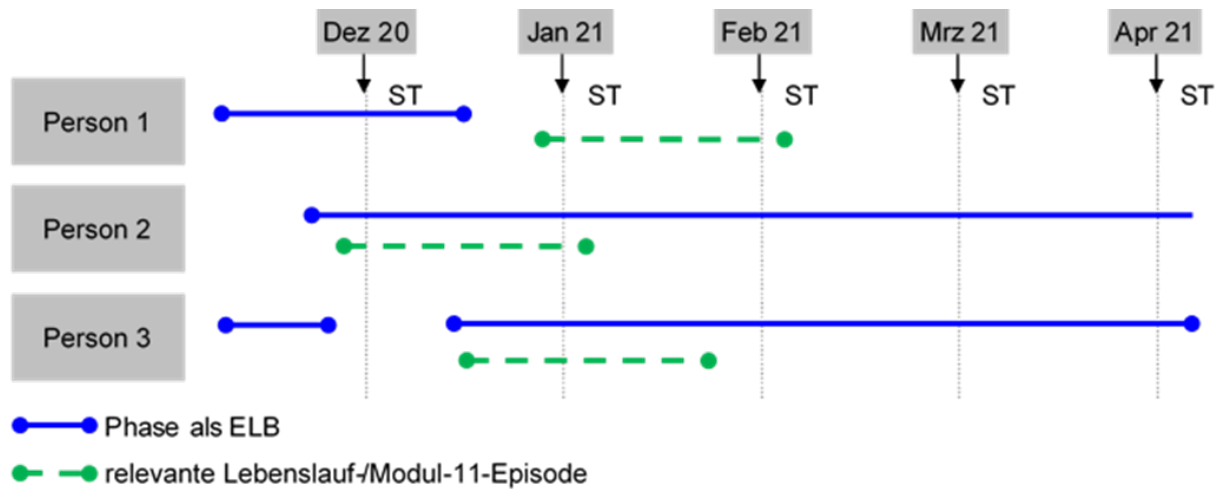


Abbildung 3: ELB-Phasen und integrationsrelevante Lebenslauf- bzw. Modul-11-Einträge im Kontext der Zählung von Beschäftigungsaufnahmen

Im Berichtsmonat Januar 2021 würden sich aus den oben grafisch dargestellten Konstellationen folgende Zählungen ergeben:

- Person 1 ist zum Stichtag (ST) Dezember 2020 (Datenstand März 2021) ELB, im Berichtszeitraum Januar 2021 (Datenstand April 2021) beginnt eine Phase der Erwerbstätigkeit. Folglich wird im regulären Suchzeitraum eine Integration gezählt.
- Person 2 ist zum Stichtag Dezember 2020 (Datenstand März 2021) ELB, zum Stichtag November 2020 war sie noch nicht im Bestand, die Phase der Erwerbstätigkeit hat bereits im Dezember 2020 begonnen. Folglich wird aufgrund des erweiterten Suchzeitraums eine Integration gezählt.
- Person 3 beginnt zwar im Berichtszeitraum Januar 2021 (Datenstand April 2021) eine Phase der Erwerbstätigkeit, die Person ist aber zum Stichtag Dezember 2020 (Datenstand März 2021) kein ELB. Folglich wird keine Integration gezählt, die Erfassung erfolgt erst im Berichtsmonat Februar 2021.

3.1.5 Einschränkung

Für die Kennzahl wird die Summe der Integrationen der vergangenen zwölf Monate gebildet. Die vollständige Abbildung eines Zwölfmonatszeitraums war erstmalig für den Berichtsmonat Dezember 2011 (mit Datenstand März 2012) möglich, da erst ab Ende des Jahres 2010 die Voraussetzungen für eine einheitliche Ermittlung der Integrationen in den Quellverfahren VerBIS und XSozial gegeben waren. Demzufolge ist die Anzahl der Integrationen erst ab Januar 2011 darstellbar.

Im Jahr 2011 wurde die Integrationsquote auf der Basis der vorliegenden N Monatswerte wie folgt berechnet:

$$Q_t^{Nm} = \frac{12}{N} \frac{\sum_{i=0}^{N-1} I_{t-i}}{\sum_{j=0}^{N-1} ELB_{t-1-j}} = 12 \sum_{i=0}^{N-1} \frac{ELB_{t-i-1}}{\sum_{j=0}^{N-1} ELB_{t-1-j}} \times \frac{I_{t-i}}{ELB_{t-i-1}} = 12 \sum_{i=0}^{N-1} \frac{ELB_{t-i-1}}{\sum_{j=0}^{N-1} ELB_{t-1-j}} \times Q_{t-1}^m$$

$$= 12 \sum_{i=0}^{N-1} g_{t-1} \times Q_{t-1}^m \quad \text{mit } Q_{t-1}^m = \frac{I_{t-1}}{ELB_{t-1-1}} \text{ und } g_{t-1} = \frac{ELB_{t-i-1}}{\sum_{j=0}^{N-1} ELB_{t-1-j}} \text{ und } \sum_{i=0}^{N-1} g_{t-1} = 1$$

Dabei sind

I die Integrationen,

Q_t^{Nm} die Integrationsquote des N-Monatszeitraums,

Q_t^m die monatliche Integrationsquote,

ELB der Bestand der ELB,

t der Bezugsmonat,

i und j die entsprechenden vorhergehenden Monate.

Die Zwölfmonatsquote ist dann zwölfmal das mit den ELB-Anteilen (bezogen auf die Jahressumme) gewichtete Mittel der monatlichen Integrationsquoten. Aus den monatlichen Integrationsquoten lassen sich dann auch stufenweise über längere Zeiträume gewichtete Mittel bereitstellen (bis ein Jahreszeitraum erreicht ist). Diese Mittel werden stets mit zwölf multipliziert um die geforderte Kenngröße zu berechnen.

Ohne diese Umrechnung würde man in jedem Monat ein anderes, nur durch Zeitablauf verändertes Niveau der Integrationsquote erhalten. Die Umrechnung mit dem einheitlichen Faktor für alle JC-Bezirke beeinflusst die Rangfolgen zwischen den JC-Bezirken nicht, sondern vereinfacht lediglich die Vergleiche zwischen den einzelnen Monaten.

3.1.6 Hinweise

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Integrationen von Personen, die erst im Monat der Erwerbstätigkeit zugegangen sind, werden erst im Folgeberichtsmonat erfasst.

- Entsprechend der RVO nach 48a werden Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen gezählt. Die Aufnahme einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamte/innen, Soldaten/innen, Richter/innen) wird folglich nicht berücksichtigt.

3.1.7 Datenausfälle und Datenqualität

Die Daten der JC werden monatlich einer statistischen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Damit können Datenausfälle festgestellt werden, die den Aussagegehalt der Kennzahl beeinträchtigen. Bei Datenausfällen wird die Kennzahl "Integrationsquote" wie folgt veröffentlicht:

Die Kennzahl wird für ein JC grundsätzlich veröffentlicht, wenn für die relevanten Bezugsmonate vollständige und plausible Daten vorliegen. Bei unvollständigen Daten wird danach unterschieden, ob ein kompletter oder teilweiser Ausfall von Daten vorliegt:

Bei einem kompletten Ausfall der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten, d. h., es wird kein Datensatz geliefert, wird auf Daten mit einer Wartezeit von zwei Monaten oder gegebenenfalls von einem Monat zurückgegriffen. Diese Daten können gewisse Bearbeitungsrückstände aufweisen (vgl. Abschnitt 1.4) und werden der gleichen Plausibilitätsprüfung unterzogen, wie die Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten. Bei einem teilweisen Ausfall der Daten, d. h., es werden zu wenige Datensätze geliefert, wird die Lieferung als unplausibel eingestuft.

Für unplausible Monatswerte werden mit Hilfe von Imputationsverfahren Schätzwerte ermittelt, die in die Berechnung der Kennzahl mit einfließen. Detaillierte Informationen zum angewandten Imputationsverfahren sind in der Dokumentation "Übersicht zur Datenimputation" zu finden. Diese steht auf der SGB-II-Plattform zur Verfügung unter: <http://www.sgb2.info/uebersicht-datenimputation>.

Die Plausibilisierung der Integrationen erfolgt dabei sowohl anhand des Bestands der ELB des Vormonats als auch anhand der Anzahl der Integrationen. Das heißt, dass die Integrationen eines Monats geschätzt werden, wenn a) der Bestand der ELB im Vormonat oder b) die Anzahl an Integrationen im Bezugsmonat als unplausibel angesehen werden.

Einen Sonderfall stellt der Umgang mit unvollständigen Daten für die Berichtsmonate innerhalb des Jahres 2011 dar. Da die Zählung von Integrationen schrittweise beginnend mit Januar 2011 erfolgt, muss von den verfügbaren Berichtsmonaten auf die vergangenen zwölf Monate hochgerechnet werden. Voraussetzung für die Ermittlung der Kennzahl ist, dass mindestens ein Berichtsmonat mit vollständigen Daten vorliegt und gleichzeitig nicht mehr als zwei Berichtsmonate von Datenausfällen betroffen sind.

3.1.8 Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Kennzahl

Die Kennzahl bildet ab, in welchem Umfang ELB eine Integration in Erwerbstätigkeit gelungen ist.

Je größer der Wert, desto mehr Integrationen bezogen auf den durchschnittlichen Bestand der ELB sind innerhalb der letzten zwölf Monate erfolgt.

Der Wert der Kennzahl kann nicht kleiner null sein, weil die Anzahl der Integrationen innerhalb des Berichtszeitraums nie weniger als null betragen kann. Wenn null Integrationen im Bezugsjahr erfasst werden, dann ist der Wert der Kennzahl 0 %. Werte über 100 % können vorliegen, wenn mehr Integrationen registriert werden als ELB im durchschnittlichen Bestand erfasst sind.

Aus einem einzelnen Monatswert lassen sich keine Rückschlüsse auf die aktuelle Veränderung der Integration in Erwerbstätigkeit ableiten. Aussagen über die Entwicklung von Integrationen lassen sich erst im Vergleich mit den Vormonatswerten der Kennzahl treffen.

Dabei ist zu beachten, dass die Kennzahl in ihrer Berechnungsweise von zwei Faktoren beeinflusst wird: Zum einen durch die im Vergleich zum Vormonat neu hinzukommende Integrationsquote des Berichtsmonats, zum anderen durch die wegfallende Integrationsquote des Vorjahresmonats. Wenn diese eine besonders hohe bzw. niedrige Quote hatten, dann sinkt bzw. steigt die Kennzahl.

Weiterhin ist bei dieser Kennzahl darauf zu achten, dass Monate mit besonders vielen oder wenigen Integrationen den Wert der Kennzahl ein ganzes Jahr beeinflussen.

Weil die Kennzahl durch ihre Konstruktion immer die Entwicklung der letzten zwölf Monate abbildet, sollten saisonale Einflüsse reduziert sein.

Die Kennzahl bildet die Bemühungen der JC ab, ELB in Erwerbstätigkeit zu vermitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass daneben eine Reihe externer Einflussfaktoren (z. B. konjunkturelle Entwicklung), regional unterschiedlich sein können, die Anzahl der Integrationen und damit die Kennzahl beeinflussen.

Eine Integration in ein Beschäftigungsverhältnis, eine Ausbildung oder in eine selbständige Erwerbstätigkeit muss nicht zwangsläufig einen Abgang aus der Hilfebedürftigkeit zur Folge haben, da möglicherweise nicht unmittelbar oder kein bedarfsdeckendes Einkommen erzielt werden kann.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Kennzahl nicht abbildet, wie viele ELB dauerhaft in ein Beschäftigungsverhältnis oder selbständige Erwerbstätigkeit integriert wurden. Zusätzlich sollte dafür die Ergänzungsgröße "Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration" herangezogen werden.

Bei der Ermittlung der Kennzahl werden alle ELB berücksichtigt – unabhängig davon, ob sich der Arbeitsvermittlungstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitsuchend, nichtarbeitsuchend) durch die Erwerbstätigkeit ändert.

Integrationen werden dem JC zugerechnet, bei dem die ELB am Vormonatsstichtag im Bestand gezählt wurden – unabhängig davon, welches JC die Aufnahme der Erwerbstätigkeit gemeldet hat.

Für ELB kann pro Bezugsmonat eine Integration gezählt werden. Deshalb ist es denkbar, dass – statistisch betrachtet – ein und dieselbe Person bis zu zwölf Mal pro Jahr in ein Beschäftigungsverhältnis integriert wird. Die Kennzahl gibt also nicht wieder, wie viele verschiedene Personen im vergangenen Jahr in ein Beschäftigungsverhältnis integriert wurden, sondern die Anzahl der Integrationen bezogen auf den durchschnittlichen Bestand der ELB.

3.2 Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung (K2E1)

3.2.1 Definition Rechtsgrundlage

Die Ergänzungsgröße "Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung" zum Ziel 2 "Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit" ist wie folgt in § 5 Absatz 2 Nr. 1 der RVO nach 48a definiert:

$$\frac{\text{Summe der Eintritte in geringfügige Beschäftigung in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den vergangenen zwölf Monaten}}$$

In der Begründung zu § 5 RVO nach 48a wird die Ergänzungsgröße wie folgt erläutert:

[...] Die Ergänzungsgrößen "Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung" (entsprechend § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) und "Quote der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung" (entsprechend § 2 Absatz 2 Nummer 3) liefern weitere Informationen zur Kennzahl, indem sie diejenigen Beschäftigungsaufnahmen abbilden, die nicht in der Integrationsquote erfasst werden. Diese Beschäftigungsformen sind nicht das vorrangige Ziel der Integrationsarbeit in den JC, dienen aber dazu, die Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu erhalten und ergänzendes Erwerbseinkommen zu generieren.

Als Formel dargestellt ist die Ergänzungsgröße Q_t^{12m} wie folgt definiert:

$$Q_t^{12m} = \frac{\sum_{i=0}^{11} E_{t-1}^{gB}}{\frac{1}{12} \sum_{j=0}^{11} ELB_{t-1-j}}$$

Dabei sind

E^{gB} die Eintritte in geringfügige Beschäftigung,

ELB der Bestand der ELB,

t der Bezugsmonat,

i und j die entsprechenden vorhergehenden Monate.

Zur Erstellung aussagefähiger Quoten ist es notwendig, dass als Grundmenge der ELB-Bestand verwendet wird, aus dem sich Eintritte in geringfügige Beschäftigung ergeben können. Daher wird für die Berechnung im Nenner der ELB-Bestand des Vormonats verwendet.

3.2.2 Beschreibung der Quellverfahren

Der Bestand der ELB wird auf Basis der in den übergreifend in Abschnitt 1.2 beschriebenen Quellverfahren der Grundsicherungsstatistik SGB II ermittelt.

Ausgangspunkt für die Ermittlung von Eintritten in geringfügige Beschäftigung sind die vermittlungsrelevanten Informationen für die gemeldeten Personen. Sie werden zum einen aus dem operativen Verfahren der BA (VerBIS), gewonnen und zum anderen aus den entsprechenden Daten der zkT aus XSozial. Dabei sind insbesondere die Angaben im sogenannten VerBIS-Lebenslauf bzw. dem Äquivalent auf XSozial-Seite, dem Modul 11 "Beteiligung am Erwerbsleben", maßgeblich. Darin werden Zeiträume im Lebenslauf von ELB gespeichert, die einen Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit (Beschäftigung, Ausbildung usw.) oder Nichterwerbstätigkeit (Arbeitsunfähigkeit, Erziehungszeiten usw.) erläutern. Die Anbindung der vermittlungsrelevanten Informationen aus dem BA-Fachverfahren VerBIS und dem Übermittlungsstandard XSozial erfolgt in der Grundsicherungsstatistik SGB II.

3.2.3 Messkonzept

Die Ergänzungsgröße misst die Summe der Eintritte in geringfügige Beschäftigung von ELB innerhalb der letzten zwölf Monate und setzt sie ins Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand der ELB in den vergangenen zwölf Vormonaten. Der durchschnittliche Bestand der ELB ergibt sich aus der Summe der Bestände des Vormonats und der vorangegangenen elf Monate dividiert durch zwölf.

Zu messende Größen sind somit

- die Anzahl der Eintritte in geringfügige Beschäftigung
- der Bestand der ELB

3.2.3.1 Messgrößen

Die statistischen Daten zu den ELB werden monatlich stichtagsbezogen aus den anfallenden administrativen Geschäftsdaten ermittelt. Im Bestand der ELB werden alle ELB gezählt, die zum statistischen Stichtag Mitglied einer BG sind.

Als Eintritte gelten Aufnahmen von geringfügigen Beschäftigungen von ELB. Der Umfang (Arbeitsstunden) und die Dauer (Zeitraum der Beschäftigung) sind dabei unerheblich. Unerheblich ist auch, ob sich der Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitssuchend, nichtarbeitsuchend) durch die Erwerbstätigkeit ändert. Zudem ist es irrelevant, ob durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit tatsächlich beendet wird.

3.2.3.2 Personenkonzept

Innerhalb eines Monats können ELB mehrere geringfügige Beschäftigungen aufnehmen. Im Rahmen des Kennzahlenvergleichs wird für jeden Bezugsmonat aber nur ein Eintritt in geringfügige Beschäftigung pro Person gezählt. Innerhalb eines Jahres können damit bis zu zwölf Eintritte pro Person erfasst werden.

3.2.3.3 Definitionen

- ELB

Für die Definition von ELB vgl. die übergreifenden fachlich konzeptionellen Grundlagen, Abschnitt 1.3.2.

- Eintritt in geringfügige Beschäftigung

Die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung gilt es insbesondere abzugrenzen gegenüber Änderungen in der Ausgestaltung bestehender Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Änderungen der Stundenzahl, des Arbeitsortes, des Entgelts usw.), die nicht als Eintritte gewertet werden sollen. Eintritte werden lediglich bei neuen Beschäftigungsverhältnissen gezählt. Ein solches liegt vor, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- am Tag vor Aufnahme der neuen Beschäftigung bestand kein Beschäftigungsverhältnis
- Wechsel des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin
- Wechsel von einem sozialversicherungspflichtigen in ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.

Eine Weiterbeschäftigung beim selben Arbeitgeber bzw. bei derselben Arbeitgeberin (z. B. durch Entfristung oder Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses) ist kein Eintritt im Sinne der Ergänzungsgröße K2E1, sofern nicht ein Wechsel von einem sozialversicherungspflichtigen zu einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

- geringfügige Beschäftigung

Es werden zwei Arten von geringfügigen Beschäftigungen im Bereich der Beschäftigungsstatistik unterschieden:

- geringfügig entlohnte Beschäftigung

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1 Satz 1 SGB IV nicht überschreitet.

- kurzfristige Beschäftigung

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres die in § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV genannte Dauer nicht überschreitet oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt die o. g. Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1 Satz 1 SGB IV übersteigt.

3.2.4 Operationalisierung

3.2.4.1 Allgemein

Zur Ermittlung der Eintritte in geringfügige Beschäftigung eines Monats wird, wie in Bezug auf Integrationen im Sinne der Kennzahl K2 in Abschnitt 3.1.4.1 beschrieben, sowohl im regulären als auch im erweiterten Suchzeitraum nach Aufnahmen von geringfügigen Beschäftigungsaufnahmen gesucht.

Entsprechend dem in Bezug auf Integrationen im Sinne der Kennzahl K2 in Abschnitt 3.1.3.2 beschriebenen Personenkonzept wird für ELB maximal ein Eintritt in geringfügige Beschäftigung pro Monatsmonat gezählt.

3.2.4.2 VerBIS

In VerBIS sind die erwerbsbiografischen Einträge für gemeldete Bewerberinnen und Bewerber im sogenannten Werdegang bzw. Lebenslauf und der Maßnahmenliste zusammengefasst. Die Einträge zum Lebenslauf bzw. zu Maßnahmen der Bewerberinnen und Bewerber werden genutzt, um begonnene Erwerbstätigkeiten einer Person zu identifizieren. Für die Zählung eines Eintritts in geringfügige Beschäftigung werden alle im Monatsmonat begonnenen Episoden herangezogen, die für die Zählung relevant sind.

Im Einzelnen werden folgende Lebenslauf-Einträge berücksichtigt:

- Praktikum
- Berufspraxis
- Berufspraxis (Nebenbeschäftigung)

Dabei werden nur Einträge berücksichtigt, die als geringfügige Tätigkeit gekennzeichnet sind.

Grundsätzlich erfolgt kein Abgleich mit anderen Episoden des Lebenslaufs oder mit anderen in VerBIS gespeicherten Informationen, d. h., es werden keine Plausibilisierungen der gespeicherten Datensätze vorgenommen.

3.2.4.3 XSozial

Die Information wird für ELB, die von zKT betreut werden, aus den Angaben in Modul 11 "Beteiligung am Erwerbsleben" gewonnen. In Modul 11 sind – analog zum VerBIS-Lebenslauf – alle Episoden im Lebenslauf von ELB dargestellt, die einen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder Nichterwerbstätigkeit erläutern.

Für die Zählung relevant sind alle Modul-11-Einträge der Art "Erwerbstätigkeit geringfügig".

Darüber hinaus werden keine modulinternen oder modulübergreifenden Plausibilisierungen durchgeführt.

3.2.4.4 Beispiel

Die in Bezug auf Integrationen im Sinne der Kennzahl K2 in Abschnitt 3.1.4.4 erläuterte Beispielabbildung in gilt analog für die Zählung von Eintritten in geringfügige Beschäftigung.

3.2.5 Einschränkung

Erst ab Ende des Jahres 2010 waren die Voraussetzungen für eine einheitliche Ermittlung der Eintritte in geringfügige Beschäftigung in den Quellverfahren VerBIS und XSozial gegeben. Dementsprechend ist wie für die Kennzahl K2 (Integrationsquote) auch für die Ergänzungsgröße K2E1 die vollständige Abbildung eines Zwölfmonatszeitraums erstmalig für den Berichtsmonat Dezember 2011 (mit Datenstand März 2012) möglich.

Deshalb wurde auch hier im ersten Berichtsjahr 2011 die in Abschnitt 3.1.5 für die Kennzahl K2 (Integrationsquote) beschriebene Umrechnung bzw. Gewichtung vorgenommen. Die Umrechnung beeinflusst die Rangfolgen zwischen den JC-Bezirken nicht, sondern vereinfacht lediglich die Vergleiche zwischen den einzelnen Monaten.

3.2.6 Hinweis

Folgender Punkt ist zu beachten:

Eintritte von Personen, die erst im Monat der Erwerbstätigkeit zugegangen sind, werden erst im Folgeberichtsmonat erfasst.

3.2.7 Datenausfälle und Datenqualität

Die Daten der JC werden monatlich einer statistischen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Damit können Datenausfälle festgestellt werden, die den Aussagegehalt der Ergänzungsgröße beeinträchtigen. Bei Datenausfällen wird die Ergänzungsgröße "Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung" wie folgt veröffentlicht:

Die Ergänzungsgröße wird für ein JC grundsätzlich veröffentlicht, wenn für die relevanten Bezugsmonate vollständige und plausible Daten vorliegen. Bei unvollständigen Daten wird danach unterschieden, ob ein kompletter oder teilweiser Ausfall von Daten vorliegt:

Bei einem kompletten Ausfall der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten, d. h., es wird kein Datensatz geliefert, wird auf Daten mit einer Wartezeit von zwei Monaten oder gegebenenfalls von einem Monat zurückgegriffen. Diese Daten können gewisse Bearbeitungsrückstände aufweisen (vgl. Abschnitt 1.4) und werden der gleichen Plausibilitätsprüfung unterzogen, wie die Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten. Bei einem teilweisen Ausfall der Daten, d. h., es werden zu wenige Datensätze geliefert, wird die Lieferung als unplausibel eingestuft.

Für unplausible Monatswerte werden mit Hilfe von Imputationsverfahren Schätzwerte ermittelt, die in die Berechnung der Ergänzungsgröße mit einfließen. Detaillierte Informationen zum angewandten Imputationsverfahren sind in der Dokumentation "Übersicht zur Datenimputation" zu finden. Diese steht auf der SGB-II-Plattform zur Verfügung unter: <http://www.sgb2.info/uebersicht-datenimputation>.

Die Plausibilisierung der Eintritte in geringfügige Beschäftigung erfolgt dabei sowohl anhand des Bestands der ELB des Vormonats als auch der Anzahl der Eintritte in geringfügige Beschäftigung. Das heißt, dass die Eintritte in geringfügige Beschäftigung eines Monats geschätzt werden, wenn a) der Bestand der ELB im Vormonat oder b) die Anzahl an Eintritten im Bezugsmonat als unplausibel angesehen werden.

Einen Sonderfall stellt der Umgang mit unvollständigen Daten für die Berichtsmonate innerhalb des Jahres 2011 dar. Da die Zählung von Eintritten in geringfügige Beschäftigung schrittweise, beginnend mit Januar 2011, erfolgt, muss von den verfügbaren Berichtsmonaten auf die vergangenen zwölf Monate hochgerechnet werden. Voraussetzung für die Ermittlung der Ergänzungsgröße ist, dass mindestens ein Berichtsmonat mit vollständigen Daten vorliegt und gleichzeitig nicht mehr als zwei Berichtsmonate von Datenausfällen betroffen sind.

3.2.8 Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße

Die Beschäftigungsform der geringfügigen Beschäftigung ist nicht das vorrangige Ziel der Integrationsarbeit der JC. Sie dient aber dazu, die Beschäftigungsfähigkeit der ELB zu erhalten. Mit Hilfe der Ergänzungsgröße kann dieses Ziel gemessen werden.

Der Wert der Ergänzungsgröße kann nicht kleiner null sein, weil die Anzahl der Eintritte in geringfügige Beschäftigung innerhalb des Berichtszeitraums nie weniger als null Eintritte betragen kann. Wenn null Eintritte im Bezugsjahr erfasst werden, dann ist der Wert der Ergänzungsgröße 0 %. Werte über 100 % können vorliegen, wenn mehr Eintritte in geringfügige Beschäftigung registriert werden als ELB im durchschnittlichen Bestand erfasst sind.

Aus einem einzelnen Monatswert lassen sich keine Rückschlüsse auf die aktuelle Veränderung der Eintritte in geringfügige Beschäftigung ableiten. Aussagen über die Entwicklung von Eintritten in geringfügige Beschäftigung lassen sich erst im Vergleich mit den Ergänzungsgrößen der Vormonate treffen.

Dabei ist zu beachten, dass die Ergänzungsgröße in ihrer Berechnungsweise von zwei Faktoren beeinflusst wird: Zum einen durch die im Vergleich zum Vormonat neu hinzukommende Eintrittsquote des Berichtsmonats, zum anderen durch die wegfallende Eintrittsquote des Vorjahresmonats. Wenn diese eine besonders hohe bzw. niedrige Quote hatten, dann sinkt bzw. steigt die Ergänzungsgröße.

Weiterhin ist bei dieser Ergänzungsgröße darauf zu achten, dass Monate mit besonders vielen oder wenigen Eintritten in geringfügige Beschäftigung den Wert der Ergänzungsgröße ein ganzes Jahr beeinflussen.

Weil die Ergänzungsgröße durch ihre Konstruktion immer die Entwicklung der letzten zwölf Monate abbildet, sollten saisonale Einflüsse reduziert sein.

Bei der Interpretation der Ergänzungsgröße ist darauf zu achten, dass sie nur zur Interpretation und als ergänzende Information der Kennzahl "Integrationsquote" gedacht ist, weil die Eintritte in geringfügige Beschäftigung in der "Integrationsquote" nicht berücksichtigt werden. Ein Eintritt in geringfügige Beschäftigung kann nicht als Abgang aus Hilfebedürftigkeit interpretiert werden. Dieser verringert aber die Hilfebedürftigkeit und verbessert die Chancen zur Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Bei der Ermittlung der Ergänzungsgröße werden alle ELB berücksichtigt – unabhängig davon, ob sich der Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitssuchend, nichtarbeitsuchend) durch die Erwerbstätigkeit ändert.

Eintritte werden dem JC zugerechnet, bei dem die ELB am Vormonatsstichtag im Bestand gezählt wurden – unabhängig davon, welches JC die Aufnahme der geringfügigen Beschäftigung gemeldet hat.

Für ELB kann pro Bezugsmonat ein Eintritt in geringfügige Beschäftigung gezählt werden. Deshalb ist es denkbar, dass – statistisch betrachtet – ein und dieselbe Person bis zu zwölf Mal pro Jahr in ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis eintritt. Die Ergänzungsgröße gibt also nicht wieder, wie viele verschiedene Personen im vergangenen Jahr in ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis eingetreten sind, sondern die Anzahl der Eintritte bezogen auf den durchschnittlichen Bestand der ELB.

3.3 Quote der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung (K2E2)

3.3.1 Definition Rechtsgrundlage

Die Ergänzungsgröße "Quote der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung" zum Ziel 2 "Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit" ist wie folgt in § 5 Absatz 2 Nr. 2 der RVO nach 48a definiert:

$$\frac{\text{Summe der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den vergangenen zwölf Monaten}}$$

In der Begründung zu § 5 RVO nach 48a wird die Ergänzungsgröße wie folgt erläutert:

[...] Die Ergänzungsgrößen "Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung" (entsprechend § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) und "Quote der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung" (entsprechend § 2 Absatz 2 Nummer 3) liefern weitere Informationen zur Kennzahl, indem sie diejenigen Beschäftigungsaufnahmen abbilden, die nicht in der Integrationsquote erfasst werden. Diese Beschäftigungsformen sind nicht das vorrangige Ziel der Integrationsarbeit in den JC, dienen aber dazu, die Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu erhalten und ergänzendes Erwerbseinkommen zu generieren.

Als Formel dargestellt ist die Ergänzungsgröße Q_t^{12m} wie folgt definiert:

$$Q_t^{12m} = \frac{\sum_{i=0}^{11} E_{t-1}^{\text{öB}}}{\frac{1}{12} \sum_{j=0}^{11} ELB_{t-1-j}}$$

Dabei sind

$E^{\text{öB}}$ die Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung,

ELB der Bestand der ELB,

t der Bezugsmonat,

i und j die entsprechenden vorhergehenden Monate.

Zur Erstellung aussagefähiger Quoten ist es notwendig, dass als Grundmenge der ELB-Bestand verwendet wird, aus dem sich Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung ergeben können. Daher wird für die Berechnung im Nenner der ELB-Bestand des Vormonats verwendet.

3.3.2 Beschreibung der Quellverfahren

Der Bestand der ELB wird auf Basis der in den übergreifend in Abschnitt 1.2 beschriebenen Quellverfahren der Grundsicherungsstatistik SGB II ermittelt.

Ausgangspunkt für die Ermittlung von Eintritten in öffentlich geförderte Beschäftigung sind die vermittlungsrelevanten Informationen für die gemeldeten Personen. Sie werden zum einen aus dem operativen Verfahren der BA (VerBIS), gewonnen und zum anderen aus den entsprechenden Daten der zkT aus XSozial. Dabei sind insbesondere die Angaben in der sogenannten VerBIS-Maßnahmeliste bzw. dem Äquivalent auf XSozial-Seite, dem Modul 13 "Förderleistungen/-maßnahmen", maßgeblich. Darin werden Maßnahmen für ELB gespeichert, die während der Betreuung durch das jeweilige JC stattfanden. Die Anbindung der vermittlungsrelevanten Informationen aus dem BA-Fachverfahren VerBIS und dem Übermittlungsstandard XSozial erfolgt in der Grundsicherungsstatistik SGB II.

3.3.3 Messkonzept

Die Ergänzungsgröße misst die Summe der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung von ELB innerhalb der letzten zwölf Monate und setzt sie ins Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand der ELB in den vergangenen zwölf Vormonaten. Der durchschnittliche Bestand der ELB ergibt sich aus der Summe der Bestände des Vormonats und der vorangegangenen elf Monate dividiert durch zwölf.

Zu messende Größen sind somit

- die Anzahl der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung
- der Bestand der ELB

3.3.3.1 Messgrößen

Die statistischen Daten zu den ELB werden monatlich stichtagbezogen aus den anfallenden administrativen Geschäftsdaten ermittelt. Im Bestand der ELB werden alle ELB gezählt, die zum statistischen Stichtag Mitglied einer BG sind.

Als Eintritte gelten Aufnahmen öffentlich geförderter Beschäftigungen von ELB. Der Umfang (Arbeitsstunden) und die Dauer (Zeitraum der Beschäftigung) sind dabei unerheblich.

3.3.3.2 Personenkonzept

Innerhalb eines Monats können ELB mehrere Beschäftigungen aufnehmen. Im Rahmen des Kennzahlenvergleichs wird für jeden Bezugsmonat aber nur ein Eintritt in öffentlich geförderte

Beschäftigung pro Person gezählt. Innerhalb eines Jahres können damit bis zu zwölf Eintritte pro Person erfasst werden.

3.3.3.3 Definitionen

- ELB

Für die Definition von ELB vgl. die übergreifenden fachlich konzeptionellen Grundlagen, Abschnitt 1.3.2.

- öffentlich geförderte Beschäftigung

Öffentlich geförderte Beschäftigungen umfassen folgende Bereiche:

- Der erste Bereich sind die "Arbeitsgelegenheiten" nach § 16d SGB II. Mit ihnen werden im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten gefördert, für die den ELB zuzüglich zum Bürgergeld eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen ist. Sie stellen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts dar.
- Der zweite Bereich sind die Leistungen zur "Teilhabe am Arbeitsmarkt" nach § 16i SGB II.
- Darüber hinaus werden noch Altfälle für die Bereiche "Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante" (§ 16d SGB II alte Fassung bis 31.03.2012), "Beschäftigungszuschuss" (§ 16a SGB II in der Fassung ab 01.10.2007 bis 31.12.2008, § 16e SGB II in der Fassung ab 01.01.2009 bis 31.03.2012), "Förderung von Arbeitsverhältnissen" (§ 16e SGB II in der Fassung ab 01.04.2012 bis 31.12.2018) und nach dem Modellprojekt "Bürgerarbeit" (Beschäftigungsphase, bis 31.12.2014) sowie nach dem Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt" (bis 31.12.2018) gezählt.

3.3.4 Operationalisierung

3.3.4.1 Allgemein

Zur Ermittlung der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung eines Monats wird, wie in Bezug auf Integrationen im Sinne der Kennzahl K2 in Abschnitt 3.1.4.1 beschrieben, sowohl im regulären als auch im erweiterten Suchzeitraum nach Aufnahmen von geringfügigen Beschäftigungsaufnahmen gesucht.

Entsprechend dem in Bezug auf Integrationen im Sinne der Kennzahl K2 in Abschnitt 3.1.3.2 beschriebenen Personenkonzept wird für ELB maximal ein Eintritt in öffentlich geförderte Beschäftigung pro Monatsmonat gezählt. Sind Zuordnungen zu mehreren Kategorien möglich, weil mehrere Episoden

im Berichtsmonat beginnen, wird nach folgender Reihenfolge entschieden, in welcher Kategorie der Fall gezählt wird:

1. AGH (Entgeltvariante)
2. AGH (Mehraufwand)
3. Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)
4. Beschäftigungszuschuss
5. Bürgerarbeit
6. Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt"
7. Teilhabe am Arbeitsmarkt

Die Anzahl der Eintritte bleibt von dieser Festlegung unberührt. Sie ist lediglich für differenziertere Auswertungen nach der Förderart relevant.

3.3.4.2 VerBIS

In VerBIS sind die Einträge zu Maßnahmen für gemeldete Bewerberinnen und Bewerber in einer Maßnahmenliste zusammengefasst. Die Einträge werden genutzt, um begonnene öffentlich geförderte Beschäftigungen einer Person zu identifizieren. Für die Zählung eines Eintritts in öffentlich geförderte Beschäftigung werden alle im Berichtsmonat begonnenen Episoden herangezogen, die für die Zählung relevant sind.

Im Einzelnen werden folgende Einträge berücksichtigt:

- Arbeitsgelegenheit (AGH) – Entgeltvariante (versicherungspflichtig) nach § 16d SGB II alte Fassung bis 31.03.2012
- Arbeitsgelegenheit (AGH) – Mehraufwandsvariante nach § 16d SGB II ab 01.01.2009
- Beschäftigungszuschuss (BEZ) nach § 16a SGB II in der Fassung ab 01.10.2007 bis 31.12.2008, § 16e SGB II in der Fassung ab 01.01.2009 bis 31.03.2012
- Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II in der Fassung ab 01.04.2012 bis 31.12.2018
- Bürgerarbeit (Beschäftigungsphase) (bis 31.12.2014)
- Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt" (bis 31.12.2018)
- Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II ab 01.01.2019

Grundsätzlich erfolgt kein Abgleich mit anderen Episoden des Lebenslaufs oder mit anderen in VerBIS gespeicherten Informationen, d. h., es werden keine Plausibilisierungen der gespeicherten Datensätze vorgenommen.

3.3.4.3 XSozial

Die Information wird für ELB, die von zKT betreut werden, aus den Angaben in Modul 13 "Förderleistungen/-maßnahmen" gewonnen. In Modul 13 werden personenbezogene Daten zur Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen im Sinne von § 16 SGB II gemeldet.

Im Einzelnen werden folgende Einträge berücksichtigt:

- 432 – Entgeltvariante (bis 31.03.2012)
- 431 – Mehraufwandsvariante
- 433 – Mehraufwandsvariante im Sinne der Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit Älterer (Altfälle)
- 295 – Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II alte Fassung (bis 31.03.2012)
- 4010 – Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II alte Fassung (ab 01.04.2012 bis 31.12.2018)
- 4001 – Bürgerarbeit (bis 31.12.2014)
- 4020 bis 4022 – Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt" (bis 31.12.2018)
- 4030 – Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II

Darüber hinaus werden keine modulinternen oder modulübergreifenden Plausibilisierungen durchgeführt.

3.3.4.4 Beispiel

Die in Bezug auf Integrationen im Sinne der Kennzahl K2 in Abschnitt 3.1.4.4 erläuterte Beispielabbildung in gilt analog für die Zählung von Eintritten in öffentlich geförderte Beschäftigung.

3.3.5 Hinweis

Folgender Punkt ist zu beachten:

Eintritte von Personen, die erst im Monat der Erwerbstätigkeit zugegangen sind, werden erst im Folgeberichtsmonat erfasst.

3.3.6 Datenausfälle und Datenqualität

Die Daten der JC werden monatlich einer statistischen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Damit können Datenausfälle festgestellt werden, die den Aussagegehalt der Ergänzungsgröße beeinträchtigen. Bei

Datenausfällen wird die Ergänzungsgröße "Quote der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung" wie folgt veröffentlicht:

Die Ergänzungsgröße wird für ein JC grundsätzlich veröffentlicht, wenn für die relevanten Bezugsmonate vollständige und plausible Daten vorliegen. Bei unvollständigen Daten wird danach unterschieden, ob ein kompletter oder teilweiser Ausfall von Daten vorliegt:

Bei einem kompletten Ausfall der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten, d. h., es wird kein Datensatz geliefert, wird auf Daten mit einer Wartezeit von zwei Monaten oder gegebenenfalls von einem Monat zurückgegriffen. Diese Daten können gewisse Bearbeitungsrückstände aufweisen (vgl. Abschnitt 1.4) und werden der gleichen Plausibilitätsprüfung unterzogen, wie die Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten. Bei einem teilweisen Ausfall der Daten, d. h., es werden zu wenige Datensätze geliefert, wird die Lieferung als unplausibel eingestuft.

Für unplausible Monatswerte werden mit Hilfe von Imputationsverfahren Schätzwerte ermittelt, die in die Berechnung der Ergänzungsgröße mit einfließen. Detaillierte Informationen zum angewandten Imputationsverfahren sind in der Dokumentation "Übersicht zur Datenimputation" zu finden. Diese steht auf der SGB-II-Plattform zur Verfügung unter: <http://www.sgb2.info/uebersicht-datenimputation>.

Die Plausibilisierung der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung erfolgt dabei anhand des Bestands der ELB des Vormonats.

3.3.7 Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße

Die Beschäftigungsform öffentlich geförderten Beschäftigung ist nicht das vorrangige Ziel der Integrationsarbeit der JC. Sie dient aber dazu, die Beschäftigungsfähigkeit der ELB zu erhalten. Mit Hilfe der Ergänzungsgröße kann dieses Ziel gemessen werden.

Der Wert der Ergänzungsgröße kann nicht kleiner null sein, weil die Anzahl der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung innerhalb des Berichtszeitraums nie weniger als null Eintritte betragen kann. Wenn null Eintritte im Bezugsjahr erfasst werden, dann ist der Wert der Ergänzungsgröße 0 %. Werte über 100 % können vorliegen, wenn mehr Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung registriert werden als ELB im durchschnittlichen Bestand erfasst sind.

Aus einem einzelnen Monatswert lassen sich keine Rückschlüsse auf die aktuelle Veränderung der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung ableiten. Aussagen über die Entwicklung von Eintritten in öffentlich geförderte Beschäftigung lassen sich erst im Vergleich mit den Ergänzungsgrößen der Vormonate treffen.

Dabei ist zu beachten, dass die Ergänzungsgröße in ihrer Berechnungsweise von zwei Faktoren beeinflusst wird: Zum einen durch die im Vergleich zum Vormonat neu hinzukommende Eintrittsquote des Berichtsmonats, zum anderen durch die wegfallende Eintrittsquote des Vorjahresmonats. Wenn diese eine besonders hohe bzw. niedrige Quote hatten, dann sinkt bzw. steigt die Ergänzungsgröße.

Weiterhin ist bei dieser Ergänzungsgröße darauf zu achten, dass Monate mit besonders vielen oder wenigen Eintritten in öffentlich geförderte Beschäftigung den Wert der Ergänzungsgröße ein ganzes Jahr beeinflussen.

Weil die Ergänzungsgröße durch ihre Konstruktion immer die Entwicklung der letzten zwölf Monate abbildet, sollten saisonale Einflüsse reduziert sein.

Im Gegensatz zu der Kennzahl "Integrationsquote" bzw. der Ergänzungsgröße "Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung" sind für die Ergänzungsgröße alle Voraussetzungen erfüllt, sodass sie ab 2011 vollständig wie angegeben zur Verfügung steht.

Die Ergänzungsgröße soll vor allem angeben, ob es dem JC gelungen ist, Personen an den Arbeitsmarkt heranzuführen, auch wenn diese z. B. wegen Vermittlungshemmnissen nicht in sozialversicherungspflichtige Arbeit integriert werden konnten. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle beschäftigungsschaffenden Maßnahmen in die Ergänzungsgröße einfließen.

Bei der Interpretation der Ergänzungsgröße ist darauf zu achten, dass sie nur als ergänzende Information der Kennzahl "Integrationsquote" vorgesehen ist.

Bei der Ermittlung der Ergänzungsgröße werden alle ELB berücksichtigt – unabhängig davon, ob sich der Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitssuchend, nichtarbeitsuchend) durch die Beschäftigungsaufnahme ändert.

Eintritte werden dem JC zugerechnet, bei dem die ELB am Vormonatsstichtag im Bestand gezählt wurden – unabhängig davon, welches JC die Aufnahme der öffentlich geförderten Beschäftigung gemeldet hat.

Für ELB kann pro Bezugsmonat ein Eintritt in öffentlich geförderte Beschäftigung gezählt werden. Deshalb ist es denkbar, dass – statistisch betrachtet – ein und dieselbe Person bis zu zwölf Mal pro Jahr in ein öffentlich gefördertes Beschäftigungsverhältnis eintritt. Die Ergänzungsgröße gibt also nicht wieder, wie viele verschiedene Personen im vergangenen Jahr in ein öffentlich gefördertes Beschäftigungsverhältnis eingetreten sind, sondern die Anzahl der Eintritte bezogen auf den durchschnittlichen Bestand der ELB.

3.4 Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration (K2E3)

3.4.1 Definition Rechtsgrundlage

Die Ergänzungsgröße "Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration" zum Ziel 2 "Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit" ist wie folgt in § 5 Absatz 2 Nr. 3 der RVO nach 48a definiert:

$$\frac{\textit{Summe der kontinuierlichen Beschäftigungen nach Integration in den vergangenen zwölf Monaten}}{\textit{Summe der Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten}}$$

Eine Beschäftigung nach Integration gilt als kontinuierlich, wenn die betreffende Person in jedem der sechs auf die Integration folgenden Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Die Ergänzungsgröße bildet im Rahmen des Vergleichs der Leistungsfähigkeit nach § 48a SGB II die Dauerhaftigkeit der Beschäftigung nach Integration in Erwerbstätigkeit ab. Hierbei werden auf Grund der Datenverfügbarkeit nur Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse betrachtet.

Als Formel dargestellt, ist die Ergänzungsgröße wie folgt definiert:

$$Q_t^{12m} = \frac{\sum_{i=0}^{11} I_{t-i}^{kont.sv}}{\sum_{i=0}^{11} I_{t-i}^{sv}}$$

Dabei sind

$I^{kont.sv}$ die kontinuierlichen Beschäftigungen nach Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (KBNI),

I^{sv} sind die entsprechenden Ausgangsintegrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung,

t der Bezugsmonat und

$t - i$ die entsprechenden vorhergehenden Monate.

3.4.2 Beschreibung der Quellverfahren

Der Bestand der ELB wird auf Basis der in den übergreifend in Abschnitt 1.2 beschriebenen Quellverfahren der Grundsicherungsstatistik SGB II ermittelt.

Zur Ermittlung von Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung werden die in Bezug auf Integrationen in Abschnitt 3.1.2 beschriebenen Quellverfahren verwendet.

Zur Ermittlung der KBNI werden zusätzlich die Daten der Beschäftigungsstatistik (BST) verwendet. Die BST beruht auf dem "Gemeinsamen Meldeverfahren zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung". Das Verfahren verlangt von Arbeitgeber/innen für alle sozialversicherungspflichtigen und geringfügig Beschäftigten einheitliche und automationsgerechte Meldungen über versicherungsrelevante Tatbestände, welche die BA in Versichertenkonten speichert. Diese Konten bilden die Grundlage für statistische Auszählungen. Die Anbindung der Informationen der BST an Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bzw. die Ausgangsmenge der ELB erfolgt über die Statistik zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

3.4.3 Messkonzept

Die Ergänzungsgröße misst den Anteil der KBNI der vergangenen zwölf Monate an allen Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im selben Bezugszeitraum.

Zu messende Größen sind somit

- die Anzahl der KBNI
- die Anzahl der Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

3.4.3.1 Messgrößen

Integrationen im Sinne dieser Ergänzungsgröße liegen – anders als bei der Integrationsquote – nur vor, wenn ELB sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen aufnehmen.

Personen mit Integration in vollqualifizierende Berufsausbildungen oder selbständige Tätigkeiten werden nicht in die Betrachtung einbezogen, da für die Messung von KBNI nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen (ohne Ausbildungen) vollständig berücksichtigt werden können. Im Vergleich zur Integrationsquote wird damit nur eine Teilmenge der Personen, für die eine Integration gezählt wurde, herangezogen.

Eine Beschäftigung nach Integration gilt als kontinuierlich, wenn die betreffende Person an jedem der sechs auf die Integration folgenden Stichtage sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist – unabhängig davon, ob die ursprüngliche Ausgangsintegration ursächlich für das aktuell bestehende Beschäftigungsverhältnis gewesen ist.

3.4.3.2 Personenkonzept

Innerhalb eines Monats können ELB mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen aufnehmen. Darüber hinaus kann eine Person zu einem bestimmten Zeitpunkt in mehreren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen stehen. Im Rahmen des

Kennzahlenvergleichs wird in jedem Bezugsmonat aber pro Person nur eine Integration und nur eine KBNI gezählt. Innerhalb eines Jahres können damit bis zu zwölf KBNI pro Person gemessen werden.

3.4.3.3 Definitionen

- ELB

Für die Definition von ELB vgl. die übergreifenden fachlich konzeptionellen Grundlagen, Abschnitt 1.3.2.

- Aufnahme einer Beschäftigung

Die Aufnahme einer Beschäftigung gilt es insbesondere abzugrenzen gegenüber Änderungen in der Ausgestaltung bestehender Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Änderungen der Stundenzahl, des Arbeitsortes, des Entgelts usw.), die nicht als Integrationen gewertet werden sollen.

Integrationen werden lediglich bei neuen Beschäftigungsverhältnissen gezählt. Ein solches liegt vor, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- am Tag vor Aufnahme der neuen Beschäftigung bestand kein Beschäftigungsverhältnis
- Wechsel des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin
- Wechsel von einem geringfügigen in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Eine Weiterbeschäftigung beim selben Arbeitgeber bzw. bei derselben Arbeitgeberin (z. B. durch Entfristung oder Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses) ist keine Integration im Sinne der Ergänzungsgröße K2E3, sofern nicht ein Wechsel von einem geringfügigen zu einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Ausnahme:

Eine Integration liegt vor, wenn ein/e Arbeitnehmer/in nach Auslaufen einer Förderung nach § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) oder § 16e SGB II (in der Fassung ab 01.04.2012 bis 31.12.2018, Förderung von Arbeitsverhältnissen) weiterhin ohne Unterbrechung beim selben Arbeitgeber bzw. bei derselben Arbeitgeberin sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.

Die Definitionen von

- sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und
- Beschäftigung begleitenden Leistungen

gelten hier analog, wie in Bezug auf Integrationen im Sinne der Kennzahl K2 in Abschnitt 3.1.3.3 beschrieben.

- KBNI

Als kontinuierliche Beschäftigungen werden Phasen gewertet, in denen die betreffende Person in jedem der sechs auf das Integrationsereignis folgenden Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Da diese Information aus der BST stammt, zählen für den Verbleib alle Phasen, bei denen zumindest in einem Zweig der Sozialversicherung Beitragspflicht herrscht. Daher zählen hier z. B. auch Phasen im Freiwilligendienst oder in einer sozialversicherungspflichtigen Ausbildung.

3.4.4 Operationalisierung

3.4.4.1 Allgemein

Für eine Person, für die eine Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gezählt wurde, wird geprüft, ob sie in jedem der sechs auf die Integrationszählung folgenden Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Die Angabe wird aus den Beschäftigtendaten ermittelt. Dabei ist lediglich der Status der Person zu den jeweiligen Stichtagen relevant. D. h. ausschlaggebend dafür, ob eine Person als kontinuierlich beschäftigt gilt, ist die Tatsache, ob die Person zu den sechs Stichtagen sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.

Für die Zählung von KBNI ist es unerheblich, ob die Person parallel im SGB-II-Bezug ist. Zudem ist irrelevant, ob die ursprüngliche Integration ursächlich für das aktuell bestehende Beschäftigungsverhältnis gewesen ist.

3.4.4.2 Beispiel

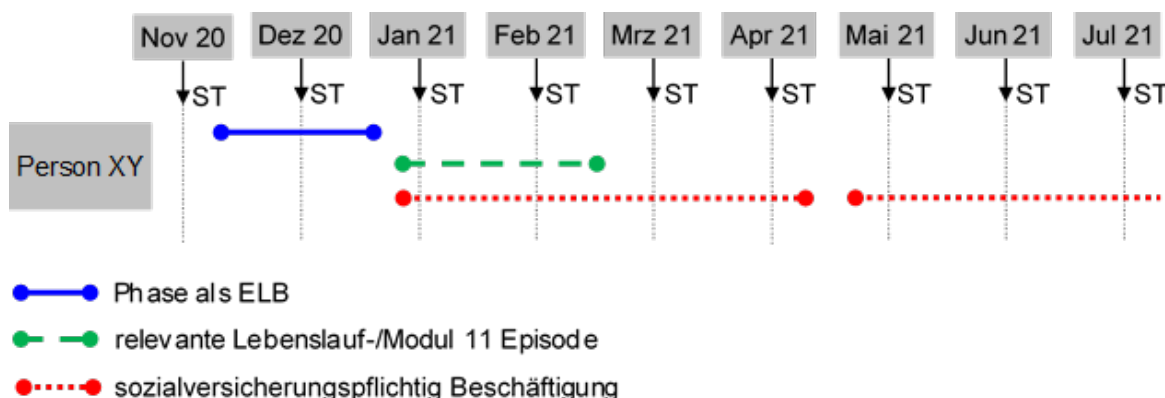


Abbildung 4: ELB-Phasen, integrationsrelevante Lebenslauf- bzw. Modul-11-Einträge und Phasen mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im Kontext der Messung von KBNI

Person XY ist zum Stichtag (ST) Dezember 2020 (Datenstand März 2021) ELB, im Berichtszeitraum Januar 2021 (Datenstand April 2021) beginnt eine Phase der sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit. Im April 2021 wird nach Wartezeit von drei Monaten eine Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für den Berichtsmonat Januar 2021 gezählt. Zu den

nachfolgenden sechs Stichtagen Februar bis Juli 2021 (Datenstand Januar 2022) ist die Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die Person gilt als kontinuierlich beschäftigt.

3.4.5 Wartezeit

Sowohl der Bestand der ELB als auch die Anzahl der Integrationen wird für einen Berichtsmonat mit einer Wartezeit von drei Monaten ermittelt, wie in Abschnitt 1.4 erläutert.

Beschäftigungsrelevante Sachverhalte können erst mit einer Wartezeit von sechs Monaten über das Meldeverfahren nach der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) annähernd vollständig abgebildet werden. Erfahrungsgemäß liegt der Erfassungsgrad dann bei ca. 95 %. Ob eine Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung kontinuierlich ist, kann ausgehend vom Integrationsereignis folglich erst nach zwölf Monaten berichtet werden: (a) KBNI werden erst sechs Monate nach Integration festgestellt; (b) aufgrund der in der BST üblichen Wartezeit von sechs Monaten verzögert sich die Berichtsfähigkeit zusätzlich um ein halbes Jahr.

3.4.6 Hinweise

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Integrationen von Personen, die erst im Monat der Erwerbstätigkeit zugegangen sind, werden bei der Ermittlung der KBNI ebenfalls berücksichtigt.
- Entsprechend der RVO nach 48a werden als Ausgangsintegrationen nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen betrachtet. Die Aufnahme einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamte/innen, Soldaten/innen, Richter/innen) wird folglich nicht berücksichtigt.
- Ergebnisse zur KBNI werden dem Monat zugeordnet, in dem die Ausgangsintegration gemessen wurde.

3.4.7 Einschränkung

Erst ab Ende des Jahres 2010 waren die Voraussetzungen für eine einheitliche Ermittlung der Eintritte in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in den Quellverfahren VerBIS und XSozial (und den daraus abgeleiteten KBNI) gegeben. Für die Ergänzungsgröße K2E3 ist die vollständige Abbildung eines Zwölfmonatszeitraums somit erstmalig für den Berichtsmonat Dezember 2011 (mit Datenstand Dezember 2012) möglich.

Deshalb wurde auch hier im ersten Berichtsjahr 2011 eine abweichende Berechnung angewendet:

$$Q_t^{Nm} = \frac{\sum_{i=0}^{N-1} I_{t-i}^{kont.sv}}{\sum_{i=0}^{N-1} I_{t-i}^{sv}}$$

Dabei sind

$I^{kont.sv}$ die KBNI,

I^{sv} die sozialversicherungspflichtigen Integrationen

Q_t^{Nm} die Quote des N-Monatszeitraums (K2E3),

t der Bezugsmonat,

i die entsprechenden vorhergehenden Monate.

Die in der Aufbauphase berechneten Werte sind vom Niveau mit den späteren Zwölfmonatswerten vergleichbar.

3.4.8 Datenausfälle und Datenqualität

Die Ermittlung von Integrationen und KBNI erfolgt im Rahmen der monatlichen Stichtagsaufbereitung. Die daran anschließende Datenvalidierung verfolgt die Zielstellung, Erfassungs-, Liefer- und Verarbeitungsprobleme, die den Aussagegehalt statistischer Daten beeinträchtigen können, festzustellen.

Unplausible Daten bei KBNI können folgende Ursachen haben:

- a) Die Bestandskohorte der ELB, die dem Integrationsereignis zugrunde liegt, wurde als unplausibel eingestuft.
- b) Die Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen wurden als unplausibel eingestuft.
- c) Mindestens eine der Beschäftigungsmeldungen in den sechs Monaten nach der Integration wurde als unplausibel eingestuft.

Bei unplausiblen Monatswerten werden mit Hilfe von Imputationsverfahren Schätzwerte ermittelt, die in die Berechnung der Ergänzungsgröße mit einfließen. Detaillierte Informationen zum angewandten Imputationsverfahren sind in der Dokumentation "Übersicht zur Datenimputation" zu finden. Diese steht auf der SGB-II-Plattform zur Verfügung unter: <http://www.sgb2.info/uebersicht-datenimputation>.

Einen Sonderfall stellt der Umgang mit unplausiblen Daten für die Berichtsmonate innerhalb des Jahres 2011 dar. Da die Zählung von KBNI schrittweise, beginnend mit Januar 2011 erfolgt, muss von den

verfügbaren Berichtsmonaten auf die vergangenen zwölf Monate hochgerechnet werden. Voraussetzung für die Ermittlung der Ergänzungsgröße ist, dass mindestens ein Berichtsmonat mit vollständigen Daten vorliegt und gleichzeitig nicht mehr als zwei Berichtsmonate als unplausibel eingestuft wurden.

3.4.9 Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße

Die Ergänzungsgröße misst den Anteil der KBNI an allen Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Ziel der Ergänzungsgröße ist die Abbildung der Dauerhaftigkeit von Beschäftigungen nach Integration. Dazu wird geprüft, ob eine Person in den sechs auf die Ausgangsintegration folgenden Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Je größer der Wert der Ergänzungsgröße, desto größer ist der Anteil der KBNI an allen Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Die Ergänzungsgröße kann dabei Werte zwischen 0 % und 100 % annehmen. Ein Wert von 0 % liegt dann vor, wenn innerhalb des letzten Jahres keine KBNI gemessen wurden. 100 % werden ausgewiesen, wenn für alle Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres eine KBNI gemessen wird.

Aus einem einzelnen Monatswert lassen sich keine Rückschlüsse auf die Verbesserung von KBNI ableiten. Aussagen über die Entwicklung im Zeitverlauf lassen sich erst im Vergleich zu den Ergänzungsgrößen der Vormonate treffen.

Eine Integration in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis muss nicht zwangsläufig einen Abgang aus der Hilfebedürftigkeit zur Folge haben, da möglicherweise kein bedarfsdeckendes Einkommen für die gesamte BG erzielt werden kann.

Die Interpretation der Ergänzungsgröße unterliegt gewissen Einschränkungen, da sich keine Rückschlüsse bezüglich der Menge der realisierten Integrationen ableiten lassen. Ein bestimmter Monatswert kann sich daher auf eine besonders große oder eine besonders kleine Anzahl von Integrationen im Betrachtungszeitraum beziehen. Die Ergänzungsgröße sollte daher vor allem im Zusammenhang mit der Kennzahl "Integrationsquote" interpretiert werden.

Ob nach KBNI vorliegen, wird nur für die Teilmenge der Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung geprüft. KBNI in selbständige Erwerbstätigkeit kann derzeit genauso wenig festgestellt werden wie nach einer Beschäftigungsaufnahme im Ausland.

Es muss berücksichtigt werden, dass eine Beschäftigung nach Integration auch dann als kontinuierlich angesehen wird, wenn zwischenzeitlich eine Unterbrechung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung stattgefunden hat. Für die Feststellung einer KBNI maßgeblich ist allein, dass die

betreffende Person an allen sechs Stichtagen nach einer Integration sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist – unabhängig davon, ob die ursprünglich gemessene Integration ursächlich für die dann bestehenden Beschäftigungsverhältnisse ist

Bei der Ermittlung der Ergänzungsgröße werden alle ELB berücksichtigt – unabhängig davon, ob sich der Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitssuchend, nichtarbeitsuchend) durch die Erwerbstätigkeit ändert.

Für ELB kann pro Monat eine Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gezählt werden. Deshalb ist es denkbar, dass – statistisch betrachtet – ein und dieselbe Person bis zu zwölf Mal pro Jahr in ein Beschäftigungsverhältnis integriert wird. Dementsprechend ist es auch möglich, dass innerhalb eines Betrachtungszeitraums bis zu zwölf KBNI pro Person auftreten können.

3.5 Integrationsquote der Alleinerziehenden (K2E4)

3.5.1 Definition Rechtsgrundlage

Die Ergänzungsgröße "Integrationsquote der Alleinerziehenden" zum Ziel 2 "Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit" ist wie folgt in § 5 Absatz 2 Nr. 4 der RVO nach 48a definiert:

$$\frac{\text{Summe der Integrationen Alleinerziehender in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand der alleinerziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den vergangenen zwölf Monaten}}$$

In der Begründung zu § 5 RVO nach 48a wird die Ergänzungsgröße wie folgt erläutert:

[...] Die Ergänzungsgröße "Integrationsquote der Alleinerziehenden" soll die Integrationserfolge bei den Alleinerziehenden abbilden, weil diese Gruppe besonders häufig von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende abhängig ist.

Als Formel dargestellt ist die Kennzahl Q_t^{12m} wie folgt definiert:

$$Q_t^{12m} = \frac{\sum_{i=0}^{11} I_{t-1}^{az}}{\frac{1}{12} \sum_{j=0}^{11} ELB_{t-1-j}^{az}}$$

Dabei sind

I^{az} die Integrationen der alleinerziehenden ELB,

ELB^{az} der Bestand der alleinerziehenden ELB,

t der Bezugsmonat,

i und j die entsprechenden vorhergehenden Monate.

Zur Erstellung aussagefähiger Quoten ist es notwendig, dass als Grundmenge der ELB-Bestand verwendet wird, aus dem sich Integrationen ergeben können. Daher wird für die Berechnung im Nenner der Bestand der alleinerziehenden ELB des Vormonats verwendet.

3.5.2 Beschreibung der Quellverfahren

Der Bestand alleinerziehender ELB wird auf Basis der in den übergreifend in Abschnitt 1.2 beschriebenen Quellverfahren der Grundsicherungsstatistik SGB II ermittelt, nur bezogen auf die Teilmenge von Alleinerziehenden.

Zur Ermittlung von Integrationen alleinerziehender ELB werden die in Bezug auf Integrationen im Sinne der Kennzahl K2 in Abschnitt 3.1.2 beschriebenen Quellverfahren verwendet.

3.5.3 Messkonzept

Die Ergänzungsgröße misst die Summe von Integrationen von alleinerziehenden ELB in den vergangenen zwölf Monaten und setzt sie ins Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand der alleinerziehenden ELB in den vergangenen zwölf Vormonaten. Der durchschnittliche Bestand der alleinerziehenden ELB ergibt sich aus der Summe der Bestände des Vormonats und der vorangegangenen elf Monate dividiert durch zwölf.

Zu messende Größen sind somit

- die Anzahl der Integrationen von alleinerziehenden ELB
- der Bestand der alleinerziehenden ELB

3.5.3.1 Messgrößen

Die Ermittlung der beiden Messgrößen erfolgt, wie in Bezug auf die Kennzahl K2 in Abschnitt 3.1.3.1 beschrieben, nur bezogen auf die Teilmenge von Alleinerziehenden.

3.5.3.2 Personenkonzept

Innerhalb eines Monats können alleinerziehende ELB mehrere Erwerbstätigkeiten aufnehmen. Im Rahmen des Kennzahlenvergleichs wird für jeden Bezugsmonat aber nur eine Integration pro Person gezählt. Innerhalb eines Jahres können bis zu zwölf Integrationen pro Person erfasst werden.

3.5.3.3 Definitionen

- ELB

Für die Definition von ELB vgl. die übergreifenden fachlich konzeptionellen Grundlagen, Abschnitt 1.3.2.

- alleinerziehend

Der Status "Alleinerziehend" wird aus dem Merkmal "BG-Typ" abgeleitet, welches die Personenkonstellation innerhalb einer BG abbildet. In einer Alleinerziehenden-BG lebt stets ein Elternteil allein mit mindestens einem minderjährigen (unverheirateten) Kind zusammen.

Da sich die Integrationen eines Monats auf die ELB des Vormonatsstichtages beziehen, wird das Merkmal "alleinerziehend" zum Vormonatsstichtag bestimmt.

Die Definitionen von

- aufgenommener Erwerbstätigkeit
- sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
- vollqualifizierender beruflicher Ausbildung
- selbständiger Erwerbstätigkeit
- Beschäftigung begleitenden Leistungen

gelten hier analog, wie in Bezug auf Integrationen im Sinne der Kennzahl K2 in Abschnitt 3.1.3.3 beschrieben.

3.5.4 Operationalisierung

3.5.4.1 Allgemein

Zur Ermittlung der Integrationen Alleinerziehender eines Monats wird, wie in Bezug auf Integrationen im Sinne der Kennzahl K2 in Abschnitt 3.1.4.1 beschrieben, sowohl im regulären als auch im erweiterten Suchzeitraum nach Aufnahmen von geringfügigen Beschäftigungsaufnahmen gesucht.

Entsprechend dem in Bezug auf Integrationen im Sinne der Kennzahl K2 in Abschnitt 3.1.3.2 beschriebenen Personenkonzept wird auch für alleinerziehende für ELB maximal eine Integration pro Monatsbericht gezählt.

3.5.4.2 VerBIS

Die relevanten VerBIS-Einträge zum Lebenslauf bzw. zu Maßnahmen von alleinerziehenden Bewerberinnen und Bewerbern werden verwendet, wie in Bezug auf Integrationen im Sinne der Kennzahl K2 in Abschnitt 3.1.4.2 erläutert.

3.5.4.3 XSozial

Die relevanten Modul-11-Einträge zur "Beteiligung am Erwerbsleben" von alleinerziehenden Bewerberinnen und Bewerbern werden verwendet, wie in Bezug auf Integrationen im Sinne der Kennzahl K2 in Abschnitt 3.1.4.3 erläutert.

3.5.4.4 Beispiel

Die in Bezug auf Integrationen im Sinne der Kennzahl K2 in Abschnitt 3.1.4.4 erläuterte Beispielabbildung gilt analog für die Zählung von Integrationen Alleinerziehender.

3.5.5 Einschränkung

Erst ab Ende des Jahres 2010 waren die Voraussetzungen für eine einheitliche Ermittlung von Integrationen (und damit von Integrationen Alleinerziehender) in den Quellverfahren VerBIS und XSozial gegeben. Dementsprechend ist wie für die Kennzahl K2 (Integrationsquote) auch für die Ergänzungsgröße K2E4 die vollständige Abbildung eines Zwölfmonatszeitraums erstmalig für den Berichtsmonat Dezember 2011 (mit Datenstand März 2012) möglich.

Deshalb wurde auch hier im ersten Berichtsjahr 2011 die in Abschnitt 3.1.5 für die Kennzahl K2 (Integrationsquote) beschriebene Umrechnung bzw. Gewichtung vorgenommen. Die Umrechnung beeinflusst die Rangfolgen zwischen den JC-Bezirken nicht, sondern vereinfacht lediglich die Vergleiche zwischen den einzelnen Monaten.

3.5.6 Hinweise

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Integrationen von Personen, die erst im Monat der Erwerbstätigkeit zugegangen sind, werden erst im Folgeberichtsmonat erfasst.
- Eine Integration im Sinne der Ergänzungsgröße liegt nur dann vor, wenn die Person, die die Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, zum Zeitpunkt der Bestandsmessung als alleinerziehend gekennzeichnet ist. Nicht als Integrationen alleinerziehender ELB wird es gewertet, wenn die Konstellation der BG sich erst im Laufe des Berichtszeitraums hin zu einer Alleinerziehenden-BG ändert.
- Entsprechend der RVO nach 48a werden Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen gezählt. Die Aufnahme einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamte/innen, Soldaten/innen, Richter/innen) wird folglich nicht berücksichtigt.

3.5.7 Datenausfälle und Datenqualität

Die Daten der JC werden monatlich einer statistischen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Damit können Datenausfälle festgestellt werden, die den Aussagegehalt der Ergänzungsgröße beeinträchtigen. Bei Datenausfällen wird die Ergänzungsgröße "Integrationsquote der Alleinerziehenden" wie folgt veröffentlicht:

Die Ergänzungsgröße wird für ein JC grundsätzlich veröffentlicht, wenn für die relevanten Bezugsmonate vollständige und plausible Daten vorliegen. Bei unvollständigen Daten wird danach unterschieden, ob ein kompletter oder teilweiser Ausfall von Daten vorliegt:

Bei einem kompletten Ausfall der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten, d. h., es wird kein Datensatz geliefert, wird auf Daten mit einer Wartezeit von zwei Monaten oder gegebenenfalls von einem Monat zurückgegriffen. Diese Daten können gewisse Bearbeitungsrückstände aufweisen (vgl. Abschnitt 1.4) und werden der gleichen Plausibilitätsprüfung unterzogen, wie die Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten. Bei einem teilweisen Ausfall der Daten, d. h., es werden zu wenige Datensätze geliefert, wird die Lieferung als unplausibel eingestuft.

Für unplausible Monatswerte werden mit Hilfe von Imputationsverfahren Schätzwerte ermittelt, die in die Berechnung der Ergänzungsgröße mit einfließen. Detaillierte Informationen zum angewandten Imputationsverfahren sind in der Dokumentation "Übersicht zur Datenimputation" zu finden. Diese steht auf der SGB-II-Plattform zur Verfügung unter: <http://www.sgb2.info/uebersicht-datenimputation>.

Die Plausibilisierung der Integrationen erfolgt dabei sowohl anhand des Bestands der alleinerziehenden ELB des Vormonats als auch anhand der Anzahl der Integrationen. Das heißt, dass die Integrationen eines Monats geschätzt werden, wenn a) der Bestand der alleinerziehenden ELB im Vormonat oder b) die Anzahl an Integrationen im Bezugsmonat als unplausibel angesehen werden.

Einen Sonderfall stellt der Umgang mit unvollständigen Daten für die Berichtsmonate innerhalb des Jahres 2011 dar. Da die Zählung von Integrationen schrittweise, beginnend mit Januar 2011, erfolgt, muss von den verfügbaren Berichtsmonaten auf die vergangenen zwölf Monate hochgerechnet werden. Voraussetzung für die Ermittlung der Ergänzungsgröße ist, dass mindestens ein Berichtsmonat mit vollständigen Daten vorliegt und gleichzeitig nicht mehr als zwei Berichtsmonate von Datenausfällen betroffen sind.

3.5.8 Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße

Die Ergänzungsgröße bildet das Verhältnis von Integrationen von alleinerziehenden ELB zu dem durchschnittlichen Bestand von alleinerziehenden ELB innerhalb der vergangenen zwölf Monate ab. Damit sollen vor allem Integrationserfolge einer in besonderem Maße von Leistungen der Grundsicherung abhängigen Personengruppe erfasst werden.

Je größer der Wert, desto mehr Integrationen alleinerziehender ELB bezogen auf den durchschnittlichen Bestand der alleinerziehenden ELB sind innerhalb der letzten zwölf Monate erfolgt.

Der Wert der Ergänzungsgröße kann nicht kleiner null sein, weil die Anzahl der Integrationen innerhalb des Berichtszeitraums nie weniger als null betragen kann. Wenn null Integrationen im Bezugsjahr erfasst werden, dann ist der Wert der Ergänzungsgröße 0 %. Werte über 100 % können vorliegen, wenn mehr Integrationen registriert werden als alleinerziehende ELB im durchschnittlichen Bestand erfasst sind.

Aus einem einzelnen Monatswert lassen sich keine Rückschlüsse auf die Veränderung von Integrationen alleinerziehender ELB in Erwerbstätigkeit ableiten. Aussagen über die Entwicklung von Integrationen alleinerziehender ELB lassen sich erst im Vergleich mit den Vormonatszahlen treffen.

Dabei ist zu beachten, dass die Ergänzungsgröße in ihrer Berechnungsweise von zwei Faktoren beeinflusst wird: Zum einen durch die im Vergleich zum Vormonat neu hinzukommende Integrationsquote des Berichtsmonats, zum anderen durch die wegfallende Integrationsquote des Vorjahresmonats. Wenn diese eine besonders hohe bzw. niedrige Quote hatten, dann sinkt bzw. steigt die Ergänzungsgröße.

Weiterhin ist bei dieser Ergänzungsgröße darauf zu achten, dass Monate mit besonders vielen oder wenigen Integrationen den Wert der Ergänzungsgröße ein ganzes Jahr beeinflussen.

Weil die Ergänzungsgröße durch ihre Konstruktion immer die Entwicklung der letzten zwölf Monate abbildet, sollten saisonale Einflüsse reduziert sein.

Die Ergänzungsgröße bildet die Bemühungen der JC ab, alleinerziehende ELB in Erwerbstätigkeit zu vermitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass daneben eine Reihe externer Einflussfaktoren (z. B. konjunkturelle Entwicklung) die Anzahl der Integrationen und damit die Ergänzungsgröße beeinflussen.

Eine Integration in ein Beschäftigungsverhältnis, eine Ausbildung oder in eine selbständige Erwerbstätigkeit muss nicht zwangsläufig einen Abgang aus der Hilfebedürftigkeit zur Folge haben, da möglicherweise nicht unmittelbar oder kein bedarfsdeckendes Einkommen erzielt werden kann.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Ergänzungsgröße nicht abbildet, wie viele der alleinerziehende ELB dauerhaft in ein Beschäftigungsverhältnis oder selbständige Erwerbstätigkeit integriert wurden.

Bei der Ermittlung der Ergänzungsgröße werden alle alleinerziehenden ELB berücksichtigt – unabhängig davon, ob sich der Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitssuchend, nichtarbeitsuchend) durch die Erwerbstätigkeit ändert.

Integrationen werden dem JC zugerechnet, bei dem die alleinerziehenden ELB am Vormonatsstichtag im Bestand gezählt wurden – unabhängig davon, welches JC die Aufnahme der Erwerbstätigkeit gemeldet hat.

Für alleinerziehende ELB kann pro Bezugsmonat eine Integration gezählt werden. Deshalb ist es denkbar, dass – statistisch betrachtet – ein und dieselbe Person bis zu zwölf Mal pro Jahr integriert wird. Die Ergänzungsgröße gibt also nicht wieder, wie viele verschiedene Personen im vergangenen Jahr integriert wurden, sondern die Anzahl der Integrationen bezogen auf den durchschnittlichen Bestand der alleinerziehenden ELB.

4 Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

4.1 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden (K3)

4.1.1 Definition Rechtsgrundlage

Die Kennzahl "Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden" zum Ziel 3 "Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug" ist wie folgt in § 6 Absatz 1 der RVO nach 48a definiert:

$$\frac{\text{Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden im Bezugsmonat des Vorjahres}}$$

[...] Langzeitleistungsbeziehende sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.

In der Begründung zu § 6 RVO nach 48a wird die Kennzahl wie folgt erläutert:

[...] Kennzahl für die Feststellung der Leistungsfähigkeit bezüglich des Ziels Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug ist die "Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden". Damit werden sowohl die präventiven Bemühungen der JC erfasst, die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht in den Langzeitleistungsbezug übergehen zu lassen, als auch ihre Leistungsfähigkeit bezüglich der Verringerung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden.

Die Kennzahl "Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden" lässt sich formal als Relation folgendermaßen darstellen:

$$Q_t = \frac{LZB_t}{LZB_{t-12}}$$

Dabei sind

LZB der Bestand der Langzeitleistungsbeziehenden (LZB),

t der Bezugsmonat,

$t - 12$ der entsprechende Vorjahresmonat.

Die Relation kann wie folgt als Veränderungsrate ausgewiesen werden:

$$R_t = Q_t - 1$$

4.1.2 Messkonzept

Die Kennzahl misst die Veränderung der LZB im Bezugsmonat zu den LZB im Vorjahresmonat.

Zu messende Größen sind somit

- der Bestand der LZB im Betrachtungsmonat (Bestand am Stichtag)
- der Bestand der LZB im Betrachtungsmonat des Vorjahres (Bestand am Stichtag)

4.1.2.1 Langzeitleistungsbezug

LZB sind ELB, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate ELB waren. Die statistischen Daten zu den LZB werden monatlich stichtagsbezogen aus den anfallenden administrativen Geschäftsdaten ermittelt. Der statistische Stichtag liegt in der Mitte eines jeden Monats. Der Berichtsmonat beginnt am Tag nach einem statistischen Stichtag und endet mit dem nächsten statistischen Stichtag. Der Berichtsmonat ist nach dem Monat benannt, in dem der Zeitraum endet oder in dem der statistische Stichtag liegt.

4.1.2.2 Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit

Für die Definition von ELB bzw. Hilfebedürftigkeit vgl. die übergreifenden fachlich konzeptionellen Grundlagen, Abschnitt 1.3.2.

4.1.3 Operationalisierung

4.1.3.1 Langzeitleistungsbezug

Als LZB gelten Personen dann, wenn sie am statistischen Stichtag

- im SGB-II-Bestand und
- erwerbsfähig sind sowie
- eine Verweildauer als ELB von mindestens 21 Monaten in den letzten 24 Monaten aufweisen.

Der statistische Stichtag stellt den Messzeitpunkt für die Ermittlung der bisherigen Dauer im Bestand dar und wird zum Betrachtungszeitraum hinzugezählt. Im betrachteten Zeitraum der zurückliegenden 24 Monate werden alle bestandsrelevanten Zeiten der Person als ELB zusammengefasst.

Unterbrechungszeiten zählen nicht zur Dauer. Somit handelt es sich um eine Netto-Sicht.

Bestandsrelevant ist eine Person und deren Zeiträume, wenn sie zum Stichtag als gültige Person erfasst ist und in einer gültigen BG lebt. Für die Erläuterung von gültigen BG vgl. die übergreifenden fachlich konzeptionellen Grundlagen, Abschnitt 1.3.1. In die Ermittlung der in die Kennzahl einfließenden LZB gehen alle am jeweiligen statistischen Stichtag bestandsrelevanten ELB ein.

4.1.3.2 Definition des Betrachtungszeitraums: 24 Monate als 730 Tage

Als Betrachtungszeitraum wird vom Stichtag aus ein Zeitraum von 24 Monaten in die Vergangenheit zurück betrachtet. Da die Berechnung der Dauer tagesgenau erfolgt, ist dieser Zeitraum als 730 Tage ($2 \times 365 \text{ Tage}$) definiert.

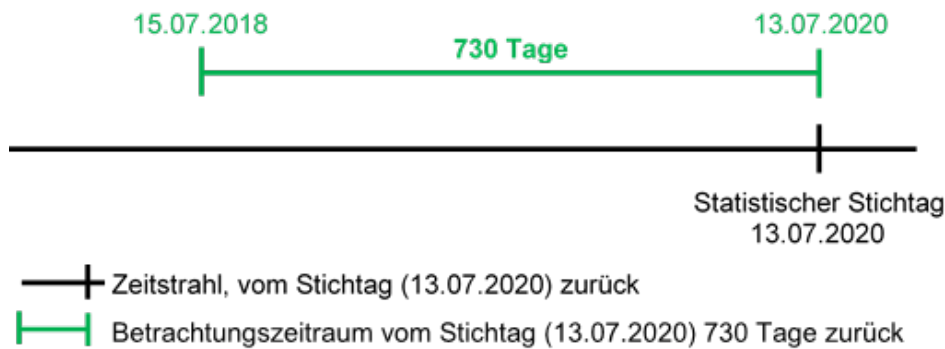


Abbildung 5: Betrachtungszeitraum von 24 Monaten für Feststellung, ob LZB

Innerhalb dieses Betrachtungszeitraums werden alle bestandsrelevanten Zeiträume von Personen als ELB datenquellen-, bedarfsgemeinschafts- und JC-übergreifend aufsummiert. Unterbrechungszeiten werden nicht mitgezählt. Es werden nur Zeiträume im Betrachtungszeitraum von 24 Monaten berücksichtigt.

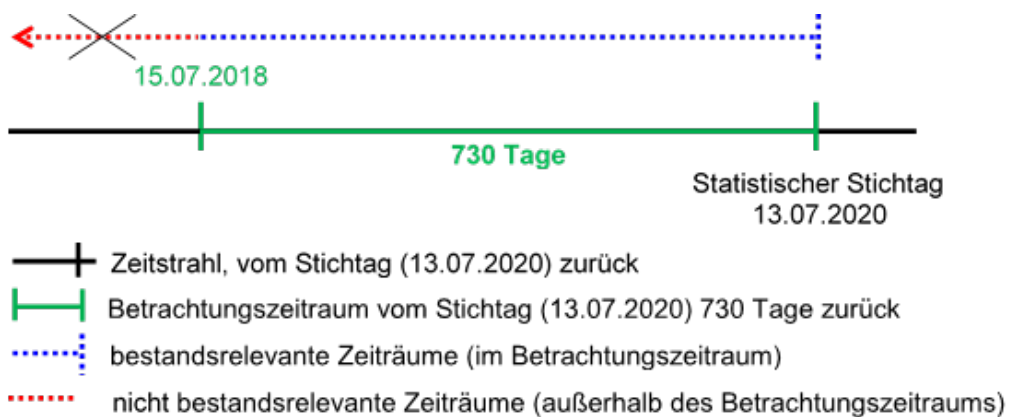


Abbildung 6: Berücksichtigung bestandsrelevanter Zeiträume als ELB im Betrachtungszeitraum

Bei Umzug einer Person ist es möglich, dass das bisherige JC noch die Leistungen auszahlt, das neue JC aber bereits etwa eine Mietkaution gewährt. In solchen Fällen können sich die erfassten Zeiträume einer Person überschneiden, weil sie parallel bei zwei JC geführt wird. Des Weiteren kann eine Person den Leistungsbezug unterbrechen, weil sie bspw. zeitweise Einkommen erwirtschaftet, das die Hilfebedürftigkeit beendet, oder von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sein (einen Ausschlussgrund im Fachverfahren haben), da sie vorrangige Leistungen etwa nach dem BAföG erhält.

Nachfolgend wird ein Beispiel für die Ermittlung der Nettogesamtdauer in den letzten 24 Monaten aufgezeigt, bei dem Überschneidungen zunächst außer Acht bleiben.

4.1.3.3 Beispiel ohne sich überschneidende Personenfallzeiträume

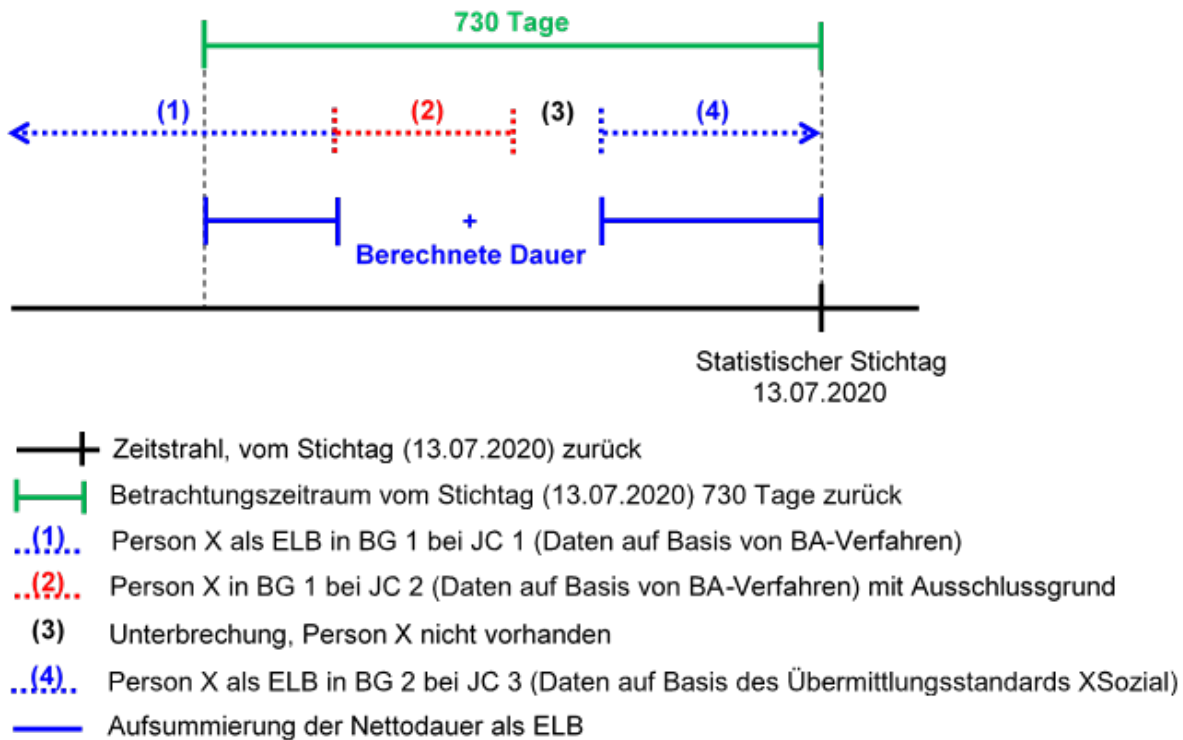
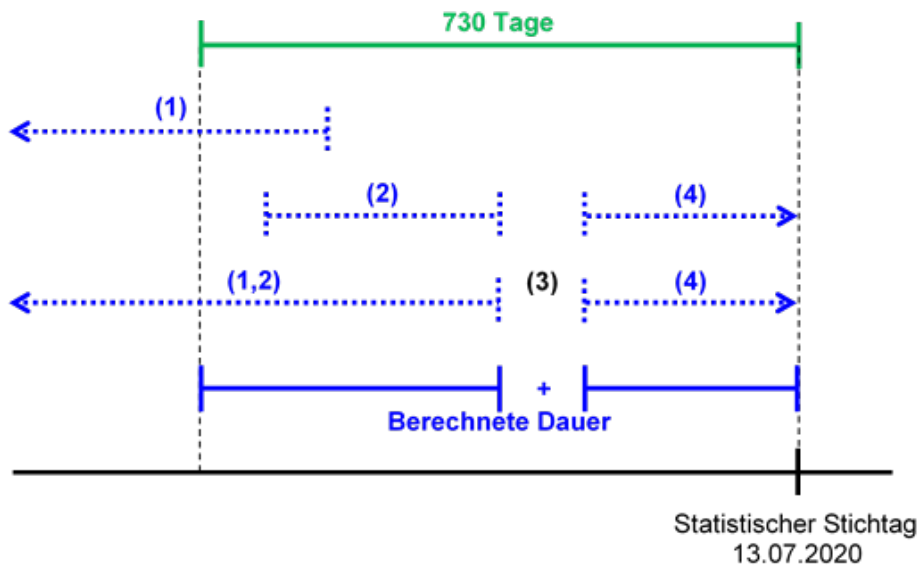


Abbildung 7: Nettogesamtdauer als ELB innerhalb der vergangenen 24 Monate ohne zeitliche Überschneidung

Zur Berechnung der Nettogesamtdauer als ELB innerhalb der vergangenen 24 Monate berücksichtigt man die Zeiträume (1) und (4) der Person X. Beide Zeiträume sind innerhalb des Betrachtungszeitraums gültig, reichen aber jeweils über den Betrachtungszeitraum hinaus. Zur Berechnung der Dauer wird jeweils nur die innerhalb des Zeitraums liegende Zeit berücksichtigt. Der Zeitraum (2) mit Ausschlussgrund sowie die Unterbrechung (3) werden nicht zur Dauer hinzugezählt. Sich überschneidende Zeiträume werden nur einfach berücksichtigt.

4.1.3.4 Beispiel für sich überschneidende Personenfallzeiträume

Da es etwa bei Umzug in das Gebiet eines anderen JC möglich ist, dass eine Person teilweise vorübergehend parallel bei zwei JC geführt wird, dürfen sich überschneidende Fallzeiträume derselben Person nur einmal für die Berechnung der Dauer berücksichtigt werden. Dies kann dadurch sichergestellt werden, dass zunächst alle zur Person gültigen Personenzeiträume unabhängig von der BG oder dem JC ermittelt werden und sich überschneidende Fallzeiträume zu Personenzeiträumen zusammengefasst werden.



- + Zeitstrahl, vom Stichtag (13.07.2020) zurück
- Betrachtungszeitraum vom Stichtag (13.07.2020) 730 Tage zurück
- ... (1) Person X als ELB in BG 1 bei JC 1 (Daten auf Basis von BA-Verfahren) (Fallzeitraum 1)
- ... (2), (4) Person X als ELB in BG 2 bei JC 2 (Daten auf Basis des Übermittlungsstandards XSozial) (Fallzeiträume 2 und 4)
- (3) Unterbrechung, Person X nicht vorhanden
- ... (1,2), (4) Zu Person X ermittelte Personenzeiträume: zusammengefasster Fallzeitraum 1 + 2 sowie Fallzeitraum 4
- Aufsummierung der Nettodauer als ELB

Abbildung 8: Nettogesamtdauer als ELB innerhalb der vergangenen 24 Monate mit zeitlicher Überschneidung

Die Nettogesamtdauer als ELB innerhalb der vergangenen 24 Monate wird für Personen berechnet. Die errechnete Dauer wird allen zum Stichtag gültigen Fällen im Bestand zugewiesen. Einer Person, die zum Stichtag gleichzeitig in mehreren BG geführt wird, wird jeweils dieselbe Dauer zugewiesen.

Es handelt sich somit um die bedarfsgemeinschafts- und JC-übergreifende bisherige Nettogesamtdauer als ELB in den letzten 24 Monaten zum betrachteten Stichtag.

4.1.3.5 Definition der Verweildauer als ELB von mindestens 21 Monaten als 638 Tage

Eine Person wird dann als langzeitleistungsbeziehend gezählt, wenn sie von den als Betrachtungszeitraum festgelegten 730 Tagen mindestens 638 Tage (per Definition $730 \text{ Tage} / 24 \text{ Monate} \times 21 \text{ Monate}$) bestandsrelevant als ELB war, wobei der Stichtag mitgerechnet wird.

4.1.4 Datenausfälle und Datenqualität

Die Daten der JC werden monatlich einer statistischen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Damit können Datenausfälle festgestellt werden, die den Aussagegehalt der Kennzahl beeinträchtigen. Dieses Problem ist vor allem relevant im Zusammenhang mit der Ermittlung der LZB, da hierfür die Personenbestandsdaten der letzten 24 Monate benötigt werden. Datenausfälle können damit eine langfristige Beeinträchtigung der Kennzahl verursachen. Die genauen Auswirkungen auf die Kennzahl werden in Abschnitt 4.1.5 erläutert. Bei Datenausfällen wird die Kennzahl "Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden" wie folgt veröffentlicht:

Die Kennzahl wird für ein JC grundsätzlich veröffentlicht, wenn für die beiden relevanten Bezugsmonate vollständige und plausible Daten vorliegen. Bei unvollständigen Daten wird danach unterschieden, ob ein kompletter oder teilweiser Ausfall von Daten vorliegt:

Bei einem kompletten Ausfall der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten, d. h., es wird kein Datensatz geliefert, wird auf Daten mit einer Wartezeit von zwei Monaten oder gegebenenfalls von einem Monat zurückgegriffen. Diese Daten können gewisse Bearbeitungsrückstände aufweisen (vgl. Abschnitt 1.4) und werden der gleichen Plausibilitätsprüfung unterzogen, wie die Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten. Bei einem teilweisen Ausfall der Daten, d. h., es werden zu wenige Datensätze geliefert, wird die Lieferung als unplausibel eingestuft.

Liegen unplausible Monatswerte in den vorangegangenen 24 Monaten vor, kann die Zahl der LZB für einen bestimmten Bezugsmonat bestimmt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Personenbestandszahlen der vorangegangenen 24 Monate sind in höchstens einem Monat unplausibel oder
- b) die Personenbestandszahlen der vorangegangenen 24 Monate sind in höchstens drei Monaten unplausibel, und der geschätzte Ausfall der ELB-Daten übersteigt in keinem dieser Monate 20 %.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Zahl der LZB im betreffenden Monat als unvollständig angesehen, auch wenn die Datenlieferung als solches im aktuellen Berichtsmonat vollständig ist. Für unplausible Monatswerte werden mit Hilfe von Imputationsverfahren Schätzwerte ermittelt, die in die Berechnung der Kennzahl mit einfließen. Detaillierte Informationen zum angewandten Imputationsverfahren sind in der Dokumentation "Übersicht zur Datenimputation" zu finden. Diese steht auf der SGB-II-Plattform zur Verfügung unter: <http://www.sgb2.info/uebersicht-datenimputation>.

4.1.5 Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Kennzahl

Die Kennzahl misst, wie sich die Anzahl der LZB im Bezugsmonat im Verhältnis zum Vorjahresmonat entwickelt hat. Somit dient die Kennzahl im Leistungsvergleich nach § 6 (1) RVO nach 48a zur Messung der präventiven Bemühungen der JC, die ELB nicht in den Langzeitleistungsbezug übergehen zu lassen, sowie ihrer Leistungsfähigkeit den Bestand der LZB zu verringern.

In tabellarischen Darstellungen wird die Kennzahl als Veränderungsrate ausgewiesen:

$$(\text{Zähler} \div \text{Nenner} - 1) \times 100$$

Eine positive Kennzahl bedeutet, dass der Bestand der LZB gegenüber dem des Vorjahresmonat zugenommen hat. Der langfristige Leistungsbezug – im Sinne der Kennzahl – konnte demnach nicht vermieden werden und hat sogar zugenommen. Eine negative Kennzahl wird dann gemessen, wenn der Bestand der LZB gegenüber dem des Vorjahresmonats abgenommen hat. Der Langzeitleistungsbezug – im Sinne der Kennzahl – konnte verringert werden.

Da der Kennzahl neben dem Bezugsmonat durch Heranziehen des Vorjahresbestandes an LZB mit einem zurückgehenden Betrachtungszeitraum von 24 Monaten insgesamt ein Beobachtungszeitraum von 36 Monaten zugrunde liegt, besteht die Notwendigkeit vollständiger und plausibler Daten innerhalb des gesamten Betrachtungszeitraums. Unplausible Daten haben einen langwierigen Einfluss auf die Bildung der Kennzahlen. Der Einfluss von einem unplausiblen Monat spielt sich dann in drei Phasen ab. Dies soll am Beispiel der Untererfassung aufgezeigt werden. Sind Daten untererfasst, so führt dies in der Regel zur Unterbrechung der Historien bei einem Teil der Leistungsberechtigten, sodass durch die Verkürzung der Dauer ggf. der Langzeitleistungsbezug unterschätzt wird. In den ersten zwölf Monaten nach dem unplausiblen Bezugsmonat wird ggf. nur der Zähler beeinflusst, indem er sich verringert. Denn im Nenner wird erst für den Betrachtungsmonat des Vorjahres die Dauer für die ab diesem Zeitpunkt letzten 24 Monate betrachtet. In den Monaten 13 bis 24 nach dem unplausiblen Bezugsmonat, kann sich der Effekt auch auf den Nenner auswirken. In den Monaten 25 bis 36 nach dem unplausiblen Bezugsmonat fällt der Einfluss aus dem Zähler und ist nur noch im Nenner vorhanden. Denn im Zähler geht die rückblickende Betrachtung nicht über 24 Monate hinaus. Dadurch steigt der Zähler ggf. an und damit auch die Kennzahl.

LZB können z. B. auch Erwerbstätige sein, die in dem oben genannten Zeitraum nicht genügend Einkommen erzielen konnten, um den Hilfebedürftigkeitsstatus von sich und aller Mitglieder der BG zu beenden. Des Weiteren kann es sich bei LZB auch um ELB ohne Arbeitsmarktverfügbarkeit handeln, wie z. B. Schüler/innen oder Erziehende mit Kindern unter drei Jahren.

Bei dieser Kennzahl sollte es zu keiner Problematik von saisonalen Schwankungen kommen, da die gleichen Monate in Relation zueinander gesetzt werden.

4.2 Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden (K3E1)

4.2.1 Definition Rechtsgrundlage

Die Ergänzungsgröße "Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden" zum Ziel 3 "Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug" ist wie folgt in § 6 Absatz 2 Nr. 1 der RVO nach 48a definiert:

$$\frac{\text{Summe der Integrationen von Langzeitleistungsbeziehenden in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand der Langzeitleistungsbeziehenden in den vergangenen zwölf Monaten}}$$

In der Begründung zu § 4 RVO nach 48a wird die Ergänzungsgröße wie folgt erläutert:

[...] Die Ergänzungsgröße "Integration der Langzeitleistungsbeziehenden" bildet ab, in welchem Umfang aus dieser Gruppe heraus Integrationen ermöglicht werden.

Die Ergänzungsgröße Q_t^{12m} wird mit nachfolgender Formel ermittelt:

$$Q_t^{12m} = \frac{\sum_{i=0}^{11} I_{t-1}^{LZB}}{\frac{1}{12} \sum_{j=0}^{11} LZB_{t-1-j}}$$

Dabei sind

I^{LZB} die Integrationen der LZB,

LZB der Bestand der LZB,

t der Bezugsmonat,

i und j die entsprechenden vorhergehenden Monate.

Zur Erstellung aussagefähiger Quoten ist es notwendig, dass als Grundmenge der LZB-Bestand verwendet wird, aus dem sich Integrationen ergeben können. Daher wird für die Berechnung im Nenner der LZB-Bestand des Vormonats verwendet.

4.2.2 Beschreibung der Quellverfahren

Der Bestand der LZB wird auf Basis der in den übergreifend in Abschnitt 1.2 beschriebenen Quellverfahren der Grundsicherungsstatistik SGB II ermittelt, nur bezogen auf die Teilmenge der LZB.

Ausgangspunkt für die Ermittlung von Integrationen sind die vermittlungsrelevanten Informationen für die gemeldeten Personen. Sie werden zum einen aus dem operativen Verfahren der BA (VerBIS), gewonnen und zum anderen aus den entsprechenden Daten der zKT aus XSozial. Dabei sind

insbesondere die Angaben im sogenannten VerBIS-Lebenslauf bzw. dem Äquivalent auf XSozial-Seite, dem Modul 11 "Beteiligung am Erwerbsleben", maßgeblich. Darin werden Zeiträume im Lebenslauf von ELB (bzw. LZB) gespeichert, die einen Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit (Beschäftigung, Ausbildung usw.) oder Nichterwerbstätigkeit (Arbeitsunfähigkeit, Erziehungszeiten usw.) erläutern. Die Anbindung der vermittlungsrelevanten Informationen aus dem BA-Fachverfahren VerBIS und dem Übermittlungsstandard XSozial erfolgt in der Grundsicherungsstatistik SGB II.

4.2.3 Messkonzept

Die Ergänzungsgröße misst das Verhältnis der Summe der Integrationen von LZB in den vergangenen zwölf Monaten zum durchschnittlichen Bestand der LZB in den vergangenen zwölf Vormonaten. Der durchschnittliche Bestand der LZB ergibt sich aus der Summe der Bestände des Vormonats und der vorangegangenen elf Monate dividiert durch zwölf.

Die "Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden" ist ergänzend zur Kennzahl "Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden" zu sehen, da sie eine erklärende Größe darstellt, mit der die Beurteilungsfähigkeit verbessert wird.

Zu messende Größen sind somit

- die Summe der Integrationen von LZB in den vergangenen zwölf Monaten
- der Bestand der LZB, es wird ein Durchschnitt des Bestandes an LZB in den vergangenen zwölf Monaten gebildet.

4.2.3.1 Langzeitleistungsbezug

Für die Definition von LZB vgl. die entsprechenden Ausführungen bei der Kennzahl K3 in Abschnitt

4.1.3.1

4.2.3.2 Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit

Für die Definition von ELB bzw. Hilfebedürftigkeit vgl. die übergreifenden fachlich konzeptionellen Grundlagen, Abschnitt 1.3.2.

4.2.3.3 Integrationen

Die Ermittlung der Messgröße erfolgt, wie in Bezug auf die Kennzahl K2 in Abschnitt 3.1.3.1 beschrieben, nur bezogen auf die Teilmenge von LZB.

4.2.3.4 Personenkonzept

Innerhalb eines Monats können LZB mehrere Erwerbstätigkeiten aufnehmen. Im Rahmen des Kennzahlenvergleichs wird für jeden Bezugsmonat aber nur eine Integration pro Person gezählt. Innerhalb eines Jahres können damit bis zu zwölf Integrationen pro Person erfasst werden.

4.2.3.5 Definitionen

Die Definitionen von

- aufgenommener Erwerbstätigkeit
- sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
- vollqualifizierender beruflicher Ausbildung
- selbständiger Erwerbstätigkeit
- Beschäftigung begleitenden Leistungen

gelten hier analog, wie in Bezug auf Integrationen im Sinne der Kennzahl K2 in Abschnitt 3.1.3.3 beschrieben.

4.2.4 Operationalisierung

4.2.4.1 Allgemein

Zur Ermittlung der Integrationen von LZB eines Monats wird, wie in Bezug auf Integrationen im Sinne der Kennzahl K2 in Abschnitt 3.1.4.1 beschrieben, sowohl im regulären als auch im erweiterten Suchzeitraum nach Aufnahmen von Integrationen gesucht.

Entsprechend dem in Bezug auf Integrationen im Sinne der Kennzahl K2 in Abschnitt 3.1.3.2 beschriebenen Personenkonzept wird auch für LZB maximal eine Integration pro Monatsbericht gezählt.

4.2.4.2 VerBIS

Die relevanten VerBIS-Einträge zum Lebenslauf bzw. zu Maßnahmen von Bewerberinnen und Bewerbern werden verwendet, wie in Bezug auf Integrationen im Sinne der Kennzahl K2 in Abschnitt 3.1.4.2 erläutert.

4.2.4.3 XSozial

Die relevanten Modul-11-Einträge zur "Beteiligung am Erwerbsleben" von Bewerberinnen und Bewerbern werden verwendet, wie in Bezug auf Integrationen im Sinne der Kennzahl K2 in Abschnitt 3.1.4.3 erläutert.

4.2.4.4 Beispiel

Die in Bezug auf Integrationen im Sinne der Kennzahl K2 in Abschnitt 3.1.4.4 erläuterte Beispielabbildung gilt analog für die Zählung von Integrationen von LZB.

4.2.4.5 Langzeitleistungsbezug

Die Erläuterungen

- zur Operationalisierung von Langzeitleistungsbezug
- zur Definition des Betrachtungszeitraums: 24 Monate als 730 Tage
- zum Beispiel ohne sich überschneidende Personenfallzeiträume
- zum Beispiel für sich überschneidende Personenfallzeiträume und
- zur Definition der Verweildauer als ELB von mindestens 21 Monaten als 638 Tage

gelten hier analog, wie in Bezug auf den Bestand der LZB im Sinne der Kennzahl K3 in Abschnitt 4.1.3 beschrieben.

4.2.5 Einschränkung

Erst ab Ende des Jahres 2010 waren die Voraussetzungen für eine einheitliche Ermittlung von Integrationen (und damit von Integrationen von LZB) in den Quellverfahren VerBIS und XSozial gegeben. Dementsprechend ist wie für die Kennzahl K2 (Integrationsquote) auch für die Ergänzungsgröße K3E1 die vollständige Abbildung eines Zwölfmonatszeitraums erstmalig für den Berichtsmonat Dezember 2011 (mit Datenstand März 2012) möglich.

Deshalb wurde auch hier im ersten Berichtsjahr 2011 die in Abschnitt 3.1.5 für die Kennzahl K2 (Integrationsquote) beschriebene Umrechnung bzw. Gewichtung vorgenommen. Die Umrechnung beeinflusst die Rangfolgen zwischen den JC-Bezirken nicht, sondern vereinfacht lediglich die Vergleiche zwischen den einzelnen Monaten.

4.2.6 Hinweise

Folgender Punkt ist zu beachten:

Entsprechend der RVO nach 48a werden Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen gezählt. Die Aufnahme einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamte/innen, Soldaten/innen, Richter/innen) wird folglich nicht berücksichtigt.

4.2.7 Datenausfälle und Datenqualität

Die Daten der JC werden monatlich einer statistischen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Damit können Datenausfälle festgestellt werden, die den Aussagegehalt der Ergänzungsgröße beeinträchtigen. Dieses Problem ist vor allem relevant im Zusammenhang mit der Ermittlung der LZB, da hierfür die Personenbestandsdaten der letzten 24 Monate benötigt werden. Datenausfälle können damit eine langfristige Beeinträchtigung der Ergänzungsgröße verursachen. Bei Datenausfällen wird die Ergänzungsgröße "Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden" wie folgt veröffentlicht:

Die Ergänzungsgröße wird für ein JC grundsätzlich veröffentlicht, wenn für die relevanten Bezugsmonate vollständige und plausible Daten vorliegen. Bei unvollständigen Daten wird danach unterschieden, ob ein kompletter oder teilweiser Ausfall von Daten vorliegt:

Bei einem kompletten Ausfall der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten, d. h., es wird kein Datensatz geliefert, wird auf Daten mit einer Wartezeit von zwei Monaten oder gegebenenfalls von einem Monat zurückgegriffen. Diese Daten können gewisse Bearbeitungsrückstände aufweisen (vgl. Abschnitt 1.4) und werden der gleichen Plausibilitätsprüfung unterzogen, wie die Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten. Bei einem teilweisen Ausfall der Daten, d. h., es werden zu wenige Datensätze geliefert, wird die Lieferung als unplausibel eingestuft.

Die Plausibilisierung der Daten erfolgt dabei sowohl anhand des Bestands der LZB als auch anhand der Anzahl der Integrationen. Das heißt, dass die Integrationen eines Monats nicht verwendet werden, wenn a) der Bestand der LZB im Vormonat oder b) die Anzahl an Integrationen im Bezugsmonat als unplausibel angesehen werden.

Einen Sonderfall stellt der Umgang mit unvollständigen Daten für die Berichtsmonate innerhalb des Jahres 2011 dar. Da die Zählung von Integrationen schrittweise beginnend mit Januar 2011 erfolgt, muss von den verfügbaren Berichtsmonaten auf die vergangenen zwölf Monate hochgerechnet werden. Voraussetzung für die Ermittlung der Ergänzungsgröße ist, dass mindestens ein Berichtsmonat mit vollständigen Daten vorliegt und gleichzeitig nicht mehr als zwei Berichtsmonate von Datenausfällen betroffen sind.

Die Zahl der LZB wird für einen bestimmten Berichtsmonat als plausibel angenommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Personenbestandszahlen der vorangegangenen 24 Monate sind in höchstens einem Monat nicht plausibel oder
- b) die Personenbestandszahlen der vorangegangenen 24 Monate sind in höchstens drei Monaten nicht plausibel, und der geschätzte Ausfall der ELB-Daten übersteigt in keinem dieser Monate 20 %.

Für unplausible Monatswerte werden mit Hilfe von Imputationsverfahren Schätzwerte ermittelt, die in die Berechnung der Ergänzungsgröße mit einfließen, soweit die Daten zu Integrationen verwertbar sind.

Detaillierte Informationen zum angewandten Imputationsverfahren sind in der Dokumentation "Übersicht zur Datenimputation" zu finden. Diese steht auf der SGB-II-Plattform zur Verfügung unter:

<http://www.sgb2.info/uebersicht-datenimputation>.

4.2.8 Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße

Die Ergänzungsgröße bildet ab, in welchem Umfang LZB in Erwerbstätigkeit integriert werden können.

Je größer der Wert, desto mehr Integrationen von LZB bezogen auf den durchschnittlichen Bestand der LZB sind innerhalb der letzten 12 Monate erfolgt.

Der Wert der Ergänzungsgröße kann nicht kleiner null sein, weil die Anzahl der Integrationen innerhalb des Berichtszeitraums nie weniger als null betragen kann. Wenn null Integrationen im Bezugsjahr erfasst werden, dann ist der Wert der Ergänzungsgröße 0 %. Werte über 100 % können vorliegen, wenn mehr Integrationen registriert werden als LZB im durchschnittlichen Bestand erfasst sind.

Aus einem einzelnen Monatswert lassen sich keine Rückschlüsse auf die aktuelle Veränderung von Integrationen von LZB in Erwerbstätigkeit ableiten. Aussagen über die Entwicklung des Umfangs von Integrationen von LZB können erst im Vergleich mit den Vormonatswerten getroffen werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Ergänzungsgröße in ihrer Berechnungsweise von zwei Faktoren beeinflusst wird: Zum einen durch die im Vergleich zum Vormonat neu hinzukommende Integrationsquote des Berichtsmonats, zum anderen durch die wegfallende Integrationsquote des Vorjahresmonats. Wenn diese eine besonders hohe bzw. niedrige Quote hatten, dann sinkt bzw. steigt die Ergänzungsgröße.

Weiterhin ist bei dieser Ergänzungsgröße darauf zu achten, dass Monate mit besonders vielen oder wenigen Integrationen den Wert der Ergänzungsgröße ein ganzes Jahr beeinflussen.

Weil die Ergänzungsgröße durch ihre Konstruktion immer die Entwicklung der letzten zwölf Monate abbildet, sollten saisonale Einflüsse reduziert sein.

Die Ergänzungsgröße bildet die Bemühungen der JC ab, LZB in Erwerbstätigkeit zu vermitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass daneben eine Reihe externer Einflussfaktoren (z. B. konjunkturelle Entwicklung) die Anzahl der Integrationen und damit die Ergänzungsgröße beeinflussen.

Eine Integration in ein Beschäftigungsverhältnis, eine Ausbildung oder in eine selbständige Erwerbstätigkeit muss nicht zwangsläufig einen Abgang aus der Hilfebedürftigkeit zur Folge haben, da möglicherweise nicht unmittelbar oder kein bedarfsdeckendes Einkommen erzielt werden kann.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Ergänzungsgröße nicht abbildet, wie viele LZB dauerhaft in ein Beschäftigungsverhältnis oder selbständige Erwerbstätigkeit integriert wurden.

Bei der Ermittlung der Kennzahl werden alle LZB berücksichtigt – unabhängig davon, ob sich der Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitssuchend, nichtarbeitsuchend) durch die Erwerbstätigkeit ändert.

Integrationen werden dem JC zugerechnet, bei dem die LZB am Vormonatsstichtag im Bestand gezählt wurden – unabhängig davon, welches JC die Aufnahme der Erwerbstätigkeit gemeldet hat.

Für LZB kann pro Bezugsmonat eine Integration gezählt werden. Deshalb ist es denkbar, dass – statistisch betrachtet – ein und dieselbe Person bis zu zwölf Mal pro Jahr integriert wird. Die Ergänzungsgröße gibt also nicht wieder, wie viele verschiedene Personen im vergangenen Jahr integriert wurden, sondern die Anzahl der Integrationen bezogen auf den durchschnittlichen Bestand der LZB.

4.3 Aktivierungsquote der Langzeitleistungsbeziehenden (K3E2)

4.3.1 Definition Rechtsgrundlage

Die Ergänzungsgröße "Aktivierungsquote der Langzeitleistungsbeziehenden" zum Ziel 3 "Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug" ist wie folgt in § 6 Absatz 2 Nr. 2 der RVO nach 48a definiert:

$$\frac{\text{Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden in einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden im Bezugsmonat}}$$

[...] Langzeitleistungsbeziehende sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 2 der RVO nach 48a).

Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung im Sinne dieser Ergänzungsgröße sind in § 2 Absatz 2 Nr. 1 der RVO nach 48a definiert als alle Maßnahmen nach den §§ 16, 16d, 16e in der bis 31.12.2018 gültigen Fassung, den §§ 16f und 16i SGB II sowie nach dem Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt"; jedoch keine Förderungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB III und ohne Beschäftigung begleitende Leistungen.

Beschäftigung begleitende Maßnahmen sind in § 2 Absatz 2 Nr. 2 der RVO nach 48a definiert als alle Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II in Verbindung mit den §§ 88 bis 90 SGB III, Maßnahmen nach den §§ 16b und 16e SGB II sowie Förderungen nach dem "ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt".

In der Begründung zu § 6 RVO nach 48a wird die Ergänzungsgröße wie folgt erläutert:

[...] Die "Aktivierungsquote der Langzeitleistungsbeziehenden" wurde als Ergänzungsgröße aufgenommen, da es besonders bei Langzeitleistungsbeziehenden wichtig ist, die Beschäftigungsfähigkeit über aktivierende Eingliederungsmaßnahmen zu erhalten, soweit eine Integration in Erwerbstätigkeit nicht möglich sein sollte.

Die Ergänzungsgröße Q_t wird mit nachfolgender Formel ermittelt.

$$Q_t = \frac{LZB_t^{akt}}{LZB_t}$$

Dabei sind:

LZB_t^{akt} die Anzahl der LZB, die in einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung sind,

LZB_t der Bestand der LZB,

t der Bezugsmonat.

4.3.2 Beschreibung der Quellverfahren

Der Bestand der LZB wird auf Basis der in den übergreifend in Abschnitt 1.2 beschriebenen Quellverfahren der Grundsicherungsstatistik SGB II ermittelt, nur bezogen auf die Teilmenge der LZB.

Auch die Daten der Förderstatistik (FST, Informationen zu Teilnahmen an Maßnahmen) werden als Vollerhebung aus den anfallenden administrativen Geschäftsdaten gewonnen. Diese basieren einerseits auf dem administrativen IT-Fachverfahren der BA coSachNT-AV (COSACH) und andererseits auf dem Datenübermittlungsstandard XSozial. Im Modul 13 des Datenstandards XSozial werden in jedem Berichtsmonat alle Förderfälle gemeldet, deren Förderung in die letzten zwölf Monate hineinreicht. Maßnahmeteilnahmen werden als Eintritte bzw. Zugänge in einem Berichtsmonat berücksichtigt, wenn das Eintrittsdatum in eine Maßnahme nach dem Stichtag des Vormonats und vor dem Stichtag des jeweiligen Bezugsmonats liegt bzw. diesem entspricht. Auf den statistischen Stichtag bezogen werden Maßnahmeteilnahmen bestandswirksam erhoben, wenn das Eintrittsdatum in eine Maßnahme vor dem Stichtag des jeweiligen Bezugsmonats liegt bzw. diesem entspricht und das Austrittsdatum nach dem Stichtag des jeweiligen Bezugsmonats liegt bzw. diesem entspricht. Die Anbindung der Daten der FST aus dem BA-Fachverfahren COSACH und dem Übermittlungsstandard XSozial erfolgt in der Grundsicherungsstatistik SGB II.

4.3.3 Messkonzept

Die Ergänzungsgröße misst das Verhältnis von LZB in einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung zum Bestand der LZB im Bezugsmonat.

Zu messende Größen sind somit

- Zahl der LZB in einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung im Bezugsmonat (Bestand am Stichtag)
- Zahl der LZB im Bezugsmonat (Bestand am Stichtag)

4.3.3.1 Langzeitleistungsbezug

Für die Definition von LZB vgl. die entsprechenden Ausführungen bei der Kennzahl K3 in Abschnitt 4.1.3.1.

4.3.3.2 Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit

Für die Definition von ELB bzw. Hilfebedürftigkeit vgl. die übergreifenden fachlich konzeptionellen Grundlagen, Abschnitt 1.3.2.

4.3.3.3 LZB in einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung

Als LZB in einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung gemäß dieser Ergänzungsgröße gelten LZB, wenn sie an bestimmten Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung teilnehmen.

4.3.3.4 Daten der FST – Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung

Der Messzeitpunkt für Teilnahmen an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung von LZB ist der statistische Stichtag des Monats. Sie werden berücksichtigt, wenn das Eintrittsdatum in eine nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 der RVO nach 48a definierte Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung des LZB vor dem Stichtag des jeweiligen Bezugsmonats liegt bzw. diesem entspricht und das Austrittsdatum nach dem Stichtag des jeweiligen Bezugsmonats liegt bzw. diesem entspricht. Teilnahmen an weiteren Maßnahmen, die nicht in der nachfolgenden Aufzählung genannt werden, sind keine Aktivierungen im Sinne dieser Ergänzungsgröße. Bei Teilnahmen an Landesprogrammen handelt es sich nicht um Aktivierungen im Sinne dieser Ergänzungsgröße.

Folgende Maßnahmen sind in der Ergänzungsgröße enthalten, sofern die Kosten der jeweiligen Förderung vom JC übernommen werden:

- Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II
- Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II
- Freie Förderung SGB II nach § 16f SGB II
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III
- Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen nach § 46 Absatz 1 SGB III
- Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen nach § 46 Absatz 2 SGB III
- Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen nach § 73 SGB III
- Zuschuss für schwerbehinderte Menschen im Anschluss an Aus- oder Weiterbildung nach § 73 Absatz 3 SGB III
- Assistierte Ausbildung nach §§ 74 ff. SGB III (in der Fassung ab 29.05.2020)
- Außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 76 SGB III
- Berufliche Weiterbildung nach §§ 81 ff. sowie § 131a SGB III

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter nach § 81 Absatz 5 SGB III alte Fassung (bis zum 31.12.2018) bzw. nach § 82 Absatz 3 SGB III (ab 01.01.2019)
- Teilnahme von Rehabilitanden/innen an allgemeinen Maßnahmen nach §§ 115 Nr. 1 bis 3 und 81 SGB III mit Ausnahme berufsvorbereitender Maßnahmen und Berufsausbildungsbeihilfe
- Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an besonderen Maßnahmen nach § 117 SGB III, insbesondere zur beruflichen Weiterbildung
- Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II
- Berufsorientierungspraktikum nach § 48a SGB III
- Mobilitätzuschuss während einer betrieblichen Ausbildung nach § 73a SGB III
- Ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 75 SGB III (in der Fassung bis zum 28.05.2020)
- Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II (in der Fassung ab 01.04.2012 bis zum 31.12.2018)
- Leistungen nach dem Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt" (bis zum 31.12.2018)
- Leistungen nach dem Modellprojekt "Bürgerarbeit" (bis zum 31.12.2014)
- Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16d Satz 1 SGB II alte Fassung (bis zum 31.03.2012)
- Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II alte Fassung (bis zum 31.03.2012)
- Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 33 Satz 3-5 SGB III alte Fassung (bis zum 31.03.2012)
- Erweiterte Berufsorientierung nach § 33 Satz 3-5 in Verbindung mit § 421q SGB III alte Fassung (bis zum 31.03.2012)
- Sozialpädagogische Begleitung/Ausbildungsmanagement § 243 SGB III alte Fassung (bis zum 31.03.2012)
- Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer nach § 421o alte Fassung SGB III (Altfälle)

4.3.3.5 Anmerkung zu XSozial

Die oben aufgeführten Maßnahmen entsprechen in Modul 13, Feld 13.8 den Maßnahmeschlüsseln 151 bis 160, 170 bis 172, 251, 252, 281 bis 284, 290, 295, 311, 312, 316, 317, 330, 340, 351 bis 355, 360 bis 363, 370, 431 bis 434, 1010 bis 1023, 1201, 1202, 1501 bis 1506, 2201, 2202, 2300, 4001, 4010, 4020 bis 4022, 4030 und 5001.

4.3.4 Operationalisierung

4.3.4.1 Langzeitleistungsbezug

Die Erläuterungen

- zur Operationalisierung von Langzeitleistungsbezug
- zur Definition des Betrachtungszeitraums: 24 Monate als 730 Tage
- zum Beispiel ohne sich überschneidende Personenfallzeiträume
- zum Beispiel für sich überschneidende Personenfallzeiträume und
- zur Definition der Verweildauer als ELB von mindestens 21 Monaten als 638 Tage

gelten hier analog, wie in Bezug auf den Bestand der LZB im Sinne der Kennzahl K3 in Abschnitt 4.1.3 beschrieben.

4.3.4.2 Daten der FST – Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung

Die Verknüpfung der Daten aus der Grundsicherungsstatistik SGB II mit den Daten der FST geschieht über eine Anbindung auf Ebene der berichtsrelevanten statistischen Daten. Seitens der FST werden konsolidierte Daten auf Personenebene zusammen- und bereitgestellt. Konsolidiert bedeutet in diesem Zusammenhang, dass pro Person nur ein Datensatz bezüglich der Teilnahme an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung – zur Verknüpfung mit den Daten der Grundsicherungsstatistik SGB II – übergeben wird. Der Datensatz zu Maßnahmeteilnehmenden ist so konzipiert, dass nur Informationen zu am jeweiligen Stichtag bestandsrelevanten Teilnahmen enthalten sind. Maßnahmeteilnahmen (und damit auch Maßnahmeteilnehmende) sind in der FST bestandsrelevant (bzw. werden berücksichtigt), wenn das Eintrittsdatum in eine Maßnahme vor dem Stichtag des jeweiligen Bezugsmonats liegt bzw. diesem entspricht und das Austrittsdatum nach dem Stichtag des jeweiligen Bezugsmonats liegt bzw. diesem entspricht. Der Datensatz zu Maßnahmeteilnahmen ist so angelegt, dass zunächst Informationen zu allen (verfügbaren) Fördermaßnahmen enthalten sind. Die hierfür bereitgestellten Informationen werden nach einer Wartezeit von drei Monaten ermittelt. Um diejenigen Teilnahmen identifizieren zu können, die in § 2 Absatz 2 Nr. 1 der RVO nach 48a als Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung festgelegt sind, wurde eine ja/nein-Dimension in den Datensatz eingebaut, die in Abhängigkeit von der Förderart gesetzt wird (wenn Förderart enthalten in Liste (siehe Kapitel 4.3.3.4, dann "ja"= § 48a-relevant, sonst "nein").

Die Konsolidierung mehrerer Teilnahmedatensätze erfolgt auf Basis der im statistischen Verfahren eindeutig festgestellten Identität, sodass eine integrierte Datenbasis sowohl die Daten aus dem Fachverfahren der BA COSACH als auch dem Übermittlungsstandard XSozial enthält.

Die Verknüpfung der Datenbasen Grundsicherungsstatistik SGB II und FST wird auf Basis der eindeutig festgestellten Identität durchgeführt. Dabei wird seitens der Grundsicherungsstatistik SGB II eine Schnittmenge zwischen den LZB und den Teilnehmenden an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung mit § 48a-Relevanz gebildet. Die Zahl der Datensätze in dieser Schnittmenge wird im

Rahmen der Ergänzungsgrößenberechnung als Zähler verwendet und durch die Zahl der LZB insgesamt geteilt.

4.3.5 Datenausfälle und Datenqualität

Die Daten der JC werden monatlich einer statistischen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Damit können Datenausfälle festgestellt werden, die den Aussagegehalt der Ergänzungsgröße beeinträchtigen. Dieses Problem ist vor allem relevant im Zusammenhang mit der Ermittlung der LZB, da hierfür die Personenbestandsdaten der letzten 24 Monate benötigt werden. Datenausfälle können damit eine langfristige Beeinträchtigung der Ergänzungsgröße verursachen. Bei Datenausfällen wird die Ergänzungsgröße "Aktivierungsquote der Langzeitleistungsbeziehenden" wie folgt veröffentlicht:

Die Ergänzungsgröße wird für ein JC grundsätzlich veröffentlicht, wenn für den relevanten Bezugsmonat vollständige und plausible Daten vorliegen. Bei unvollständigen Daten wird danach unterschieden, ob ein kompletter oder teilweiser Ausfall von Daten vorliegt:

Bei einem kompletten Ausfall der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten, d. h., es wird kein Datensatz geliefert, wird auf Daten mit einer Wartezeit von zwei Monaten oder gegebenenfalls von einem Monat zurückgegriffen. Diese Daten können gewisse Bearbeitungsrückstände aufweisen (vgl. Abschnitt 1.4) und werden der gleichen Plausibilitätsprüfung unterzogen, wie die Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten. Bei einem teilweisen Ausfall der Daten, d. h., es werden zu wenige Datensätze geliefert, wird die Lieferung als unplausibel eingestuft.

Liegen unplausible Monate in den vorangegangenen 24 Monaten vor, kann die Zahl der LZB für einen bestimmten Berichtsmonat bestimmt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Personenbestandszahlen der vorangegangenen 24 Monate sind in höchstens einem Monat unplausibel oder
- b) die Personenbestandszahlen der vorangegangenen 24 Monate sind in höchstens drei Monaten unplausibel und der geschätzte Ausfall der ELB-Daten übersteigt in keinem dieser Monate 20 %.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Zahl der LZB im betreffenden Monat als unvollständig angesehen, auch wenn die Datenlieferung als solches im aktuellen Berichtsmonat vollständig ist. Für unplausible Monatswerte werden mit Hilfe von Imputationsverfahren Schätzwerte ermittelt, die in die Berechnung der Ergänzungsgröße mit einfließen. Detaillierte Informationen zum angewandten Imputationsverfahren sind in der Dokumentation "Übersicht zur Datenimputation" zu finden. Diese steht auf der SGB-II-Plattform zur Verfügung unter: <http://www.sgb2.info/uebersicht-datenimputation>.

Die Daten der FST (Teilnehmende an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung) gehen hingegen in der Regel auch dann in die Berechnung der Ergänzungsgröße ein, wenn diese als unplausibel angesehen werden. Auf einen solchen Tatbestand wird mit Hilfe von Fußnoten hingewiesen.

4.3.6 Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße

Die Ergänzungsgröße misst das Verhältnis von LZB in einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung am Stichtag des Bezugsmonates zum Bestand der LZB im selben Bezugsmonat. Die Aktivierungsquote der LZB dient zur Messung des Erhalts der Beschäftigungsfähigkeit der LZB durch aktivierende Eingliederungsmaßnahmen, soweit eine Integration in Erwerbstätigkeit nicht möglich sein sollte.

Die Aktivierungsquote kann Werte von 0 % bis einschließlich 100 % aufweisen. Wenn kein LZB im Bezugsmonat an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung teilgenommen hat, dann entspricht dies einem Wert von 0 %. Wenn alle LZB am Stichtag an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung teilgenommen haben, dann beträgt der Wert der Ergänzungsgröße 100 %.

Je größer der Wert, desto mehr LZB gelten bezogen auf den Bestand der LZB am Stichtag als "aktiviert".

Zu beachten ist, dass ELB bzw. LZB und Arbeitslose begrifflich voneinander abzugrenzen sind. ELB bzw. LZB müssen nicht zwingend arbeitslos sein. Sie können ebenso beschäftigt sein, aber nicht genügend Einkommen erzielen, um für sich und die anderen BG-Mitglieder die Hilfebedürftigkeit zu beenden.

Die Integration in den ersten Arbeitsmarkt ist das vorrangige Ziel bei der Bekämpfung der Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II. Um die Erreichung dieses Ziels zu unterstützen, wird die Teilnahme an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung gefördert. Bei LZB steht bei der Förderung der Teilnahme an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 der RVO nach 48a die Aktivierung als ein Mittel zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit im Vordergrund. Somit ist die Aktivierungsquote als Maß der Bemühungen des JC zu betrachten, durch die Erbringung von Eingliederungsleistungen die Integration von LZB in den Arbeitsmarkt zu erreichen oder den Erhalt ihrer Beschäftigungsfähigkeit zu sichern.

4.4 Durchschnittliche Zugangsrate der Langzeitleistungsbeziehenden (K3E3)

4.4.1 Definition Rechtsgrundlage

Die Ergänzungsgröße "Durchschnittliche Zugangsrate der Langzeitleistungsbeziehenden" zum Ziel 3 "Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug" ist wie folgt in § 6 Absatz 2 Nr. 3 der RVO nach 48a definiert:

$$\frac{\text{Zahl der zugegangenen Langzeitleistungsbeziehenden im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden im Bezugsmonat}}$$

Es wird ein Durchschnitt der vergangenen zwölf Monate gebildet.

In der Begründung zu § 6 RVO nach 48a wird die Ergänzungsgröße wie folgt erläutert:

[...] Aus den Ergänzungsgrößen "Durchschnittliche Zugangsrate der Langzeitleistungsbeziehenden" und "Durchschnittliche Abgangsrate der Langzeitleistungsbeziehenden" lassen sich Erklärungen für die Veränderung der Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden ableiten.

Die Ergänzungsgröße wird mit nachfolgender Formel ermittelt:

$$R_t^{12m} = \frac{\sum_{i=0}^{11} Z.LZB_{t-i}}{\sum_{j=0}^{11} LZB_{t-j}} = \sum_{i=0}^{11} \frac{Z.LZB_{t-i}}{LZB_{t-i}} \times \frac{LZB_{t-i}}{\sum_{j=0}^{11} LZB_{t-j}} = \sum_{i=0}^{11} R_{t-i}^m \times g_{t-i} \text{ mit } R_{t-i}^m = \frac{Z.LZB_{t-i}}{LZB_{t-i}}$$

und

$$g_{t-i} = \frac{LZB_{t-i}}{\sum_{j=0}^{11} LZB_{t-j}} \text{ mit } \sum_{i=0}^{11} g_{t-i} = 1$$

Dabei sind:

R_t^{12m} die durchschnittliche Zugangsrate der LZB des Zwölfmonatszeitraums,

R_t^m die monatliche Zugangsrate im Sinne der Anzahl der Zugänge im Bezugsmonat in Relation zur Zahl der LZB am Ende des Bezugsmonats,

$Z.LZB$ die Zugänge an LZB,

LZB der Bestand der LZB,

t der Bezugsmonat und $t - i$ bzw. $t - j$ die entsprechenden vorhergehenden Monate,

g_t das Gewicht für den Monat t (ungefähr je $1/12$ und in der Summe gleich 1)

Damit ist R_t^{12m} das mit den LZB-Anteilen der einzelnen Monate gewichtete Mittel der monatlichen Zugangsraten R_t^m .

4.4.2 Messkonzept

Im Rahmen des Kennzahlenvergleichs nach § 6 (2) Nr. 3 RVO nach 48a dient die durchschnittliche Zugangsrate der LZB dazu, die Veränderung des Bestands an LZB näher zu erklären und ist daher im Zusammenhang mit der Kennzahl "Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden" zu betrachten. Als Zugang wird hierbei der Übergang einer erwerbsfähigen Person in den Langzeitleistungsbezug betrachtet.

Zu messende Größen sind somit

- Die durchschnittliche Zahl der zugegangenen LZB in den letzten zwölf Monaten (jeweils Bestands- sowie Merkmalsvergleich zu zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen)
- Der durchschnittliche Bestand der LZB in den letzten zwölf Monaten (jeweils Bestand am Stichtag)

Die Rate misst die durchschnittliche Anzahl der zugegangenen LZB in den letzten zwölf Monaten in Bezug zum durchschnittlichen Bestand der LZB in den letzten zwölf Monaten. Auf diese Weise werden die Zugänge mit den Beständen gewichtet.

4.4.2.1 Langzeitleistungsbezug

Für die Definition von LZB vgl. die entsprechenden Ausführungen bei der Kennzahl K3 in Abschnitt 4.1.3.1.

4.4.2.2 Zugänge in Langzeitleistungsbezug

Zugänge in Langzeitleistungsbezug sind alle Leistungsberechtigten, die zum statistischen Stichtag des aktuellen Monats erwerbsfähig sind und mindestens 21 der letzten 24 Monate ELB waren und zum Stichtag des Vormonats keine LZB waren.

4.4.2.3 Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit

Für die Definition von ELB bzw. Hilfebedürftigkeit vgl. die übergreifenden fachlich konzeptionellen Grundlagen, Abschnitt 1.3.2.

4.4.3 Operationalisierung

4.4.3.1 Langzeitleistungsbezug

Die Erläuterungen

- zur Operationalisierung von Langzeitleistungsbezug
- zur Definition des Betrachtungszeitraums: 24 Monate als 730 Tage
- zum Beispiel ohne sich überschneidende Personenfallzeiträume
- zum Beispiel für sich überschneidende Personenfallzeiträume und
- zur Definition der Verweildauer als ELB von mindestens 21 Monaten als 638 Tage

gelten hier analog, wie in Bezug auf den Bestand der LZB im Sinne der Kennzahl K3 in Abschnitt 4.1.3 beschrieben.

4.4.3.2 Zugänge in den Langzeitleistungsbezug

Zugänge in den Langzeitleistungsbezug sind alle LZB im Bestand des aktuellen Monats, die zum Stichtag des Vormonats keine LZB waren.

Nach der Definition führen zwei Konstellationen zu einem Zugang in den Langzeitleistungsbezug:

Zugänge in den Langzeitleistungsbezug sind alle LZB zum statistischen Stichtag des aktuellen Monats, die zum Stichtag des Vormonats

1. nicht ELB waren oder
2. innerhalb der vergangenen 730 Tagen weniger als 638 Tage ELB waren.

Auf diese Weise werden alle Zugänge in den Bestand der LZB zwischen zwei Stichtagen ermittelt.

Zugänge umfassen (a) Übergänge von erwerbsfähigen Bestandspersonen in den Langzeitleistungsbezug, (b) erneute Zugänge in Hilfebedürftigkeit und gleichzeitigen Langzeitleistungsbezug sowie (c) Übergänge in Erwerbsfähigkeit und gleichzeitigen Langzeitleistungsbezug. Durch den Vergleich der Bestände von zwei aufeinanderfolgenden Monaten kann jede Person nur ein Mal pro Monat in den Langzeitleistungsbezug zugehen.

Während nach dem statistischen Bewegungskonzept jeder Statuswechsel einer Person zwischen zwei Stichtagen von "nicht im Bestand" zu "im Bestand" – ggf. auch mehrfach – als Zugang gezählt wird, werden beim Bewegungskonzept für LZB lediglich Zugänge durch die Veränderung bestimmter Merkmale und den Vergleich von zwei Beständen ermittelt.

Da die Dauer JC-übergreifend ermittelt wird, wird ein Jobcenterwechsel zwischen zwei Stichtagen nicht als Abgang beim ehemaligen und Zugang beim neuen JC gezählt, da hier effektiv kein Langzeitbezug beendet bzw. begonnen wurde.

Für die Ermittlung der Zu- und Abgänge in bzw. aus Langzeitleistungsbezug werden jeweils Daten mit zwei unterschiedlichen Datenständen miteinander verglichen. Der Status als ELB und die Dauer werden für den Stichtag des aktuellen Monats mit Datenstand des aktuellen Monats ermittelt und mit dem Status als ELB und der Dauer für den Stichtag des Vormonats mit Datenstand des Vormonats verglichen. Wenn mindestens eines dieser beiden Kriterien im Vormonat nicht gegolten hat, im aktuellen hingegen alle zutreffen, dann handelt es sich um einen Zugang in Langzeitleistungsbezug.

4.4.4 Datenausfälle und Datenqualität

Die Daten der JC werden monatlich einer statistischen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Damit können Datenausfälle festgestellt werden, die den Aussagegehalt der Ergänzungsgröße beeinträchtigen. Dieses Problem ist vor allem relevant im Zusammenhang mit der Ermittlung der LZB, da hierfür die Personenbestandsdaten der letzten 24 Monate benötigt werden. Datenausfälle können damit eine langfristige Beeinträchtigung der Ergänzungsgröße verursachen. Bei Datenausfällen wird die Ergänzungsgröße "Durchschnittliche Zugangsrate der Langzeitleistungsbeziehenden" wie folgt veröffentlicht

Die Ergänzungsgröße wird für ein JC grundsätzlich veröffentlicht, wenn für die relevanten Bezugsmonate vollständige und plausible Daten vorliegen. Bei unvollständigen Daten wird danach unterschieden, ob ein kompletter oder teilweiser Ausfall von Daten vorliegt:

Bei einem kompletten Ausfall der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten, d. h., es wird kein Datensatz geliefert, wird auf Daten mit einer Wartezeit von zwei Monaten oder gegebenenfalls von einem Monat zurückgegriffen. Diese Daten können gewisse Bearbeitungsrückstände aufweisen (vgl. Abschnitt 1.4) und werden der gleichen Plausibilitätsprüfung unterzogen, wie die Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten. Bei einem teilweisen Ausfall der Daten, d. h., es werden zu wenige Datensätze geliefert, wird die Lieferung als unplausibel eingestuft.

Für unplausible Monatswerte werden mit Hilfe von Imputationsverfahren Schätzwerte ermittelt, die in die Berechnung der Ergänzungsgröße mit einfließen. Detaillierte Informationen zum angewandten Imputationsverfahren sind in der Dokumentation "Übersicht zur Datenimputation" zu finden. Diese steht auf der SGB-II-Plattform zur Verfügung unter: <http://www.sgb2.info/uebersicht-datenimputation>.

Die Zahl der LZB wird für einen bestimmten Berichtsmonat als plausibel angenommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Personenbestandszahlen der vorangegangenen 24 Monate sind in höchstens einem Monat nicht plausibel oder
- b) die Personenbestandszahlen der vorangegangenen 24 Monate sind in höchstens drei Monaten nicht plausibel, und der geschätzte Ausfall der ELB-Daten übersteigt in keinem dieser Monate 20 %.

4.4.5 Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße

Die Ergänzungsgröße gibt an, wie viele auf den Bestand bezogene Zugänge zum LZB es monatlich im gleitenden Jahresdurchschnitt gegeben hat. Diese Ergänzungsgröße gibt somit Hinweise auf die Veränderung der Zahl der LZB.

Je größer der Wert, desto mehr Zugänge bezogen auf den Bestand der LZB sind innerhalb der letzten zwölf Monate durchschnittlich erfolgt.

Die Ergänzungsgröße kann Werte zwischen 0 % und 100 % annehmen. Ein Wert von 0 % liegt vor, wenn es innerhalb der letzten zwölf Monate keinen Zugang zum Langzeitleistungsbezug gegeben hat. Werte kleiner 0 % sind definitionsgemäß nicht möglich. Die Ergänzungsgröße nimmt einen Wert von genau 100 % an, wenn im Durchschnitt genauso viele Zugänge in den Langzeitleistungsbezug wie Bestände an LZB im Bezugsmonat ermittelt werden

Aus einem einzelnen Monatswert lassen sich keine Rückschlüsse auf die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug ableiten. Für die Interpretation der Ergänzungsgröße sollten die Vormonatswerte, wie auch die anderen Ergänzungsgrößen und die Kennzahl betrachtet werden. Besonders die Kennzahl und die Abgänge sind entscheidend für die Interpretation dieser Ergänzungsgröße.

Dabei ist zu beachten, dass die Ergänzungsgröße in ihrer Berechnungsweise von zwei Faktoren beeinflusst wird: Zum einen durch die im Vergleich zum Vormonat neu hinzukommende Zugangsrate des Berichtsmonats, zum anderen durch die wegfallende Zugangsrate des Vorjahresmonats. Wenn diese eine besonders hohe bzw. niedrige Rate haben, dann sinkt bzw. steigt die Ergänzungsgröße.

Saisonale Schwankungen sollten bei dieser Ergänzungsgröße keine Rolle spielen, da ein Durchschnitt über ein Berichtsjahr gebildet wird und somit die Effekte geglättet werden.

LZB können z. B. auch Erwerbstätige sein, die in dem oben genannten Zeitraum nicht genügend Einkommen erzielen konnten, um den Hilfebedürftigkeitsstatus von sich und allen Mitgliedern der BG zu beenden. Des Weiteren kann es sich bei LZB auch um ELB ohne Arbeitsmarktverfügbarkeit handeln, wie z. B. Schüler/innen oder Erziehende mit Kindern unter drei Jahren.

4.5 Durchschnittliche Abgangsrate der Langzeitleistungsbeziehenden (K3E4)

4.5.1 Definition Rechtsgrundlage

Die Ergänzungsgröße "Durchschnittliche Abgangsrate der Langzeitleistungsbeziehenden" zum Ziel 3 "Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug" ist wie folgt in § 6 Absatz 2 Nr. 4 der RVO nach 48a definiert:

$$\frac{\text{Zahl der abgegangenen Langzeitleistungsbeziehenden im Bezugsmonat}}{\text{Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden im Vormonat}}$$

Es wird ein Durchschnitt der vergangenen zwölf Monate gebildet.

In der Begründung zu § 6 RVO nach 48a wird die Ergänzungsgröße wie folgt erläutert:

[...] Aus den Ergänzungsgrößen "Durchschnittliche Zugangsrate der Langzeitleistungsbeziehenden" und "Durchschnittliche Abgangsrate der Langzeitleistungsbeziehenden" lassen sich Erklärungen für die Veränderung der Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden ableiten.

Die Ergänzungsgröße wird mit nachfolgender Formel ermittelt:

$$R_t^{12m} = \frac{\sum_{i=0}^{11} A. LZB_{t-i}}{\sum_{j=0}^{11} LZB_{t-j-1}} = \sum_{i=0}^{11} \frac{A. LZB_{t-i}}{LZB_{t-i-1}} \times \frac{LZB_{t-i-1}}{\sum_{j=0}^{11} LZB_{t-j-1}} = \sum_{i=0}^{11} R_{t-i}^m \times g_{t-i} \text{ mit } R_{t-i}^m = \frac{A. LZB_{t-i}}{LZB_{t-i-1}} \text{ und}$$

$$g_{t-i} = \frac{LZB_{t-i-1}}{\sum_{j=0}^{11} LZB_{t-j-j}} \text{ mit } \sum_{i=0}^{11} g_{t-1} = 1$$

Dabei sind:

R_t^{12m} die durchschnittliche Abgangsrate der LZB des Zwölfmonatszeitraums,

R_t^m die monatliche Abgangsrate im Sinne der Anzahl der Abgänge im Bezugsmonat in Relation zur Zahl der LZB am Anfang des Bezugsmonats,

$A. LZB$ die Abgänge an LZB,

LZB der Bestand der LZB,

t der Bezugsmonat und $t - i$ bzw. $t - j$ die entsprechenden vorhergehenden Monate,

g_t das Gewicht für den Monat t (ungefähr je $1/12$ und in der Summe gleich 1).

Damit ist R_t^{12m} das mit den LZB-Anteilen der einzelnen Monate gewichtete Mittel der monatlichen Abgangsraten R_t^m .

4.5.2 Messkonzept

Im Rahmen des Kennzahlenvergleichs nach § 6 (2) Nr. 4 RVO nach 48a dient die durchschnittliche Abgangsrate der LZB dazu, die Veränderung des Bestands an LZB näher zu erklären und ist daher im Zusammenhang mit der Kennzahl "Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden" zu betrachten. Als Abgang wird hierbei die Beendigung des Langzeitleistungsbezugs einer erwerbsfähigen Person betrachtet, die in der Regel mit einer Beendigung der Hilfebedürftigkeit einhergeht.

Zu messende Größen sind somit

- Die durchschnittliche Zahl der abgegangenen LZB in den letzten zwölf Monaten (jeweils Bestands- sowie Merkmalsvergleich zu zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen)
- Der durchschnittliche Bestand der LZB im Vormonat und den elf davorliegenden Monaten (jeweils Bestand am Stichtag)

Die Rate misst die durchschnittliche Anzahl der abgegangenen LZB in den letzten zwölf Monaten in Bezug zum durchschnittlichen Bestand der LZB im Vormonat und den elf davorliegenden Monaten.

4.5.2.1 Langzeitleistungsbezug

Für die Definition von LZB vgl. die entsprechenden Ausführungen bei der Kennzahl K3 in Abschnitt 4.1.3.1

4.5.2.2 Abgänge aus Langzeitleistungsbezug

Abgänge aus Langzeitleistungsbezug sind alle LZB im Bestand des Vormonats, die zum Stichtag des aktuellen Monats nicht mehr im Langzeitleistungsbezug sind.

4.5.2.3 Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit

Für die Definition von ELB bzw. Hilfebedürftigkeit vgl. die übergreifenden fachlich konzeptionellen Grundlagen, Abschnitt 1.3.2.

4.5.3 Operationalisierung

4.5.3.1 Langzeitleistungsbezug

Die Erläuterungen

- zur Operationalisierung von Langzeitleistungsbezug
- zur Definition des Betrachtungszeitraums: 24 Monate als 730 Tage
- zum Beispiel ohne sich überschneidende Personenfallzeiträume
- zum Beispiel für sich überschneidende Personenfallzeiträume und
- zur Definition der Verweildauer als ELB von mindestens 21 Monaten als 638 Tage

gelten hier analog, wie in Bezug auf den Bestand der LZB im Sinne der Kennzahl K3 in Abschnitt 4.1.3 beschrieben.

4.5.3.2 Abgänge aus dem Langzeitleistungsbezug

Abgänge aus dem Langzeitleistungsbezug sind alle LZB zum Stichtag des Vormonats, die zum Stichtag des aktuellen Monats keine LZB mehr sind.

Nach der Definition führen zwei Konstellationen zu einem Abgang aus dem Langzeitleistungsbezug:

Abgänge aus dem Langzeitleistungsbezug sind alle LZB zum statistischen Stichtag des Vormonats, die zum Stichtag des aktuellen Monats

1. nicht mehr ELB sind oder
2. innerhalb der vergangenen 730 Tagen weniger als 638 Tage bestandsrelevant als ELB waren.
Zweiteres ist beispielweise der Fall, wenn eine Person zum Stichtag des Bezugsmonats gerade die Grenze zum Langzeitleistungsbezug von 21 Monaten in den letzten 24 Monaten überschritten hat und anschließend die Hilfebedürftigkeit um zwei Wochen unterbricht. Dies führt dazu, dass diese Person sich zum Stichtag des Folgemonats zwar wieder im ELB-Bestand befindet, aber durch die Verschiebung des 24-monatigen Betrachtungszeitraums um einen Monat auf den nächsten Stichtag und durch die zweiwöchige Unterbrechung nur noch eine Dauer von 20 Monaten und zwei Wochen aufweist und somit nicht mehr als LZB gilt.

Auf diese Weise werden alle Abgänge aus dem Bestand der LZB zwischen zwei Stichtagen ermittelt. Durch den Vergleich der Bestände von zwei aufeinanderfolgenden Monaten kann jede Person nur ein Mal pro Monat den Langzeitleistungsbezug verlassen.

Während nach dem statistischen Bewegungskonzept jeder Statuswechsel einer Person zwischen zwei Stichtagen von "im Bestand" zu "nicht im Bestand" zwischen zwei Stichtagen – ggf. auch mehrfach – als Zu- bzw. Abgang gezählt wird, werden beim Bewegungskonzept für LZB lediglich Abgänge durch die Veränderung bestimmter Merkmale und den Vergleich von zwei Beständen ermittelt.

Da die Dauer JC-übergreifend ermittelt wird, wird ein Jobcenterwechsel zwischen zwei Stichtagen nicht als Abgang beim ehemaligen und Zugang beim neuen JC gezählt, da hier effektiv kein Langzeitbezug beendet bzw. begonnen wurde.

Für die Ermittlung der Zu- und Abgänge in bzw. aus Langzeitleistungsbezug werden jeweils Daten mit zwei unterschiedlichen Datenständen miteinander verglichen. Der Status als ELB und die Dauer werden für den Stichtag des aktuellen Monats ermittelt und mit dem Status als ELB und der Dauer für den Stichtag des Folgemonats verglichen. Wenn beide Kriterien im Vormonat zutreffend waren, aber eines der Kriterien im aktuellen Monat nicht mehr gilt, dann handelt es sich um einen Abgang aus dem Langzeitleistungsbezug.

4.5.4 Datenausfälle und Datenqualität

Die Daten der JC werden monatlich einer statistischen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Damit können Datenausfälle festgestellt werden, die den Aussagegehalt der Ergänzungsgröße beeinträchtigen. Dieses Problem ist vor allem relevant im Zusammenhang mit der Ermittlung der LZB, da hierfür die Personenbestandsdaten der letzten 24 Monate benötigt werden. Datenausfälle können damit eine langfristige Beeinträchtigung der Ergänzungsgröße verursachen. Bei Datenausfällen wird die Ergänzungsgröße "Durchschnittliche Abgangsrate der Langzeitleistungsbeziehenden" wie folgt veröffentlicht:

Die Ergänzungsgröße wird für ein JC grundsätzlich veröffentlicht, wenn für die relevanten Bezugsmonate vollständige und plausible Daten vorliegen. Bei unvollständigen Daten wird danach unterschieden, ob ein kompletter oder teilweiser Ausfall von Daten vorliegt:

Bei einem kompletten Ausfall der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten, d. h., es wird kein Datensatz geliefert, wird auf Daten mit einer Wartezeit von zwei Monaten oder gegebenenfalls von einem Monat zurückgegriffen. Diese Daten können gewisse Bearbeitungsrückstände aufweisen (vgl. Abschnitt 1.4) und werden der gleichen Plausibilitätsprüfung unterzogen, wie die Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten. Bei einem teilweisen Ausfall der Daten, d. h., es werden zu wenige Datensätze geliefert, wird die Lieferung als unplausibel eingestuft.

Für unplausible Monatswerte werden mit Hilfe von Imputationsverfahren Schätzwerte ermittelt, die in die Berechnung der Ergänzungsgröße mit einfließen. Detaillierte Informationen zum angewandten Imputationsverfahren sind in der Dokumentation "Übersicht zur Datenimputation" zu finden. Diese steht auf der SGB-II-Plattform zur Verfügung unter: <http://www.sgb2.info/uebersicht-datenimputation>.

Die Zahl der LZB wird für einen bestimmten Berichtsmonat als plausibel angenommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Personenbestandszahlen der vorangegangenen 24 Monate sind in höchstens einem Monat nicht plausibel oder

- b) die Personenbestandszahlen der vorangegangenen 24 Monate sind in höchstens drei Monaten nicht plausibel, und der geschätzte Ausfall der ELB-Daten übersteigt in keinem dieser Monate 20 %.

4.5.5 Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße

Die Ergänzungsgröße gibt an, wie viele auf den Vormonatsbestand bezogene Abgänge aus dem Langzeitleistungsbezug es monatlich im gleitenden Jahresdurchschnitt gegeben hat. Hierbei kann der Abgang von LZB als Beendigung des Langzeitleistungsbezugs sowie der Hilfebedürftigkeit angesehen werden.

Die Ergänzungsgröße kann Werte zwischen 0 % und 100 % annehmen. Ein Wert von 0 % liegt vor, wenn es innerhalb der letzten zwölf Monate keinen Abgang gegeben hat. Werte kleiner 0 % sind definitionsgemäß nicht möglich, da nie weniger als null Abgänge auftreten können. Die Ergänzungsgröße nimmt einen Wert von genau 100 % an, wenn im Durchschnitt genauso viele Abgänge aus dem Langzeitleistungsbezug wie Bestände an LZB im Vormonat ermittelt werden. Je größer der Wert, desto mehr Abgänge bezogen auf den Bestand der LZB im Vormonat sind innerhalb der letzten zwölf Monate durchschnittlich erfolgt.

Aus einem einzelnen Monatswert lassen sich keine Rückschlüsse auf die Vermeidung von Langzeitleistungsbezug ableiten. Hierzu muss man sowohl die Vormonatswerte dieser Ergänzungsgröße betrachten, wie auch die anderen Ergänzungsgrößen. Besonders die durchschnittliche Zugangsrate und die Veränderung des Bestands an LZB sind entscheidend für die Interpretation dieser Ergänzungsgröße.

Dabei ist zu beachten, dass die Ergänzungsgröße in ihrer Berechnungsweise von zwei Faktoren beeinflusst wird: Zum einen durch die im Vergleich zum Vormonat neu hinzukommende Abgangsrate des Berichtsmonats, zum anderen durch die wegfallende Abgangsrate des Vorjahresmonats. Wenn diese eine besonders hohe bzw. niedrige Rate haben, dann sinkt bzw. steigt die Ergänzungsgröße.

Saisonale Schwankungen sollten bei dieser Ergänzungsgröße keine Rolle spielen, da ein Durchschnitt über ein Berichtsjahr gebildet wird und somit die Effekte geglättet werden.

LZB können z. B. auch Erwerbstätige sein, die in dem oben genannten Zeitraum nicht genügend Einkommen erzielen konnten, um den Hilfebedürftigkeitsstatus von sich und allen Mitgliedern der BG zu beenden. Des Weiteren kann es sich bei LZB auch um ELB ohne Arbeitsmarktverfügbarkeit handeln, wie z. B. Schüler/innen oder Erziehende mit Kindern unter drei Jahren.

Als Abgang werden auch Personen gezählt, die die Altersgrenze nach § 7a SGB II überschritten haben und damit nicht mehr im Bestand sind.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen zu diesen Themen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)

[Ausbildungsmarkt](#)

[Beschäftigung](#)

[Einnahmen/Ausgaben](#)

[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)

[Gemeldete Arbeitsstellen](#)

[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)

[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)

[Bildung](#)

[Corona](#)

[Demografie](#)

[Eingliederungsbilanzen](#)

[Entgelt](#)

[Fachkräftebedarf](#)

[Familien und Kinder](#)

[Frauen und Männer](#)

[Jüngere](#)

[Langzeitarbeitslosigkeit](#)

[Menschen mit Behinderungen](#)

[Migration](#)

[Regionale Mobilität](#)

[Transformation](#)

[Ukraine-Krieg](#)

[Wirtschaftszweige](#)

[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. in der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.